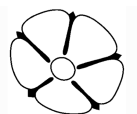


KREIS LIPPE

Landschaftsplan Nr. 8 "Lage"

Der Landrat
Untere Landschaftsbehörde



Lippeservice

Inhaltsverzeichnis

0. VORBEMERKUNG

0.1	Präambel	3
0.2	Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes	3
0.3	Situation der Landwirtschaft im Plangebiet	5
0.4	Kartenunterlagen	6

1. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG) 8

1.1	Entwicklungsziel 1: Erhaltung	9
1.2	Entwicklungsziel 2: Anreicherung	15
1.3	Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung	17
1.4	Entwicklungsziel 4: Ausbau	19
1.5	Entwicklungsziel 5: Ausstattung	20
1.6	Entwicklungsziel 6: Sicherung und Entwicklung	21
1.7	Entwicklungsziel 7: Temporäre Erhaltung	24
1.8	Entwicklungsziel 8: Beibehaltung der Funktion	25

2. BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19-23 LG) 27

2.1	Naturschutzgebiete	30
-	- Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	30
-	- Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete	42
2.2	Landschaftsschutzgebiete	78
-	- Landschaftsschutzgebiet 2.2-1	78
-	- Landschaftsschutzgebiete 2.2-2 bis 2.2-18	89
2.3	Naturdenkmale	122
-	- Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale	122
-	- Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale	125

3. ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN 134

- entfällt in diesem Landschaftsplan-

4. BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG) 135

4.1	Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten	135
4.2	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	139

5. ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§ 26 LG)	143
5.1 Anlage naturnaher Lebensräume	144
5.2 Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume	147
5.3 Wiederherstellung naturnaher Lebensräume	162
5.4 Anpflanzungen	172
5.5 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen	183
5.6 Bereiche für Anreicherungsmaßnahmen	186
6. GENEHMIGUNGSVERMERKE	189

0 VORBEMERKUNGEN

0.1 Präambel

Der Kreis Lippe ist für die Durchführung und Umsetzung der Landschaftsplanung zuständig. Das vorliegende fachliche Konzept (Satzung) zum Erhalt und zur Entwicklung von Natur und Landschaft soll mit den Bürgern umgesetzt werden. Durch die Landschaftsplanung wird den Betroffenen weder Handlungs- noch Gestaltungsraum genommen.

Der Kreis Lippe möchte die Bürger für die Planung gewinnen. Deshalb hat der Kreistag am 19.03.1987 mit Beschluss festgelegt, dass die Umsetzung der Landschaftsplanung ausschließlich auf freiwilliger Basis zu erfolgen hat. Diese Regelung gilt uneingeschränkt für alle im Landschaftsplan festgesetzten Gebote und Entwicklungs-/Pfleßmaßnahmen.

Darüber hinaus wird hervorgehoben, dass für die im Außenbereich vorhandenen Hof- und Gebäudeflächen und landwirtschaftlichen, gewerblichen und anderen Betriebsstätten durch den Landschaftsplan keine über die Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) hinausgehenden Erschwernisse und Einschränkungen festgesetzt werden. Dieses gilt auch für die Sicherung der dauerhaften Erschließung und Ver- und Entsorgung dieser Bereiche.

Die nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist wesentliches Ziel der Landschaftsplanung. In den Naturschutzgebieten wird zur Entflechtung der unterschiedlichen Interessenlagen neben der freiwilligen vertraglichen Regelung auch Grunderwerb als Instrument angeboten.

0.2 Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan bildet die Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Er dient damit den im Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz (LG) - dargelegten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes sind nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des LG vom 1. März 2005 (GV. NRW S. 191) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 106 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW S. 708) und dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) zur Landschaftsplanung vom 9. September 1988 (MBl. NRW S. 1439) geregelt.

Für die Landschaftsplanung gelten weiterhin die Bestimmungen der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Kreisordnung (KrO NW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S. 646/SGV. NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96).

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und der Kreisordnung kann gegen diesen Landschaftsplan nach Ablauf eines Jahres nach seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Landschaftsplan nicht ordnungsgemäß verkündet wurde oder dass der Form- oder Verfahrensmangel vorher gegenüber dem Kreis Lippe gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift oder die den Mangel ergebende Tatsache bezeichnet wurde. Mängel des Abwägungsergebnisses können nach Ablauf von sieben Jahren nach Bekanntmachung des Landschaftsplanes nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 (1) Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Soweit im Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 8 "Lage" wurde vom Kreistag des Kreises Lippe in seiner Sitzung am 02.09.1985 beschlossen. Aufgrund des später eingeführten Mitwirkungsverbot für Abgeordnete gem. § 28 Kreisordnung wurde der Aufstellungsbeschluss am 03.05.1993 und aufgrund der Änderung des Geltungsbereiches am 20.12.2004 wiederholt.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat durch die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) vom 02.04.1979) und die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) vom 21.05.1992) die Mitgliedsstaaten verpflichtet, unter der Bezeichnung „Natura 2000“ ein kohärentes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete auszuweisen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Erfüllung seiner Verpflichtung im Jahre 2000 insgesamt 490 FFH-Gebiete und 15 EG-Vogelschutzgebiete mit ca. 6,7% der Landesfläche an die EU-Kommission gemeldet. Durch obige Richtlinie ist das Land NRW ferner verpflichtet, die gemeldeten Gebiete dauerhaft zu schützen.

Gemäß § 48c Landschaftsgesetz (LG) sind die Gebiete für den Aufbau und den Schutz des europäischen Netzes „Natura 2000“ entsprechend den jeweiligen Erhaltungs- und Entwicklungszielen zu besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach §§ 19ff. LG zu erklären. Am 02.04.2001 hat der Kreistag des Kreises Lippe beschlossen, dass die Umsetzung der FFH-Richtlinie in Bezug auf die Unterschutzstellung der einzelnen Gebiete durch den Kreis Lippe im Rahmen der Landschaftsplanung erfolgt.

Der vorliegende Landschaftsplan dient zur Sicherung des FFH-Gebietes DE 3918-301 "Hardisser Moor", welches bereits ein bestehendes, gesetzlich verordnetes Naturschutzgebiet ist. Zur Erreichung der Ziele des FFH-Gebietes "Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse" werden die Schutzziele für das bereits bestehende Naturschutzgebiet "Hardisser Moor" entsprechend den für die Meldung als FFH-Gebiet ausschlaggebenden Schutzziele geändert.

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf Teilflächen der Stadtgebiete von Lage und Lemgo. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem baulichen Außenbereich der Stadt Lage innerhalb des Gesamtplangebietes sowie aus einem Teilbereich des Außenbereiches der Stadt Lemgo (Teilflächen des FFH-Gebietes DE 3918-301 "Hardisser Moor" und angrenzende Flächen zur Abrundung des Geltungsbereiches).

Der Landschaftsplan besteht aus Karten, Text und Erläuterungsbericht. Er enthält:

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft,
- die Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft,
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Grundlage des Landschaftsplanes ist die umfassende Analyse der natürlichen räumlichen Gegebenheiten, die in einzelnen Arbeitskarten dargestellt werden.

Zur Vorbereitung des Landschaftsplanes wurden darüber hinaus folgende Fachbeiträge erarbeitet:

- der ökologische Fachbeitrag für die ökologischen Grundlagen durch das Büro Brinkschmidt und Kortemeier, Herford,
- der landwirtschaftliche und forstbehördliche Fachbeitrag durch die Bezirksstelle für Agrarstruktur der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe/Höhere Forstbehörde,

- der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (FBNL) gem. § 15a LG durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF).

Die Aufstellung des Landschaftsplanes erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der LÖBF, der unteren Forstbehörde, der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, dem Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde und den Städten Lage und Lemgo.

Bei seinen Darstellungen und Festsetzungen hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Bauleitplanung sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachbehörden zu beachten.

Der Landschaftsplan wird als Satzung vom Kreistag beschlossen. Damit erlangen die Festsetzungen gegenüber jedermann Rechtskraft. Die Entwicklungsziele sind ausschließlich behördenverbindlich und bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die in den Arbeitskarten dargestellten Grundlagen erlangen keine rechtliche Verbindlichkeit.

Die Vorschriften des § 62 Landschaftsgesetz gelten unmittelbar. Die nach § 62 LG geschützten Biotope sind von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten erfasst und im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde eindeutig in Karten abgegrenzt worden. Die Eigentümer der Biotope sind vor der Abgrenzung in geeigneter Form unterrichtet worden. Die geschützten Biotope werden nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen.

0.3 Situation der Landwirtschaft im Plangebiet

Das Gebiet der Städte Lage und Lemgo ist ein zukunftssträchtiger Agrarstandort, gekennzeichnet durch hochwertige Böden, spezialisierte Betriebe in der Bodenproduktion und Viehhaltung sowie durch Betriebsstandorte, die in der Regel in entwicklungsfähigen Einzelhoflagen liegen.

Die Landwirtschaft im Plangebiet ist wegen ihrer Bedeutung für die Produktion von Nahrungsmitteln, Saatgut und nachwachsenden Rohstoffen, für die Wirtschafts- und Sozialstruktur des ländlichen Raumes und für die Erhaltung einer naturnahen Kultur- und Erholungslandschaft in ihrem Bestand zu sichern und zu entwickeln.

Grundlagen mit dem Ziel der Sicherung einer existenz- und entwicklungsfähigen Landwirtschaft sind insbesondere:

- Erhalt und Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten auf landwirtschaftlichen Betriebsstandorten in Einzel-, Weiler- und Dorflagen.
- Sicherung und Verbesserung der Flächengrundlage sowie der Flächenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe durch Erhaltung des Umfangs, der Qualität und Eignung landwirtschaftlicher Flächen und ihrer Nutzungsmöglichkeiten. Die im Rahmen des Strukturwandels und durch den technischen Fortschritt notwendig werdenden Anpassungsmaßnahmen sind hierbei ein wesentlicher Bestandteil.
- Die Funktion der umfangreichen Drainsysteme (über 90% der Flächen sind drainiert) und ihrer Vorflut ist unverzichtbar und damit sicherzustellen.

Der Kreis Lippe weist im Rahmen seiner Landschaftsplanung großflächig Landschaftsschutzgebiete aus. Dabei erfolgen Regelungen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung auf der Grundlage der derzeitigen gesetzlichen Regelungen aus dem Bundes- und Landesrecht. Sollten sich im Zuge veränderter gesetzlicher Regelungen, z.B. durch unmittelbar wirkende Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union sowie durch Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes spezielle Regelungen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung in Landschaftsschutzgebieten ergeben, sichert der Kreis Lippe kurzfristiges Handeln durch einvernehmliche Regelungen (z.B. in Form von Ausnahmen oder Befreiungen, Überprüfung der Abgrenzung usw.) zu.

Soweit im folgenden Text der Begriff der "ordnungsgemäßen" Landwirtschaft gebraucht wird, ist dies gleichbedeutend mit den unter § 2c (4) LG formulierten Grundsätzen zur guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft.

0.4 Kartenunterlagen

Dem Landschaftsplan sind als Planbestandteile die Karte der Entwicklungsziele und die Festsetzungskarte beigelegt. Beide Karten wurden im Maßstab 1 : 10.000 auf der Basis der verkleinerten Deutschen Grundkarte (DGK) erstellt. Die Karte und die Legende (Erläuterung der Planzeichen) wurden auf vier getrennten Blättern erstellt.

Zusätzlich wurden beide Karten mit dem Raster der Deutschen Grundkartenblätter überzogen. Die im Kreis Lippe eingeführte interne Nummerierung der Deutschen Grundkarten wurde zur besseren Orientierung auch für den Landschaftsplan übernommen. Die Lage der einzelnen Grundkarten ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Die Nummern der einzelnen Grundkarten sind auch auf der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte jeweils in der linken oberen Ecke der einzelnen Grundkartenrasterfelder verzeichnet. Um die Auffindbarkeit der einzelnen Festsetzungen des Landschaftsplanes in der Karte zu erleichtern, ist jeder textlichen Festsetzung und der ihr zugeordneten Gliederungsnummer die Angabe der jeweiligen Grundkartennummer beigelegt.

Die Festsetzungskarte enthält nach Lage und Umfang die im Text getroffenen Festsetzungen einschließlich der dort auch verzeichneten Gliederungsnummern. Da aufgrund des Kartenmaßstabs die Kartenangaben nicht immer zweifelsfrei parzellenscharf zugeordnet sein können, wurden zur rechtlichen Eindeutigkeit für die festgesetzten Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen weitere Detailkarten auf Flurkartenbasis im Maßstab 1:2000 erstellt. Diese Karten sind im Kartenverzeichnis unter Gliederungs-Nr. 6 dieses Landschaftsplanes aufgeführt. Sie sind Bestandteil des Landschaftsplanes und werden mit diesem offengelegt und schließlich als Satzung beschlossen.

Im Genehmigungsexemplar werden dem Landschaftsplan die Karte "Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG" (Anlage 1) und die Karte "Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG / Geologische Aufschlussbereiche und geomorphologische Einzelelemente in Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen" (Anlage 2) als nachrichtliche Darstellung beigelegt.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.	<p>ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT</p> <p>Die folgenden Entwicklungsziele werden gem. § 18 (1) LG sowie des § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes in der Entwicklungskarte und im Text dargestellt.</p> <p>Die Entwicklungsziele werden flächendeckend dargestellt. Mit ihrer Darstellung werden Prioritäten für die Landschaftsentwicklung festgelegt.</p> <p>Bei der Beurteilung von Eingriffen gem. §§ 4 - 6 LG sowie im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit ist das jeweilige Entwicklungsziel zu berücksichtigen.</p> <p>Maßnahmen zum qualitativen und quantitativen Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen sind im Einklang mit den Entwicklungszielen zu bestimmen.</p> <p>Zu den Prioritäten der Landschaftsentwicklung gehört auch die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der Erhalt schutzwürdiger Böden.</p>	<p>Die Entwicklungsziele sollen über das Schergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben. Innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele werden je nach natürlicher Ausstattung oder planerischer Zielsetzung Entwicklungsräume abgegrenzt.</p> <p>Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft wurden die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke berücksichtigt.</p> <p>Die Entwicklungsziele richten sich an Behörden und nicht direkt an die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten.</p> <p>Gem. § 33 (1) LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.</p> <p>Entschädigungsansprüche nach § 7 LG lassen sich aus der Darstellung nicht ableiten.</p> <p>U.a. werden zur Erfüllung der Entwicklungsziele in der Festsetzungskarte Schutzausweisungen nach den §§ 19 - 22 LG, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.</p> <p>Schutzwürdige Böden werden auf Grundlage der geltenden Bodenschutzgesetze und der Karte "Schutzwürdige Böden und oberflächennahe Rohstoffe" des Geologischen Dienstes NRW definiert.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 1</p> <p>- Erhaltung -</p> <p>Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft</p> <p>Das Entwicklungsziel Erhaltung wird schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flussniederung der Werre und der Bega - Sohl- und Kastentäler im Hügelland 	<p>Das Entwicklungsziel 1 wird insbesondere dargestellt für reich oder vielfältig mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestattete Räume sowie für Bereiche mit hohem Waldanteil zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - insbesondere der Wasser-, Boden- und Klimafunktionen - und wegen seiner Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.</p> <p>Bei der Niederung handelt es sich um eine großflächige Geländemulde mit Kiesschichten im Untergrund und teilweise hohen Grundwasserständen. Im Zentrum der Talmulde liegt der als weitgehend naturnah anzusprechende Werrelauf. Daran grenzen z. T. naturnahe Gehölzbestände an. Große Teile der Niederung werden von abgeschlossenen und z. T. naturnah rekultivierten Abgrabungsgewässern eingenommen.</p> <p>Der Landschaftsraum ist als Kaltluftammel- und -abflussbereich, als Grundwasserleiter und -reservoir, als natürliches Überschwemmungsgebiet von Werre und Bega sowie als Standort naturnaher Lebensgemeinschaften von hoher Bedeutung für den Naturhaushalt und als prägender Landschaftsteil von hohem Wert für das Landschaftsbild.</p> <p>Hierbei handelt es sich um in die Lößauflage eingeschnittene Täler mit ebener oder schwach geneigter Sohle und zum Teil ausgeprägten Randstufen. Das Bachbett ist überwiegend deutlich erkennbar und wird aus Quellen und Druckwasser aus den wasserstauenden Lias- oder Keuperschichten gespeist. Der Grundwasserstand befindet sich zum Teil dicht unter Flur. Bachbegleitend und in den zum Teil noch als Grünland genutzten Talräumen befinden sich naturnahe Vegetationsbestände.</p> <p>Die Täler haben geländeklimatisch wichtige Funktionen als Kaltluftbahnen. Sie sind darüber hinaus die bedeutendsten Rückzugsgebiete für Flora und Fauna, zum Teil bedeutend für die Wassergewinnung und daher von besonderer Wichtigkeit für die Erhaltung der Leistungsfa-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<ul style="list-style-type: none"> - Waldreiche Teilgebiete des diluvial bedeckten Hügellandes und der Schmelzwasserablagerungen - Flache Keuperkuppen und Hänge - Kalksteinzüge des Teutoburger Waldes mit eingeschnittenen Tälern und vorgelagerten, flach geneigten Hängen des Osning-Vorlandes 	<p>higkeit des Naturhaushaltes sowie als prägende Landschaftsteile von hohem Wert für das Landschaftsbild.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Teilbereiche des mit Löß bedeckten Lias- und Keuperhügellandes und der angrenzenden diluvialen Schmelzwasserablagerungen.</p> <p>In diesen Gebieten befinden sich große zusammenhängende Waldflächen mit einem hohen Anteil naturnaher Bestände. Das Umfeld der Waldflächen weist einen hohen Anteil belebender Elemente auf.</p> <p>Diese großenteils landwirtschaftlich genutzten Bereiche sind wichtige Kaltluftentstehungsgebiete. Die vorhandenen tiefen Grundwasservorkommen im gesamten Gebiet haben eine hohe Bedeutung für die Trinkwassergewinnung.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Gebiete, in denen die Keuperschichten den Löß durchragen. Sie weisen eine höhere Reliefenergie als das umgebende Hügelland auf und prägen damit die Landschaft.</p> <p>Die Gebiete weisen naturnahe Gehölzbestände und in alten Mergelkuhlen wertvolle Biotope auf. Die Keupergebiete haben als guter Grundwasserleiter eine hohe Bedeutung für die Wassergewinnung.</p> <p>Hierbei handelt es sich um einen deutlich ausgeprägten, überwiegend bewaldeten Kalksteinhöhenzug des Teutoburger Waldes, der mit Erhebungen um 230 m über NN etwas unter den Höhen des südlich gelegenen Haupthöhenzuges zurückbleibt. Er ist gekennzeichnet durch tief in den Lößlehm eingeschnittene, kerbförmige Täler mit deutlich ausgeprägten Bachläufen sowie den landwirtschaftlich genutzten Übergangsbereichen des Osning-Vorlandes mit teilweise mächtigen Lößablagerungen auf Kalk- und Sandstein.</p> <p>Die naturnahen Buchenwälder weisen neben ihrer allgemeinen Funktion als Lebensraum für Tiere eine besondere vegetationskundliche Bedeutung auf.</p> <p>Die naturnahen Bachtäler weisen eine hohe Artendiversität auf, sie dienen als Wasserspeicher und Retentionsräume.</p> <p>Besondere Bedeutung im Hinblick auf den Luftkurort Hörste kommt den Hängen des Osning Vorlandes als Kaltluftentstehungsgebieten und den Bachtälern als Kaltluftabflussbahnen zu.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<ul style="list-style-type: none"> - Dörflich geprägte Siedlungsteile <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung und Sicherung der derzeitigen Landschaftsstruktur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung, hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, - der Sicherung und Verbesserung des Biotopverbundes zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. <p>Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die schutzwürdigen Biotopstrukturen mit naturnahen Laubwaldbeständen, überwiegend grünlandbestimmte Tal- und Hangbereiche unterschiedlicher Feuchtestufen sowie Gehölzstrukturen und Biotope gem. § 62 LG als Vernetzungsbiotope mit Funk- 	<p>Die hohe Reliefenergie und die vielfältigen Biotopstrukturen bedingen einen hohen Wert des Bereiches für das Landschaftsbild.</p> <p>Hierbei handelt es sich um für den Landschafts- und Siedlungsraum typische Ortschaften, die durch ihre bauliche Geschlossenheit, landschaftsgerechte Bauformen sowie die in ihnen vorhandenen bzw. sie umgebenden Freiraumelemente wie Wiesen und Weiden, Obstgärten, Trockenmauern, Ruderalflächen, Hofbäume etc. besonders prägend für das Landschaftsbild sind und darüber hinaus wichtige dorfkologische Funktionen erfüllen.</p> <p>Zu den erhaltenswerten Ortschaften im Geltungsbereich des Landschaftsplanes gehören insbesondere Billinghamen (historische Hoflagen südlich der L 945), Hakenheide, Hardissen, Hiddentrup, Hüntrup, Müssen (historische Hoflagen entlang der Hörster Straße und der Hüntruper Straße), Ohrsen, Waddenhausen (historische Hoflagen nördlich der Altdorfer Straße), Wedderwillen und Wissentrup (westlicher Bereich).</p> <p>Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird bestimmt von den Faktoren Boden, Wasser, Klima, Vegetation und Tierwelt sowie ihren vielfältigen ökologischen Funktionen.</p> <p>Die Vielfalt und Eigenart der Landschaft wird entscheidend mitbestimmt von den morphologischen Verhältnissen sowie den prägenden Landschaftsteilen und den gliedernden und belebenden Elementen.</p> <p>Mit dem Entwicklungsziel 1 soll vor allem die derzeitige Landschafts- und Biotopstruktur in ihrer Gesamtausprägung erhalten und gefördert werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<p>tionen für den Biotop- und Artenschutz, Grundwasserneubildung und Klimaverbesserung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die prägenden Landschaftsteile mit den vorhandenen morphologischen Verhältnissen, insbesondere Kuppen- und Talsysteme, große zusammenhängende Waldflächen, Gewässerstrukturen mit ihren angrenzenden naturnahen Talbereichen, landschaftsbildprägende Ortschaften, mit ihren Ortsrändern sowie kleinteilige landwirtschaftliche Nutzungsstrukturen, - die gliedernden und belebenden Landschaftselemente wie Geländekanten, geologische Aufschlüsse, Steinbrüche, kleine Gehölzflächen, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Einzelbäume, Obstgehölze, Kopfweiden, Bodendenkmäler, Bruchsteinmauern, Findlinge, Quellen, Feuchtgebiete oder Kleingewässer. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Erhaltung gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Biotope als Lebensräume für gefährdete Arten zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln und ihre Funktion im Biotopverbund sicherzustellen, - naturnahe Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung sowie als Maßnahme zum Schutz des Bodens herzustellen, - den Grünlandanteil insgesamt zu erhalten bzw. nach Möglichkeit zu erhöhen und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu extensivieren, - in den nach § 22 LG geschützten Bereichen sowie in den nach § 21 LG geschützten Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen Teilflächen aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu nehmen, - die naturnahe Gewässer- und Überflutungsdynamik zu erhalten und wiederherzustellen, einschließlich der natürlichen und naturnahen Lebensräume im Gewässer und auf der gesamten Fläche der Aue, - Gewässerregulierungen und nicht naturnahe Gewässerausbauten zu vermeiden und Gewässerunterhaltungen auf ein Mi- 	<p>Die Darstellung des Entwicklungszieles Erhaltung bedeutet nicht, dass die Zielsetzung ausschließlich auf eine Konservierung der Landschaft im jetzigen Zustand ausgerichtet ist.</p> <p>Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 26 LG erforderlich werden, die zu einer Verbesserung des Zustandes von Biotopen oder ihrer Vernetzung führen.</p> <p>Hierzu gehört auch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, z.B. die Anlage von Ackerrandstreifen.</p> <p>Unter extensiver Bewirtschaftung wird der Verzicht auf Biozide, die Einschränkung von Düngestoffen sowie die Verringerung der Mahd und Beweidungsintensität und/oder die Anlage von Ufer- und Ackerrandstreifen verstanden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<p>nimum zu reduzieren,</p> <ul style="list-style-type: none"> - flankierende Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte vorzunehmen, - naturferne Gewässerabschnitte zu renaturieren, - den Grundwasserflurabstand senkende Maßnahmen zu vermeiden, - Fischteiche zu beseitigen, zu extensivieren und/oder in Artenschutzgewässer zu verwandeln, - Kleingewässer an geeigneten Stellen anzulegen, - natürliche Quellbereiche zu erhalten sowie zugeschüttete und eingefasste Quellen nach Möglichkeit zu renaturieren, - naturnahen funktionsbezogenen Waldbau auf ökologischer Grundlage zu betreiben, 	<p>Hierzu gehört vor allem die Anlage von Uferstreifen.</p> <p>Dem Buchenwaldkonzept des Landes NRW „Wald 2000“ kommt in der forstwirtschaftlichen Nutzung der Waldflächen zur Erfüllung des Entwicklungszieles besondere Bedeutung zu.</p> <p>Hierzu gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Kahlschlägen und Durchführung von Femel- und Schirmschlag bzw. Einzelstammentnahme, - Erhaltung von Alt-/Totholzgruppen über das forstliche Umtriebsalter hinaus, - Förderung der Naturverjüngung, - Förderung angeflogener Weichhölzer in den bestehenden Fichtenreinbeständen soweit möglich, - Vermeidung von Biozideinsatz, - Verbesserung strukturarmer Waldränder durch Förderung naturnaher Mantel- und Saumgesellschaften, - Entnahme von nicht bodenständigen Gehölzen. <p>Bei Waldinnenrändern entlang von Forstwegen sollten Neuanpflanzungen einen weiteren Abstand zu den Wegen einhalten, um durch die natürliche Sukzession einen breiten und gestuften Bestandesrand auszubilden. Bei bereits vollzogenen Anpflanzungen sollte der Rand der Pflanzung stark aufgelockert werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<ul style="list-style-type: none">- den Laubwaldanteil auf den dafür geeigneten Standorten künftig noch zu vermehren,- in den nach § 22 LG geschützten Bereichen und den gemäß § 21 LG geschützten Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen bei Erst- und Wiederaufforstungen bodenständige, einheimische sowie standortgerechte Baum- bzw. Gehölzarten vorrangig zu verwenden,- in Talbereichen Erstaufforstungen zu vermeiden bzw. vorhandene nicht bodenständige Anpflanzungen zu beseitigen,- Schalenwildbestände i.S. des Schutzzweckes auf Besatzstärke zu regulieren, die eine Naturverjüngung ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht,- bei Anpflanzungen außerhalb des Waldes bodenständige, einheimische sowie standortgerechte Arten zu verwenden,- Hecken und Gehölze mit einem entsprechenden Saum zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,- Veränderungen der morphologischen Struktur zu vermeiden und vorhandene Beeinträchtigungen zu beseitigen,- Zersiedelungen zu vermeiden,- Orts- und Landschaftsbilder und wichtige Sichtbeziehungen zu erhalten, zu pflegen und zu optimieren,- Obstwiesen und Grünlandbereiche insbesondere auch in der Umgebung von landschaftsprägenden Ortschaften zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,- landschaftstypische Bauformen zu erhalten und bei Neu- oder Umbauvorhaben zu beachten.	<p>Soweit es aus forstfachlicher Sicht möglich ist, sollte bei Waldaußenrändern angestrebt werden, durch häufige Durchforstung auf der Breite von ca. einer Baumlänge die potentielle natürliche Vegetation zu fördern. Bei Aufforstungen von Waldrandflächen sollte für den künftigen Waldmantel und Waldsaum ausreichend bemessener Raum eingeplant werden.</p> <p>In der Regel sollten nicht bodenständige Anpflanzungen nicht vor Hiebsreife beseitigt werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 2</p> <p>- Anreicherung -</p> <p>Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen</p> <p>Das Entwicklungsziel Anreicherung wird schwerpunktmäßig in folgendem Entwicklungsraum dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hügelland mit diluvialer Bedeckung, - Schmelzwasserablagerungen der Werre, - flach geneigte Hänge des Osning-Vorlandes und des Teutoburger Kalksteinzuges. <p>Das Entwicklungsziel Anreicherung dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, seinen Funktionen Bodenertrag, Wasser- und Klimahaushalt sowie Biotopschutz, - der Einbindung der an die freie Landschaft grenzenden oder in der freien Landschaft befindlichen bebauten Bereiche in die Land- 	<p>Das Entwicklungsziel 2 wird insbesondere dargestellt für im Ganzen erhaltungswürdige Räume mit relativ geringer Ausstattung mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen. Es handelt sich dabei meist um intensiv genutzte Räume mit hohem Ackeranteil.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Hangbereiche mit überwiegend nässebeeinflussten Böden bzw. Flachrücken, Plateaus und Hänge mit staunäsefreien Böden und unterschiedlich mächtiger Lößauflage. Nutzbare Grundwasservorkommen liegen vor allem im Keuperuntergrund. Der Entwicklungsraum wird als fast reines Ackerbaugebiet genutzt und ist mit Streusiedlungen durchsetzt.</p> <p>An die Niederterrasse der Werre schließt sich ein bis zu 1.500 m breiter Streifen aus mächtigen Fein- und Mittelsanden mit einer 5-7 m reichenden Erhöhung deutlich über der eigentlichen Aue an. Das Grundwasser steht in allen Bereichen relativ weit unter Flur. Die glazialen Sande sind gute Grundwasserleiter und haben Bedeutung für die Trinkwasserversorgung. Im Entwicklungsraum sind kaum Gehölzbestände vorhanden, er ist entweder besiedelt oder wird als Ackerbaugebiet genutzt. Die angrenzenden Bereiche bilden den Übergang zwischen den glazialen Sanden zum Hügelland.</p> <p>Hierbei handelt es sich um überwiegend landwirtschaftlich genutzte, drainierte, flache Hänge mit Geschiebelehm- oder Lößablagerungen.</p> <p>Der Entwicklungsraum ist mit Einzelhöfen, Streusiedlungen und Verkehrswegen durchsetzt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2	<p>schaft zur Pflege des Landschaftsbildes,</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Steigerung der Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungsziels Anreicherung gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorhandene Biotopstrukturen zu ergänzen und untereinander zu vernetzen, - naturnahe Biotope zu entwickeln, herzustellen oder wiederherzustellen, - naturferne Gewässerabschnitte zu renaturieren, - den Gehölzbestand zu vermehren durch Anpflanzungen mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten; dazu gehören Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Baumalleen, Feldgehölze, Vogelschutzgehölze an Straßen, Wegen, Böschungen, Hofstellen, die Eingrünung von Baugebieten, Anpflanzungen von Wald in Form der Anlage von Feldgehölzen auf schwer zu bewirtschaftenden Flächen sowie Ufergehölze, - kleinere Teil- bzw. Restflächen aus der Bewirtschaftung zu nehmen und verschiedenen Sukzessionsstadien zu überlassen, - unterrepräsentierte Biotoptypen wie Obstwiesen, Hochstaudenfluren etc. anzulegen bzw. ihren Erhalt durch extensive Bewirtschaftung zu fördern, - entlang von Bächen, in erosionsgefährdeten Bereichen und auf geeigneten Standorten innerhalb großflächiger Ackerbereiche die Umwandlung von Ackerflächen in Säume, Raine und Dauergrünland zu fördern, - kleine stehende Gewässer oder Tümpel als Artenschutzgewässer an geeigneten Stellen anzulegen, zu erhalten und zu entwickeln, 	<p>Das Entwicklungsziel Anreicherung schließt die Erhaltung der vorhandenen naturnahen Strukturen mit ein. Zur Verbesserung der Struktur und des Wirkungsgefüges in diesem Entwicklungsraum sind Maßnahmen nach § 26 LG erforderlich.</p> <p>Bei der Durchführung dieser Maßnahmen sollen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung weitgehend vermieden werden.</p> <p>Hierzu gehört auch die Anlage von Uferstreifen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2	<ul style="list-style-type: none"> - die naturnahe Gewässer- und Überflutungsdynamik wiederherzustellen, einschließlich der natürlichen und naturnahen Lebensräume im Gewässer und auf der gesamten Fläche der Aue. 	
1.3	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 3</p> <p>- Wiederherstellung -</p> <p>Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft</p> <p>Das Entwicklungsziel Wiederherstellung wird schwerpunktmäßig in folgendem Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgrabungen, die in Betrieb befindlich bzw. noch nicht abschließend rekultiviert sind, - Wasserläufe, die durch Ausbaumaßnahmen in hohem Maße in ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit eingeschränkt sind. 	<p>Das Entwicklungsziel 3 wird insbesondere dargestellt für Bereiche, deren Oberflächenstruktur, Wirkungsgefüge oder Erscheinungsbild geschädigt ist, um sie durch entsprechende Relief- und Biotopgestaltungsmaßnahmen in ihrem Erscheinungsbild und ihrer ökologischen Funktion zu verbessern bzw. wiederherzustellen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um die folgende, sich noch in Betrieb befindliche Abgrabungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sandgrube nordöstlich von Pottenhausen, - Sandgrube westlich von Lückhausen - Sandgrube östlich von Müssen. <p>Hierbei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Bentgraben, - den Haustenbach und zwei seiner Zuläufe, - einen Zufluss zum Oetternbach durch das Holzsiek, - einen Zufluss zur Werre südwestlich der Düvelsmühle, - einen Zufluss zum Oetternbach bei Maßbruch, - zwei Zuflüssen zum Oetternbach nördlich von Heßloh, - einen Zufluss zur Werre nordöstlich von Ehrentrup, - einen Zufluss zur Werre nördlich des Golfplatzes "Gut Ottenhausen", - drei Zuflüsse zum Siekbach nördlich und östlich von Heiden, - den Rothenbach südwestlich von Müssen, - den Zufluss "Im Barke" zum Rothenbach südwestlich von Müssen, - den Zufluss zum Oetternbach in der Wellenheide, - den Zufluss "Hintere Brede" zum Oetternbach südlich von Friedrichshöhe.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.3	<ul style="list-style-type: none"> - innerhalb ausgebauter bzw. naturfern gestalteter Gewässerabschnitte Stillwasserbereiche und Kolke anzulegen bzw. Profiländerungen im Sinne einer Renaturierung vorzunehmen, - naturferne Uferbefestigungen und Sohlausbildungen zu beseitigen. 	
1.4	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 4</p> <p>- Ausbau -</p> <p>Ausbau der Landschaft für die Erholung</p> <p>Das Entwicklungsziel Ausbau wird schwerpunktmäßig in folgendem Entwicklungsraum dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorhandene freizeitspezifische Einrichtungen und Anlagen. <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Sicherung und Förderung der Erholungsfunktion der Landschaft, - der Bestandssicherung und Konzentration von Erholungseinrichtungen unter besonderer Berücksichtigung des Naturhaushaltes und seiner Funktionen. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Ausbau gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - landschaftsverbessernde Maßnahmen durchzuführen, - naturnahe Biotopstrukturen zu erhalten und zu sichern. 	<p>Das Entwicklungsziel 4 wird insbesondere für Räume ausgewiesen, die aufgrund ihrer landschaftlichen Situation und ihrer infrastrukturellen Ausstattung besondere Bedeutung für die Erholung haben.</p> <p>Hierbei handelt es sich um :</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Ziegeleimuseum nördlich von Waddenhausen, - den Golfplatz "Gut Ottenhausen" südlich von Lage <p>mit entsprechender Infrastrukturausstattung.</p> <p>Dies erfolgt z.B. durch Anpflanzung von bodenständigen, einheimischen sowie standortgerechten Arten oder durch Nutzungsextensivierung.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.5	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 5</p> <p>- Ausstattung –</p> <p>Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas</p> <p>Das Entwicklungsziel Ausstattung wird in folgendem Entwicklungsraum dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übergangszonen zwischen bandförmigen Emissionsquellen zu Siedlungsbereichen oder schutzwürdigen Landschaftsteilen. <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere des Klima- und des Biotopschutzes, - der Verringerung von Lärmeinwirkungen und der Ausbreitung gas- oder staubförmiger Luftverunreinigungen sowie der Einwirkung schadstoffbelasteten Abwassers auf die angrenzenden Flächen. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Ausstattung gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzungen von Hecken, Gehölzstreifen sowie Aufforstungen an geeigneten Stellen mit geeigneten Gehölzarten vorzunehmen, - Waldflächen entlang der Emissionsquellen zielgerichtet entsprechend der Immissionsschutzfunktion zu bewirtschaften. 	<p>Das Entwicklungsziel 5 wird für Räume ausgewiesen, die im Umfeld von Emissionsquellen liegen und die bei möglichen Nutzungsänderungen vorwiegend unter dem Aspekt des Immissionsschutzes genutzt werden sollen. Es regelt die Nutzung nach eventueller Aufgabe landwirtschaftlicher oder anderer Nutzung.</p> <p>Hierbei handelt es sich um folgende Verkehrsbänder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - B 239 zwischen Lage und Sylbach, - B 239 von Wellenheide nach Lage, - B 66 zwischen Helpup und Lage, - L 945 von der B 66 bis Hiddentrup, - Bahnlinie von Kachtenhausen nach Lage, - Bahnlinie von Lage nach Hardissen, - Bahnlinie von Hachheide nach Lage. <p>Die beschriebenen Maßnahmen sollen vor allem bei Nutzungsänderungen nach eventueller Aufgabe landwirtschaftlicher oder anderer Nutzungen realisiert werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 6</p> <p>- Sicherung und Entwicklung -</p> <p>Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft</p> <p>Das Entwicklungsziel Sicherung und Entwicklung wird in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werreniederung und Haferbachtal, - Hardisser Moor, - Oetternbach, - Grutt- und Sunderbach, - Stadenhauser Mergelkuhlen, - Abgrabung Retlager Bach. <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung und weiteren Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, hier besonders des Biotopschutzes, - der Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschl. ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen, - der Erhaltung und Entwicklung von Biotopen gem. § 62 LG sowie von Kern- und Refugialflächen als Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten, 	<p>Das Entwicklungsziel 6 wird insbesondere für Räume mit besonderer Biotopschutzfunktion ausgewiesen, in denen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten erhalten, entwickelt bzw. wiederhergestellt werden sollen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die bereits derzeit besonders vielfältige Landschaftsstrukturen von besonderer Seltenheit oder Eigenart (wie z.B. naturnahe Tal- oder Waldbereiche) mit entsprechender Artenvielfalt aufweisen.</p> <p>Hierzu zählt auch das "Hardisser Moor", das auf Grundlage der FFH-Richtlinie der Europäischen Union als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemeldet und von dort anerkannt wurde.</p> <p>Ebenso sind hierunter Bereiche, deren besonderer Wert für den Biotop- und Artenschutz durch gezielte Maßnahmen wiederhergestellt oder erheblich gesteigert werden kann, erfasst. Darüber hinaus gilt das Entwicklungsziel für Flächen, die aus landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen besonders bedeutsam oder von hervorragender Schönheit sind.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<ul style="list-style-type: none"> - der Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensräumen von Pflanzen- und Tierarten durch gezielte Entwicklungsmaßnahmen an geeigneten Standorten, - der Sicherung von Räumen aus naturgeschichtlichen oder wissenschaftlichen Gründen oder wegen ihrer besonderen Eigenart, - der Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen sowie die Erhaltung und Förderung der Arten, die für die Meldung des FFH-Gebietes "Hardisser Moor" der FFH-RL ausschlaggebend waren oder die nach Anhang II / IV der FFH-RL bedeutsam sind, - der ökologischen Optimierung der Fließgewässer gem. Wasserrahmenrichtlinie. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Sicherung und Entwicklung gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bewirtschaftung durch Düngeverzicht, Biozidanwendungsverzicht, Mahd- und Beweidungsbeschränkungen zu extensivieren, - Teilflächen aus der Bewirtschaftung zu nehmen, zu pflegen und/oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen, - Acker in Grünland umzuwandeln, - Anpflanzungen mit bodenständigen, einheimischen sowie standortgerechten Arten vorzunehmen, - geomorphologische Strukturen zu erhalten, - lebensraumtypische Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse zu erhalten oder zu entwickeln, - die Durchgängigkeit von Fließgewässern und die Fließgewässerdynamik zu fördern und zu erhalten sowie Ufer- und Sohlbefestigungen rückzubauen, - die naturnahen Strukturen und die Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna zu erhalten und zu entwickeln, - Uferstreifen anzulegen, zu pflegen und/oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen, 	<p>Zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der unter diesem Entwicklungsziel dargestellten Landschaftsteile sind umfassende landschaftspflegerische Maßnahmen erforderlich. Über den Landschaftsplan hinausgehend werden detaillierte Pflege- und Entwicklungspläne (Biotopmanagementpläne) zur Erhaltung, Sicherung, Pflege, Gestaltung und Entwicklung der Landschaft aufgestellt und durchgeführt, die die zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen speziellen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im einzelnen bestimmen.</p> <p>Für das "Hardisser Moor", das auf Grundlage der FFH-Richtlinie der Europäischen Union als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemeldet und von dort anerkannt wurde, ist bereits ein Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO) erstellt worden (Dezember 2004).</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<ul style="list-style-type: none"> - Kleingewässer an geeigneten Stellen anzulegen, - Quellbereiche wiederherzustellen, - die Gewässergüte zu erhalten bzw. zu verbessern, - Fischteiche zu extensivieren, zu beseitigen und/oder in Artenschutzgewässer zu verwandeln, - Nadelholz- und Hybridpappelbestände durch bodenständige, einheimische, standortgerechte Baumarten zu ersetzen, - naturraumtypische natürliche Waldgesellschaften entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen, insbesondere: Erlen-Eschen-Auenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren, - Waldflächen in Teilbereichen forstlich nicht mehr zu nutzen, - Schalenwildbestände i.S. des Schutzzweckes auf Besatzstärken zu regulieren, die die Entwicklung der Naturverjüngung ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht, - eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter dem vorrangigen Ziel des Naturschutzes zu betreiben. 	<p>Angestrebt werden eine Strukturgüte der Stufe 1-2 und eine Gewässergüte der Stufe gering belastet (Stufe I-II).</p> <p>Der Ersatz kann auch sukzessiv erfolgen. In erster Priorität wird mit dem Ersatz von endgenutzten Beständen begonnen werden.</p> <p>Es handelt sich hierbei um einen im FFH-Gebiet "Hardisser Moor" vorkommenden prioritären Lebensraum gemäß FFH-Richtlinie.</p> <p>Für das FFH-Gebiet 2.1-2 "Hardisser Moor" (DE-3918-301) gilt im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung die im RdErl. des MUNLV v. 6.12.02 (nV) III-6/III-7-606.00.00. 21 "Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald" genannten Grundsätze. Diese werden über die forstlichen Festsetzungen hinaus im SOMAKO konkretisiert.</p> <p>Hierzu gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Kahlschlägen und Durchführung von Femel- oder Schirmschlag bzw. Einzelstammentnahme, - Erhaltung von Alt-/Totholzgruppen über das forstliche Umtriebsalter hinaus, - Förderung der Naturverjüngung, - Förderung angeflogener Weichhölzer in den bestehenden Fichtenreinbeständen soweit möglich, - Vermeidung von Biozideinsatz,

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6		<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung strukturarmer Waldränder durch Förderung naturnaher Mantel- und Saumgesellschaften, - Entnahme nicht bodenständiger Gehölze. <p>Bei Waldinnenrändern entlang von Forstwegen sollten Neuanpflanzungen einen weiteren Abstand zu den Wegen einhalten, um durch die natürliche Sukzession einen breiten und gestuften Bestandesrand auszubilden.</p> <p>Bei bereits vollzogenen Anpflanzungen sollte der Rand der Pflanzung stark aufgelockert werden.</p> <p>Soweit es aus forstfachlicher Sicht möglich ist, sollte bei Waldaußenrändern angestrebt werden, durch häufige Durchforstung auf der Breite von ca. einer Baumlänge die potentielle natürliche Vegetation zu fördern. Bei Aufforstungen von Waldrandflächen sollte für den künftigen Waldmantel und Waldsaum ausreichend bemessener Raum eingeplant werden.</p>
1.7	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 7</p> <p>- Temporäre Erhaltung -</p> <p>Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der Bauleitplanung</p> <p>Das Entwicklungsziel gilt bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Flächen.</p> <p>Das Entwicklungsziel Temporäre Erhaltung wird in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Bebauung vorgesehene Gebiete, - Siedlungs- bzw. Gewerbeerweiterungsbereiche. <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Sicherung der Funktion des Naturhaushaltes bis zur baulichen Inanspruchnahme, 	<p>Das Entwicklungsziel 7 wird für Räume dargestellt, die eine erhaltenswerte Struktur aufweisen, jedoch gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der Flächennutzungsplanung für eine spätere bauliche Nutzung vorgesehen sind.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.7	<p>- der vorläufigen Sicherung der vorhandenen prägenden bzw. gliedernden und belebenden Landschaftsteile bzw. -elemente bis zur eventuellen Festsetzung in der Bauleitplanung.</p> <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Temporäre Erhaltung gilt es insbesondere bei der Aufstellung der Bauleitpläne:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorhandene Landschaftsstruktur zu erfassen sowie unter besonderer Beachtung der Biotopfunktion Aussagen zu ihrer Sicherung, Pflege und Entwicklung zu treffen, - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur als Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen auf geeigneten Flächen darzustellen bzw. festzusetzen, - Bauvorhaben bzw. Ortsrandlagen in die umgebende Landschaft je nach Ausdehnung mit einer mindestens 3 m breiten Anpflanzung aus bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten einzubinden, - bei Festsetzung emittierender Anlagen, soweit möglich, Anpflanzungen zum Zwecke des Immissionsschutzes und zur Verbesserung des Kleinklimas zu treffen. 	<p>Die Sicherung dieser Bestandteile durch die Bauleitplanung ist dann anzustreben, wenn dies aus ökologischen, gestalterischen bzw. immissionsschutzbedingten Gründen notwendig erscheint.</p>
1.8	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 8</p> <p>- Beibehaltung der Funktion -</p> <p>Beibehaltung der Funktion von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben</p> <p>Das Entwicklungsziel Beibehaltung der Funktion wird schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, - Grünflächen mit besonderer Zweckbestimmung. 	<p>Das Entwicklungsziel 8 wird dargestellt für Grundstücke, die im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes z.Zt. besondere öffentliche Aufgaben erfüllen und/oder z.T. im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Das Entwicklungsziel ermöglicht die Beibehaltung der Funktion von Grundstücken.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.8	<p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- der Erhaltung oder Verbesserung der gestalterischen und/oder ökologischen Situation unter Beachtung der Funktion. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- naturnahe Landschaftselemente und Lebensräume auch bei eventuell notwendigen, der Funktion dienenden Veränderungen soweit wie möglich zu erhalten und/oder zu entwickeln,- die Einbindung der Anlagen in das Landschaftsbild durch Anpflanzung von bodenständigen, einheimischen sowie standortgerechten Gehölzarten vorzunehmen bzw. zu verbessern.	<p>Ggf. notwendige, der Funktion dienende Veränderungen sind im Einzelfall mit den Belangen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes abzuwägen. Die §§ 4 - 6 LG gelten entsprechend.</p> <p>Bei Wegfall der Funktion soll die Wiederherstellung der Grundstücke im Rahmen der naturräumlichen Gegebenheiten erfolgen. Sofern die Funktion der mit dem Entwicklungsziel dargestellten Anlagen beibehalten wird, soll eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.	<p>BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT</p> <p>Gemäß der §§ 19 - 22 LG werden die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unter den Gliederungs-Nrn. 2.1 - 2.3 mit den jeweiligen zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Geboten und Verboten festgesetzt.</p> <p>A) UNBERÜHRTHEIT</p> <p>Unberührt von diesen Geboten und Verboten bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der zuständigen Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden sowie Maßnahmen der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 14 LG,- Maßnahmen, die der Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen (Verkehrssicherungsmaßnahmen), soweit die untere Landschaftsbehörde unverzüglich durch den Träger der Maßnahme unterrichtet wird,- die rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft und im Einzelnen nichts anderes festgesetzt ist,- die Umwandlung von Grünland, Brachland oder nicht kultivierter Flächen, sofern diese infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind,- die Umwandlung von Grünland in die vor Vertragsabschluss vorhandene Nutzung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Lippe sowie der übrigen staatlichen Förderprogramme,- vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bereits rechtsverbindlich genehmigte, festgestellte oder festgesetzte Vorhaben oder Maßnahmen sowie	<p>Die festgesetzten Verbote gelten auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.	<p>- unaufschiebbare Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie öffentlicher Erschließungsanlagen und Instandhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Versorgungsanlagen in den nach §§ 20 und 22 LG festgesetzten Gebieten sowie in den nach § 21 LG ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen.</p> <p>B) BEFREIUNGEN</p> <p>Von den Ge- und Verboten dieses Landschaftsplanes kann nach § 69 (1) LG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde</p> <p>oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>C) AUSNAHMEN</p> <p>Über die im Landschaftsgesetz formulierten Ausnahmeregelungen hinaus können von den einzelnen Verboten des Landschaftsplanes gem. § 34(4a) LG Ausnahmen von der unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Mit der Erteilung von Ausnahmen können Nebenbestimmungen einschließlich Bedingungen oder Sicherheiten verbunden werden.</p> <p>Eine unbefristete Ausnahme verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit dem genehmigten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als 1 Jahr unterbrochen worden ist. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Unbefristet verlängerte Ausnahmen erlöschen wie unbefristete Ausnahmen.</p>	<p>Der Gehölzschnitt wird unter Gliederungs-Nr. 2.1 bis 2.3 unabhängig von Instandhaltungsmaßnahmen behandelt.</p> <p>Die §§ 4 bis 6 LG finden entsprechend Anwendung.</p> <p>Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaften des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen.</p> <p>Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Sofern eine Ausnahme zulässig ist, wird dies im Rahmen des entsprechenden Verbotes einschließlich der hierfür notwendigen Voraussetzungen festgesetzt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.	<p>D) ORDNUNGSWIDRIGKEITEN</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die festgesetzten Ge- und Verbote sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 70 (1) Ziff. 2 LG, die mit einer Geldbuße nach § 71 LG geahndet werden können. Darüber hinaus können die §§ 304, 329 und 330 Strafgesetzbuch (StGB) für Straftaten Anwendung finden.</p> <p>E) ANPASSUNGSKLAUSEL</p> <p>Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.</p> <p>Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB.</p>	<p>Als Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung gilt die Stellungnahme der Verwaltung zum jeweiligen Vorhaben.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p>NATURSCHUTZGEBIETE</p> <p>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 20 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-6 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen als Naturschutzgebiete festgesetzt:</p> <p>2.1-1 "Werreniederung und Haferbachtal" 2.1-2 "Hardisser Moor" 2.1-3 "Oetternbach" 2.1-4 "Grutt- und Sunderbach" 2.1-5 "Stadenhauser Mergelkuhlen" 2.1-6 "Abgrabung Retlager Bach"</p> <p>Für alle Naturschutzgebiete, die unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-6 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind, gelten die unter den Gliederungs-Nrn. 2.1/III und 2.1/IV genannten Festsetzungen.</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Der Schutzzweck wird für jedes Naturschutzgebiet einzeln unter dem Punkt II der Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1- 6 festgesetzt.</p> <p>III. VERBOTE</p>	<p>Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <p>a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,</p> <p>b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen,</p> <p>c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils erforderlich ist.</p> <p>Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte i.S.v. Buchst. a).</p> <p>Die in den Naturschutzgebieten gelegenen "Gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG" sind in Anlage 1 und die "Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 47 LG / Geologische Aufschlussbereiche und geomorphologische Einzelelemente" sind in Anlage 2 nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (1) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet "Hardisser Moor", das auf Grundlage der FFH-Richtlinie der Europäischen Union als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemeldet und von dort anerkannt wurde, wird auf die Bestimmungen des RdErl. des MURL vom 26.4.2000-IIIB2-616.06.01.10 "Verwaltungs-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, fischereiwirtschaftlich, jagdlich oder gärtnerisch genutzten Flächen sowie das Freischneiden von Hochsitzen/ Jagdkanzeln, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Straßengehölzen, - die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßen- und Wegeunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen, und öffentlicher Erschließungsanlagen wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen, - Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, 	<p>vorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (Vogelschutz) VV-FFH" in Verbindung mit § 34 BNatSchG (vom 25.3.02) und § 48ff LG (vom 21. Juli 2000) verwiesen.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert:</p> <p>Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Bei der Beseitigung von <i>Impatiens glandulifera</i> (Drüsiges oder Indisches Springkraut), <i>Solidago gigantea</i> und <i>Solidago canadensis</i> (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), <i>Heracleum mantegazzianum</i> (Herculesstaude), <i>Prunus serotina</i> (Spätblühende Traubenkirsche) sowie <i>Reynoutria sachalinense</i> (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2.A) Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahme im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<ul style="list-style-type: none">- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlichen Erschließungsanlagen soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,- die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3 - 5 Jahren, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land-, forstwirtschaftlich, fischereiwirtschaftlich, jagdlich oder gärtnerisch genutzter Flächen,- Pflege und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlichen Erschließungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,	<p>Ausgenommen sind die Flächen, für die unter Gliederungs-Nr. 5.2 die natürliche Entwicklung festgesetzt ist.</p> <p>Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärm, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>5. Silage- oder Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>6. Wald-, Gehölz-, Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Gülle, Klärschlamm, Bioabfälle oder Biozide auszubringen oder zu lagern, Brachland zu bewirtschaften sowie Holz chemisch zu behandeln,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,	<p>Auf den Erlass des MUNLV vom 08.07.2003, Az.: III –5-31-07-00.40, zur Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald mit Regelungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in FFH-Waldlebensraumtypen wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p>9. Nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd,- das Befahren zum Zwecke der Überwachung und ordnungsgemäßen Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, sowie öffentlicher Erschließungsanlagen,- das Befahren durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Anlieger, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>10. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder dort Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>11. im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Wald nichts anderes vorsieht, <p>Eine allgemeine Ausnahme gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Reiten über Stoppeläcker,- das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher,	<p>Aufgrund der §§ 50ff LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54a LG definierten Umfang freigestellt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>12. zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung sofern dieses von der zuständigen Behörde zugelassen ist,- das Verbrennen von im Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Hecken- und Gehölzflächen, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist,- die Unterhaltung eines Feuers im Wald von Waldbesitzern und Personen, die im Wald beschäftigt werden, von Personen, die auf Grund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen und die zur Jagd Ausübung Berechtigten sowie die Imker während der Ausübung ihrer Tätigkeit, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>13. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,	<p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p> <p>Grünabfälle und Strauchschnitt sind vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Hierzu sollten die anfallenden Grünabfälle am Entstehungsort zerkleinert und einer öffentlichen Kompostierungsanlage zugeführt werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p>- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>14. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten,- das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>15. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Verlegung von Leitungen für die Anlagen und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung,- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen,- das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen im	<p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Entsorgungsleitungen zur Erschließung von</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p>Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>16. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen,- die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material,- die Entnahme von Material in geringem Umfang für den Eigenbedarf im Rahmen des forstwirtschaftlichen Wegebbaus im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehördeabgestimmt sind,- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich. Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitentrennstreifen, in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verlaufen und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen sind.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftlichen Aufschlüssen und die Veränderung von nicht befestigten (grünen) Wegen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p>17. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lagerung von Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhandenen Plätzen und längs der Forstwirtschaftswege, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>18. Wasserflächen einschließlich Fischteiche bzw. Netzgeheganlagen herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit, 	<p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet. Im Rahmen des Ersatzes bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit ist die Verwendung von PVC-Rohren mit dem kleinsten für diese Leitung technisch üblichen Durchmesser gestattet. Die genaue Ausführung wird im Einzelfall im Rahmen eines Ortstermins zwischen der unteren Landschaftsbehörde und dem Bewirtschafter einvernehmlich festgelegt. Diese Abstimmung erfolgt auch bei notwendigen Durchleitungen durch das Naturschutzgebiet in Folge der Verlegung von Drainagen auf Flächen angrenzend an das Naturschutzgebiet.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>19. Einrichtungen für den Wasser- Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- unvorausbestimmbare Landungen von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>20. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen können,</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen,</p>	<p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p> <p>Dieses Verbot beinhaltet auch die Vermeidung aller Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung des FFH-Gebietes DE 3918-301 "Hardisser Moor" (NSG 2.1-3 "Hardisser Moor") führen können (Verschlechterungsverbot).</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p>2. Extensivierung von Grünlandbereichen,</p> <p>3. Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen,</p> <p>4. Umwandlung von Acker in Grünland bzw. Sukzessionsflächen,</p> <p>5. Verzicht auf die Bewirtschaftung von Uferstreifen an geeigneten Stellen,</p> <p>6. Verzicht auf die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche, Beseitigung der Fischteiche, Umwandlung in Artenschutzgewässer bzw. Extensivierung der fischereilichen Nutzung,</p> <p>7. Erhaltung von 5-10 starken Bäumen des Oberstandes je ha (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) in über 120-jährigen Laubwaldbeständen für die Zerfallsphase.</p>	<p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr. 39 vom 18.06.1999) "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" (5. Auflage 1999) zu beachten.</p> <p>Das Gebot beinhaltet z. B. den Verzicht oder die Einschränkung der Beweidung, Düngung, Kalkung oder Biozidausbringung entsprechend den Regelungen des Kreiskulturlandschaftsprogramms.</p> <p>Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.</p> <p>Zu Ackerflächen zählen auch Wildäcker. U.a. sind auch naturnahe Waldmäntel über Sukzession zu entwickeln.</p> <p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel 15 m beidseitig.</p> <p>Die hierfür vorgesehene Nutzungsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der in der jeweils geltenden Förderrichtlinie und Waldbewertungsrichtlinie NRW enthaltenen Holzpreise.</p> <p>Für die Umsetzung der Gebote Nr. 2 bis 7 werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen. Die wesentliche Grundlage hierfür stellt das Kulturlandschaftsprogramm dar.</p> <p>Auf die Städte Lage und Lemgo sowie den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Gebote werden für Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben worden sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Gliederungs-Nr. 5.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>BESONDERE FESTSETZUNGEN</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Werreniederung und Haferbachtal"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 131/132/151/152</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines geomorphologisch deutlich ausgeprägten Flusstales mit naturnahem Flusslauf und natürlichem Überschwemmungsgebiet einer regional bedeutsamen Flussaue, eines naturnahen Erlenbruchwaldes regionaler Bedeutung auf einer flussbegleitenden Niederterrasse im Übergang zu Vor- und Nachschüttsanden, eines naturnahen, typischen Sohl- und Kastentales mit naturnahem, ständig wasserführendem Bachlauf von lokaler Bedeutung in der naturräumlichen Einheit des Lager Höhenzuges als Lebensraum für seltene, gefährdete sowie landschaftsraumtypische wildlebende Pflanzen und Tiere, <p>hierbei handelt es sich vor allem um folgende Lebensräume und Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - schutzwürdige und gefährdete Fließgewässer in der Ausprägung als naturnaher Mittelgebirgsfluss sowie als naturnaher Bachmittellauf des Mittelgebirges einschließlich ihrer Uferhochstauden, Ufergehölze, Steilufer und Sand- und Kiesbänke, - naturnahe Waldbereiche der Moor- und Bruchwälder in der Ausprägung als Erlen-Bruchwald sowie Auwaldfragmente des bachbegleitenden Erlenwaldes, - Mager-, Nass- und Feuchtgrünland, 	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst einen weitgehend naturnahen Abschnitt der Werre, die hier den Charakter eines typischen Mittelgebirgsflusses aufweist. Einbezogen in das Naturschutzgebiet sind naturnahe Bruchwaldfragmente im Auenbereich der Werre sowie Unterlauf und Einmündungsbereich des naturnahen Haferbaches.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 56 ha groß.</p> <p>Einbezogen in das Naturschutzgebiet ist ein ca. 3,8 km langer, in nord- bis nordwestlicher Richtung verlaufender Abschnitt der Werre durch das flachwellige Lipper Bergland mit einem überwiegend naturbelassenen Flusslauf, fließgewässertypischen Requisiten und beidseitig durchgängigen Ufergehölzen. Die Flussaue wird durch Siedlungen ackerbauliche Nutzung und teils aufgeforstete, naturferne sowie naturnahe Laubwaldfragmente bestimmt.</p> <p>Die Werre zeichnet sich durch einen naturnahen, in unregelmäßigen Bögen geschwungenen und tief in das Gelände eingeschnittenen Wasserlauf aus, der nur im Bereich der Abgrabungsseen im nennenswerten Umfang verkürzt und mit Schüttsteinen befestigt wurde. Das Sohlsubstrat besteht aus fein- bis grobkörnigen Kiesen und plattigen Steinen, in strömungsberuhigten Bereichen sind Sandaufschüttungen vorhanden. Eine Submersvegetation fehlt weitgehend.</p> <p>Die Ufer werden örtlich von älteren und jüngeren Kiesbänken und höhergelegenen Sandablagerungen flankiert, die auf episodische Starkwasserabflüsse und einen weitgehend intakten Geschiebehaushalt hinweisen. Hinterspülte Wurzeln, abbrechende Uferpartien und zum Aufnahmezeitpunkt niedergedrückte Ufersäume sind weitere bezeichnende Elemente einer beträchtlichen Abflussdynamik. Die steilen Uferböschungen und Aufweitungen im Bereich der Flussschlingen sind durchgehend mit artenreichen, z.T. totholzreichen Ufergehölzen bestanden, die sich aus den typischen Gehölzarten der Weich- bzw. Hartholzaue und begleitenden Baumarten zusammensetzen.</p> <p>Partiell wurden die Ufergehölze mit Hybridpappeln überstellt. An den Außenrändern haben</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>- zur Sicherung eines strukturreichen Gebietes als Refugial-, Trittstein-, Kern- und Vernetzungslebensraum für Lebensgemeinschaften auengeprägter Biotope der Flüsse und Bachtäler, der strukturreichen Auwälder, der feuchten Grünlandkomplexe sowie Brachflächen,</p> <p>- zum Schutz der hier vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten:</p> <p>u.a. kommen im Gebiet folgende Arten der "Roten Liste der gefährdeten Pflanzen in Nordrhein-Westfalen" vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Ulmus laevis</i> (Flutterulme), RL 2, - <i>Ranunculus fluitans</i> (Flutender Wasser-Hahnenfuß), RL 3; <p>das Gebiet stellt sich auch als wertvoller Bereich für Amphibien, Libellen, Schmetterlinge und die Avifauna (insbesondere Höhlenbrüter, typische Arten der Fließgewässer sowie Wasservögel) dar, u.a. kommen im Gebiet folgende Arten der "Roten Liste der gefährdeten Tiere in Nordrhein-Westfalen" vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Alcedo atthis</i> (Eisvogel), RL 2, - <i>Cinclus cinclus</i> (Wasseramsel), RL 3, - <i>Helix pomatia</i> (Weinbergschnecke), - <i>Luscinia megarhynchos</i> (Nachtigall), - <i>Pernis apivorus</i> (Wespenbussard), - <i>Picus viridis</i> (Grünspecht), RL 3, - <i>Triturus cristatus</i> (Kammolch), RL 3; <p>- aus wissenschaftlichen, landeskundlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen,</p> <p>- wegen der Seltenheit verschiedener vegetationskundlich wertvoller Flächen, der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit in diesem strukturreichen Biotopkomplex.</p>	<p>sich dichte Gebüschmäntel entwickelt. Offenere Bereiche entlang der Flusssufer werden von schmalen Rohrglanzgras-Röhrichten, Pestwurzfluren und nitrophytischen Uferhochstaudengesellschaften eingenommen.</p> <p>Im mittleren Abschnitt des Naturschutzgebietes ist ein ehemaliger Mühlengraben mit den zwischen Graben und Werre gelegenen, acker- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in das Naturschutzgebiet integriert. Im südlichen Bereich finden sich auf einer Sukzessionsfläche zwischen Werre und Waddenhauser See höhere Anteile an Nitrophyten und Neophyten.</p> <p>Weiterhin wurde in einer Länge von ca. 1,5 km der Unterlauf des Haferbaches ab der Einmündung des Gruttbaches nördlich der Kläranlage bis zum Mündungsbereich des Haferbaches in die Werre in das Naturschutzgebiet integriert.</p> <p>Der Haferbach stellt sich hier als weitgehend naturnaher, von altem Ufergehölz begleiteter Gewässerabschnitt dar, er zeigt überwiegend eine natürliche Morphologie mit kiesig-steiniger Sohle, Kiesbänken, Kolken und Steilwänden. Der Bach stellt ein wichtiges Nebengewässer im Werre-Gewässersystem dar.</p> <p>Westlich des Haferbaches dominiert Ackernutzung, während sich östlich bis an die Werre heran ein Waldbereich mit teils naturnahem und kulturhistorisch wertvollem alten Buchen-Eichen-Mischwald anschließt.</p> <p>Das Naturschutzgebiet setzt sich in nördlicher Richtung auf dem Stadtgebiet Bad Salzuflen als Naturschutzgebiet "Holzhauser Bruch" fort.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist Teil des im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Gebietsentwicklungsplan dargestellten landesweiten Biotopverbunds der Werreaue zwischen Pivitsheide und Alt-Holzhausen (VB-DT-3918-006), der Werreaue zwischen Alt-Holzhausen und Lage (VB-DT-3918-007), dem Iggenhausener Holz (VB-DT-3918-008) und des Haferbaches und seiner seitlichen Zuflüsse (VB-DT-3918-017).</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer (GB-3918-212), - Bruch- und Sumpfwälder (GB-3918-256), - Fließgewässer/ Auwälder (GB-3918-257 und 3918-258).

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 - 20 werden folgende weitere Verbote festgesetzt:</p> <p>1. Gebietsfremde Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, - das Aussetzen einheimischer und gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege, - Wiederansiedlung von ehemals heimischen Tierarten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten, heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p>	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständigen, einheimischen und standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Der Fischbesatz erfolgt auch in Privatgewässern auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 (2) Landesfischereigesetz.</p> <p>Bei der Erstellung von Hegeplänen ist eine Abstimmung zwischen unterer Landschaftsbehörde und Fischerei erforderlich. Auf den Runderlass des MURL vom 14.11.1997 "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" wird verwiesen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze,

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, - der Bau von forstwirtschaftlichen Wegen, die keinen Straßencharakter haben und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet wird und für die keine erheblichen Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachteilige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich werden, - das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei; <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Jagd, - die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden, 	<p>f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedungen,</p> <p>g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 (2) Landesjagdgesetz (LJG).</p> <p>Eingebaut werden dürfen nur güteüberwachte Recycling-Baustoffe, welche die Verwertererlasse des Landes NRW einhalten.</p> <p>Auf die Bestimmungen des Runderlasses des MURL "Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen" vom 01.09.1999 – III A 35-00-00.00 – wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>- der Einsatz von Hunden im Rahmen ordnungsgemäßer Beweidung,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist :</p> <ul style="list-style-type: none">- die Fütterung innerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gemäß § 1 Abs. 2 der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand,- die Unterhaltung vorhandener Wildäsungsflächen,- die Anlage von Kirrungen im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Glied.-Nr. 2.1-IV, Ziff. 1 – 7 keine weiteren Gebote durchzuführen.</p>	<p>Für vorhandene Anlagen besteht Bestandschutz.</p> <p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterrohren und die Fütterung von Rebhühnern.</p> <p>Die Standorte sind einvernehmlich abzustimmen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Hardisser Moor"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 133/134/153/154</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Talraumes des Oetternbaches und den unmittelbar angrenzenden Flächen u. a. mit einem international bedeutsamen kalkreichen Niedermoor im Landschaftsraum Begamulde als Lebensraum für seltene, gefährdete sowie landschaftsraumtypische wildlebende Pflanzen- und Tierarten; <p>insbesondere sind gemäß FFH-RL (92/43/EWG vom 21.05.1992) folgende Lebensräume und Biotoptypen in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kalkflachmoor mit seiner typischen Flora und Fauna (7230, gemäß FFH-RL); <p>weiter sind gemäß FFH-RL (92/43/EWG vom 21.05.1992) folgende Lebensräume und Biotoptypen, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind, in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erlen-Eschen-Auenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren (91E0, Prioritärer Lebensraum gemäß FFH-RL); <p>darüber hinaus handelt es sich vor allem um folgende Lebensräume bzw. Biotoptypen:</p>	<p>Das Hardisser Moor liegt inmitten einer Ackerlandschaft des Lipper Berglandes und umfasst das Kastental des Oetternbaches zwischen Hardissen und Lieme einschließlich zweier Seitentälchen. Einbezogen sind weiterhin 20 - 100 m breite Pufferzonen mit Lolium-Ansaaten und Gehölzpflanzungen an beiden Talrändern.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 29,9 ha groß.</p> <p>Das Naturschutzgebiet setzt sich im Süden als NSG 2.1-3 "Oetternbach" fort.</p> <p>Das Naturschutzgebiet dient der Sicherung und Umsetzung des FFH-Gebietes DE 3918-301 "Hardisser Moor". Das FFH-Gebiet befindet sich im Gebiet der Städte Lage und Lemgo.</p> <p>Die genauen Grenzen des FFH-Gebietes sind der Internetseite www.natura2000.murl.nrw.de (Stand 1/2004) zu entnehmen.</p> <p>Ausschlaggebend für die Meldung als FFH-Gebiet ist das Vorkommen von kalkreichen Niedermooren (7230).</p> <p>Das sehr gut ausgebildete, kalkreiche Niedermoor ist einzigartig für das Lipper Bergland, also für einen großen Teil des nördlichen Weserberglandes.</p> <p>Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für den bachbegleitenden Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwald (91E0) als prioritärer Lebensraum.</p> <p>Das schmale Sohlental mit seinen typischen, bis 2 m hohen, fast senkrechten Randböschungen wird vom im unteren Abschnitt naturnah ausgeprägten Oetternbach durchflossen und überwiegend von einem strauch- und krautreichen Erlenmischwald eingenommen. Im südlichen Teil kommt auf Niedermoorboden ein offener, feuchter bis nasser Wiesenbereich mit einem Mosaik aus Großseggenried, Kleinseggen-Sumpf, Feucht- und Nasswiesen vor. Darin eingebettet befindet sich auf einem etwas quelligem Standort ein kleines, kalkreiches Niedermoor.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2	<ul style="list-style-type: none"> - Nass- und Feuchtgrünland unterschiedlicher Ausprägung einschließlich Groß-Seggenried, - naturnaher mäandrierender Bach einschließlich seines Ufergehölzes und des gewässerbegleitenden feuchten Saumes aus Hochstaudenfluren gesellschaftstypischer Artenkombinationen und des Flutrasens, - Hecken und Gehölzstreifen, einschließlich Ufergehölz und Kopfbaumreihen, - bodenständige Wäldern einschließlich ihrer Waldränder (Mäntel und Säume), - temporär wasserführende Tümpel einschließlich ihrer naturnahen Röhrichsäume, der Uferhochstaudenfluren und der Schwimmblattvegetation; - zur Sicherung eines strukturreichen Gebietes als Refugial-, Trittstein-, Kern- und Vernetzungslebensraumes für Arten und Lebensgemeinschaften auengeprägter Biotope der Moore, der feuchten Bachtäler, der strukturreichen Auwälder und der feuchten Grünland-Feldgehölzkomplexe, - zum Schutz der hier vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, <p>u.a. kommen im Gebiet folgende Arten der "Roten Liste der gefährdeten Pflanzen in Nordrhein-Westfalen" vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Aira caryophyllea</i> (Nelken-Haferschmiele), RL 3, - <i>Aphanes inexpectata</i> (Kleinfrüchtiger Ackerfrauenmantel), RL 2, - <i>Briza media</i> (Gemeines Zittergras), RL 3, - <i>Caltha palustris</i> (Sumpf-Dotterblume), RL V, - <i>Campylium stellatum</i> var. <i>stellatum</i> (Laubmoos), RL 2, - <i>Carex panicea</i> (Hirse-Segge), RL 3, - <i>Carex riparia</i> (Ufer-Segge), RL 3, - <i>Carex vesicaria</i> (Blasen-Segge), RL 3, - <i>Carex vulpina</i> (Fuchs-Segge), RL 3, - <i>Crepis paludosa</i> (Sumpf-Pippau), RL V,-Da - <i>Dactylorhiza majalis</i> (Breitblättriges Knabenkraut), RL 3N, - <i>Drosera rotundifolia</i> (Rundblättriger Sonnentau), RL 3N, - <i>Eleocharis quinqueflora</i> (Wenigblütige Sumpfsimse), RL 1, - <i>Eriophorum angustifolium</i> (Schmal- 	<p>Der 3 - 4 m breite Bach ist fast durchgängig begradigt und bis 2 m tief eingetieft. Im nördlichen Abschnitt bildet er einige weite Bögen mit steilen Prallufeln und kleinen Schlammhängen aus. Vor der Einmündung in die Bega fließt er durch eine Pferdeweide und wird von alten, beschnittenen Kopfweiden gesäumt.</p> <p>Im südlichen Talbereich auf teilweise mehr als 2 m mächtigen Niedermoorschichten dominieren bewirtschaftete Feuchtwiesen und -weiden. Sie enthalten z.T. großflächige Waldbinsenwiesen, Groß- und Kleinseggenrieder. Darin eingestreut sind ein Reliktvorkommen des Sumpferzblatt-Braunseggensumpfes und mehrere Schlenken mit Rispenseggen-Bulten bzw. Gräben mit Sonnentau-Torfmoosbestandsresten.</p> <p>Der mittlere Talabschnitt ist überwiegend mit Erlenwald bestockt. Bis zur Einmündung des westlichen Seitentälchens ist brennesselarmer, seggenreicher Erlenbruchwald in der sumpfigen Aue erhalten. Entlang des Baches stockt ein wenig eutrophierter Hainmieren-Erlenauwald.</p> <p>Der feuchte bis nasse Grünlandbrachstreifen zwischen Erlenwald und Hecke am westlichen Talrand verbuscht und entwickelt sich zunehmend zu einem Brennessel-Reinbestand mit eingestreuten Arten der Feuchtwiesen und Uferhochstaudenfluren.</p> <p>Zur Arrondierung wird das westlich einmündende Holzsiek mit einem tief eingeschnittenen Gewässer mit vereinzelt begleitenden Gehölzen mit in das Naturschutzgebiet einbezogen.</p> <p>Auf der Ostseite dieses Talabschnittes wurden drei, z.T. temporär trockenfallende Artenschutzgewässer angelegt. Im Talabschnitt zwischen den beiden Seitentälchen und in diesen selbst überwiegt mit Hybridpappeln überstellter Erlenwald. In der Krautschicht sind Hainsternmiere, Grosses und Kleines Springkraut kleinflächig reichlich vertreten. Im übrigen dominiert die Brennessel als Folge der starken Eutrophierung durch bisher unmittelbar angrenzende Ackerflächen.</p> <p>Im östlichen Seitental liegen 2 nicht mehr genutzte Fischteiche mit Röhrichsaum und z.T. dichten Beständen des Krausen Laichkrautes. Sie sind von Brennesselfluren sowie einzelnen alten Erlen, Pappeln und Baumweiden umgeben.</p> <p>Der Wert des Gebietes ergibt sich aus dem Vorkommen von RL Biotopen und Pflanzengesellschaften, von RL Pflanzen- und Tierarten,</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2	<p>blättriges Wollgras), RL 3,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fissidens adianthoides (Laubmoos), RL 2, - Galium uliginosum (Moor-Labkraut), RL V, - Genista tinctoria (Färber-Ginster), RL 3N, - Geum rivale (Bach-Nelkenwurz), RL 3, - Menyanthes trifoliata (Fiebertee), RL 3, - Parnassia palustris (Sumpf-Herzblatt), RL 2N, - Potamogeton crispus (Krauses Laichkraut), RL 3, - Scutellaria galericulata (Sumpf-Helmkraut), RL V, - Senecio aquaticus (Wasser-Greiskraut), RL 2, - Thelypteris palustris (Sumpf-Dreizahn), RL 2, - Triglochin palustre (Sumpf-Dreizack), RL 2, <p>das Gebiet stellt sich als wertvoller Bereich für Geradflügler, Schmetterlinge, Amphibien, Hecken- und Gebüschbrüter, Wiesenbrüter, Brut- und Gastvögel sowie Fische (Rundmäuler) dar,</p> <p>u.a. kommen im Gebiet folgende Arten der "Roten Liste der gefährdeten Tiere in Nordrhein-Westfalen" vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Acrocephalus scirpaceus (Teichrohrsänger), RL 3, - Anthus pratensis (Wiesenpieper), RL 3/2, - Calopteryx virgo (Blaufügel-Prachlibelle), RL 3, - Chortihippus albomarginatus (Weißrandiger Grashüpfer), RL 3, - Chortohippus apricarius (Feldgrashüpfer), RL 2, - Chorthippus montanus (Sumpf-Grashüpfer), RL 2, - Conocephalus dorsalis (Kurzflügelige Schwertschrecke), RL V, - Dendrocopos minor (Kleinspecht), RL 3, - Luscinia megarhynchos (Nachtigall), RL 3, - Motacilla flava (Schafstelze), RL 3/1, - Perdix perdix (Rebhuhn), RL 2N, - Salmo trutta fario (Bachforelle), RL 3, - Zygnaea trifolii (Klee-Widderchen), RL 3; <p>- aus naturwissenschaftlichen, landeskundlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen,</p>	<p>von prioritären und nicht prioritären Lebensraumtypen nach Anhang I-FFH und aus seinem vegetationskundlichen Wert.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist Teil des im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Gebietsentwicklungsplan dargestellten landesweiten Biotopverbunds des Begatals zwischen Bad Salzuflen und Lemgo (VB-DT-3918-009) mit dem Oetternbachtal mit Hardisser Moor (VB-DT-3918-016).</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer (GB-3918-200), - Stillgewässer (GB-3918-704, GB-3918-705, GB-3918-706), - Auwälder (GB-3918-200), - Nass- und Feuchtgrünland (GB-3918-702, GB-3918-703), - Sümpfe und Riede (GB-3918-703). <p>Der gesamte Bereich zeigt eine negative Entwicklungstendenz auf und ist stark beeinträchtigt durch Fischerei, nicht bodenständige Gehölze, unerwünschte Sukzession, Eutrophierung, Gewässerverunreinigung, Gewässerbegradigung, Entwässerung, Grundwasserabsenkung, zu intensive Grünlandbewirtschaftung und Düngung. Dennoch ist das Hardisser Moor im südlichen Bereich ein botanisch bedeutendes Feuchtgebiet.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die Ziele und Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungsplanes "Hardisser Moor" (LÖBF 1999) umzusetzen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2	<p>- wegen der Seltenheit verschiedener vegetationskundlich wertvoller Flächen, der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Biotopstrukturen des Oetternbaches in diesem Bereich,</p> <p>- zur Wiederherstellung verschiedener Abschnitte des Talraumes des Oetternbaches sowie zur Herstellung geeigneter Pufferzonen für die floristisch und faunistisch besonders schützenswerten Bereiche der Aue und für das Fließgewässer.</p> <p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 - 20 werden folgende weitere Verbote festgesetzt:</p> <p>1. Gebietsfremde Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, - das Aussetzen einheimischer und gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege, - Wiederansiedlung von ehemals heimischen Tierarten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, 	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Auf die Bestimmungen des Rd.Erl. des MURL vom 26.4.2000 -IIIB2 - 616.06.01.10 "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (Vogelschutz) VV-FFH" in Verbindung mit § 34 BNatSchG und § 48ff LG wird verwiesen.</p> <p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständigen, einheimischen und standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Der Fischbesatz erfolgt auch in Privatgewässern auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 (2) Landesfischereigesetz.</p> <p>Bei der Erstellung von Hegeplänen ist eine Abstimmung zwischen unterer Landschaftsbehörde und Fischerei erforderlich. Auf den Runderlass des MURL vom 14.11.1997 "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,- das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei; <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist:</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,c) Dauercamping- und Zeltplätze,d) Sport- und Spielplätze,e) Lager- und Ausstellungsplätze,f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedungen,g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 (2) Landesjagdgesetz (LJG).

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2	<ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Jagd, - der Einsatz von Hunden im Rahmen ordnungsgemäßer Beweidung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, - die Unterhaltung vorhandener Hochsitze <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Glied.-Nr. 2.1-IV, Ziff. 1 - 7 folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>1. Erhaltung bzw. Entwicklung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes (Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse), Gewässerchemismus und Nährstoffhaushaltes unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes einschließlich Anhebung des Grundwasserstandes durch geeignete Maßnahmen,</p>	<p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterrohren und die Fütterung von Rebhühnern.</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Gebote werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern auf der Grundlage des Pflege- und Entwicklungsplanes "Hardisser Moor" (LÖBF 1999) und des Waldpflegeplanes/SOMAKO, 2004, abgeschlossen . Diese Pläne enthalten auch weitere schutzzweckgerichtete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2	<p>2. Maßnahmen, die den Struktureichtum im FFH-Gebiet erhalten und fördern, sind wie im Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO) von Dezember 2004 und im Pflege- und Entwicklungsplan "Hardisser Moor" (LÖBF 1999) dargestellt, umzusetzen.</p>	<p>Auf die Städte Lage und Lemgo und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung</p>
2.1-3	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Oetternbach"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 153, 154, 173, 174, 197</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines regional bedeutsamen naturnahen Bachtals, seiner Quellbereiche und der angrenzenden Auwälder im Landschaftsraum Begamulde und Werre-Hügelland sowie eines regional bedeutsamen Komplexes aus derzeit noch genutzten Klär- und Schönungsteichen der Zuckerfabrik Lage im Landschaftsraum Begamulde und Werre-Hügelland als Lebensraum für seltene, gefährdete sowie landschaftstypische Pflanzen- und Tierarten, <p>hierbei handelt es sich vor allem um folgende Lebensräume und Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> als episodisch überfluteter, quelliger, durchsickerter, bachbegleitender Erlenwald mit gesellschaftstypischer Artenkombination, 	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst einen ca. 6 km langen Abschnitt des Oetternbaches von Heiden bis Hardissen einschließlich fünf Seitensieken mit teilweise noch naturnahen Quellbächen, mehreren Teichanlagen und die Klärteiche der Zuckerfabrik.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 113 ha groß.</p> <p>Das Naturschutzgebiet setzt sich im Süden im Landschaftsplan Nr. 9 "Detmold" fort und im Norden im NSG 2.1-2 "Hardisser Moor".</p> <p>Das Naturschutzgebiet schließt südlich an das NSG "Hardisser Moor" an, umfasst die Aue des Oetternbaches bis zur südlichen Grenze des Landschaftsplans und die angrenzenden Klärteiche. Die Aue lässt sich in drei unterschiedlich entwickelte Bereiche unterteilen. Der Oetternbach durchfließt das Gebiet von Süden nach Norden.</p> <p>Im Norden im Anschluss an das NSG "Hardisser Moor" ist das Tal des Oetternbaches weitgehend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Neben intensiv genutzten Grünlandflächen (überwiegend Beweidung) nehmen in der Aue auch Ackerflächen einen großen Flächenanteil ein. Hierbei handelt es sich teilweise um ehemalige Flößwiesen, die in den letzten Jahrzehnten entwässert und umgebrochen wurden.</p> <p>Neben unbefestigten Abschnitten, in denen der Bach naturnahe Elemente aufweist, sind vor allem im Norden des Gebietes (nördlich der querenden B 66) noch wirksame Befestigungen erhalten.</p> <p>Am Ufer des Baches stockt nahezu durchgän-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-3	<ul style="list-style-type: none"> - schutzwürdige und gefährdete Fließgewässer mit teilweise temporär wasserführenden Quellbächen und naturnaher Quellflur, mit einem bedingt naturnahen (tlw. begradigten) bis naturnahen, mäandrierenden Bachmittellauf des Mittelgebirges mit Sand- und Kiesbänken, mit einem naturnahen Bachoberlauf des Mittelgebirges und einem gering beeinträchtigten beidseitigen Ufergehölz, - schutzwürdige und gefährdete Moor- und Bruchwälder aus Erlen-Bruchwald mit hohem Grundwasserstand, - schutzwürdiges und gefährdetes Nass- und Feuchtgrünland mit einem basenarmen Flutrasen, mit brachgefallenem basenarmen, hochstaudenreichen, seggenreichen Nass- und Feuchtgrünland auf feucht-nassem Standort und einer kalkarmen Nass- und Feuchtwiese, - schutzwürdige und gefährdete Laubwälder aus alt- und totholzreichem Eichenmischwald mit Edel-laubhölzern und starkem Baumholz (BHD über 50 cm), Buchenwald mit Edellaubhölzern und starkem Baumholz (BHD über 50 cm), Erlenmischwald mit einheimischen Laubhölzern mit Stangenholz (BHD 7 bis 14 cm) und Eschenwald, - schutzwürdige und gefährdete Gehölzstrukturen mit einer Baumreihe mit starkem Baumholz (BHD über 50 cm) und Altholz aus Stieleiche und Buche und mit episodisch überflutetem Erlen-Ufergehölz, - schutzwürdige und gefährdete Stillgewässer aus einem naturnahen Teich mit beidseitigem Ufergehölz und Schwimmblattvegetation und einem temporär wasserführenden Tümpel mit naturnahem Schlammufer, - episodisch überfluteter Pappelwald auf Auenstandort, - Hainsimsen-Buchenwald mit starkem Baumholz (BHD über 50 cm), alt- und totholzreich, - schutzwürdiges und gefährdetes Grünland mit einer intensiv genutzten Fettweide, 	<p>gig ein altes Ufergehölz, das sich an wenigen Stellen zu kleineren Auwäldern aufweitet (z. B. südlich Hardissen, östlich Bökhaus, unterhalb Kläranlage), in einigen Abschnitten aber auch von alten Pappeln gebildet wird. Ein junger Erlenwald mit Anklängen an Bruchwald-Gesellschaften hat sich im Übergangsbereich zwischen der Aue des Oetternbaches und dem Seitensiek bei Fellensiek unterhalb der Teichanlage entwickelt.</p> <p>Nach weitgehender Entwässerung sind in der Aue nur noch kleinflächig Feuchtgrünlandreste zu finden. Eine bewirtschaftete Fläche befindet sich südlich der Oetternbachsiedlung, etwas weiter südlich ist am westlichen Bachufer ein etwa 20 m breiter Streifen brachgefallen und weist einen Komplex aus Pestwurzfluren und Arten der Feuchtgrünlandbrachen auf. Südlich der L 941, die das Gebiet in der Mitte quert, ist zwischen dem Bach und einem südlich gelegenen Feldgehölz eine weitere, nur schwach ausgeprägte Feuchtbrache zu finden.</p> <p>Die Talhänge und Böschungskanten werden häufig von (alten) Wäldern bzw. Baumreihen eingenommen. Hier sind alte Eichen und Buchen die dominanten Baumarten. Teilweise sind Bergahorn, Esche oder Vogelkirsche beigemischt. In der Krautschicht treten je nach Wuchsort eher Arten der Flattergras-Buchenwälder oder der Eichen- Hainbuchenwälder auf. Teilbereiche der Hänge und der Aue wurden auch mit Pappeln oder Fichtenaufgeforstet.</p> <p>Die Pappelforste in der Aue weisen in der 2. Baumschicht einen hohen Anteil an Erlen auf, die auf eine Entwicklung zu Erlenauwäldern hinweisen.</p> <p>Die alten Pappeln entlang des Baches sind als Bruthabitat für den Kleinspecht von Bedeutung. Im Norden des Gebietes befinden sich auch Flächen eines ehemaligen Gartenbaubetriebes, die mit Blaufichten aufgeforstet wurden.</p> <p>Die im Gebiet vorhandenen Stillgewässer sind weitestgehend ohne ökologische Bedeutung, da sie intensiv als Angelgewässer genutzt werden. Innerhalb des Seitensiekes nördlich Hof Fellensiek wurde die ehemalige Flößwiese in eine Teichanlage aus insgesamt 10 Teichen umgewandelt, eine weitere, kleinere "Teichkette" befindet sich im südlichen Gebietsabschnitt in dem schmalen Seitensiek bei Sültehof. Diese Teiche sind brachgefallen. In einem dieser Teiche konnte sich eine Schwimmblatt-Gesellschaft aus Kleiner Wasserlinse und Teichrose entwickeln. Ein Bestand der Seerose wurde ange-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-3	<ul style="list-style-type: none"> - schutzwürdige und gefährdete Stillgewässer aus eutrophem, temporär wasserführenden Klärteichen mit Schlammufer und Röhrichtsaum aus niedrigwüchsigen Uferfluren, - zur Sicherung eines strukturreichen Gebietes als Refugial-, Trittstein-, Kern- und Vernetzungslebensraum für Lebensgemeinschaften auengeprägter Biotope der feuchten Bachtäler, der strukturreichen Auwälder, der feuchten Grünland-Feldgehölzkomplexe und der naturnahen Stillgewässer entlang des Oetternbaches und der Sylbecke mit dem Oetternbach als Zufluss zum international bedeutsamen NSG "Hardisser Moor", - zum Schutz der hier vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, <p>u.a. kommen im Gebiet folgende Arten der "Roten Liste der gefährdeten Pflanzen in Nordrhein-Westfalen" vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Achillea ptarmica</i> (Sumpf-Schafgarbe), RL V, - <i>Caltha palustris</i> (Sumpf-Dotterblume), RL V, - <i>Carex demissa</i> (Aufsteigende Gelbsegge), RL V, - <i>Carex nigra</i> (Braune Segge), RL V, - <i>Dactylorhiza majalis</i> (Breitblättriges Knabenkraut), RL 3N, - <i>Epilobium palustre</i> (Sumpf-Weidenröschen), RL 3, - <i>Galium uliginosum</i> (Moor-Labkraut), RL V, - <i>Nymphaea alba</i> (Weisse Seerose), RL 3, - <i>Scutellaria galericulata</i> (Sumpf-Helmkraut), RL V, - <i>Ulmus laevis</i> (Flatterulme), RL 2, - <i>Vicia lathyroides</i> (Platterbsen-Wicke), RL 2; <p>das Gebiet stellt sich auch als wertvoller Bereich für Amphibien, Heuschrecken, Schmetterlinge, Libellen, Spinnen, Brutvögel und Gastvögel dar, u.a. kommen im Gebiet folgende Arten der "Roten Liste der gefährdeten Tiere in Nordrhein-Westfalen" vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Acrocephalus arundinaceus</i> (Drosselrohrsänger), RL 1, - <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> (Schilfrohr 	<p>salbt. Dieses teilweise bewaldete Bachtälchen mit den naturnahen Bachabschnitten stellt eine wichtige Leitlinie und Lebensraum für mehrere gefährdete Pflanzen(-gesellschaften) und Tiere innerhalb einer ansonsten von Ackerbau und Siedlung geprägten Landschaft dar.</p> <p>Der mittlere Teil des Naturschutzgebietes verläuft zum großen Teil unmittelbar in der Ortsrandlage von Heiden. Dieser Bereich wird von Intensivgrünland, Ackerflächen und Aufforstungen geprägt. Der Bach ist begradigt und vor allem in Siedlungsnähe auch befestigt (teilweise mit Mauern). In der Aue dominiert die Weidenutzung, ein kleiner Bereich südlich Heiden wurde mit Pappeln aufgeforstet, unmittelbar angrenzend wird die Aue als Gartenland genutzt. Dieser Abschnitt des Naturschutzgebietes besitzt eine wichtige Bedeutung als Vernetzungselement.</p> <p>Südlich von Heiden schließt ein weitgehend naturnaher Abschnitt des Oetternbaches mit angrenzendem Auenbereich aus Feuchtgrünland an. Der Oetternbach ist 5 bis 8 m breit mit kiesiger Sohle und einem überwiegend naturnahen, leicht mäandrierenden Verlauf mit Kiesbänken und Steilufern. Er wird von einem durchgehenden Erlen-Ufergehölz gesäumt. Vereinzelt kommt es zu Trittschäden durch Beweidung mit Rindern.</p> <p>Die noch in Betrieb befindlichen Klärteiche der Zuckerfabrik in Lage haben als Rast-, Nahrungs- und Brutbiotop für Vogelarten im Kreis Lippe eine große Bedeutung. Die Klärteiche sind vom Umland (Ackerflächen, Einzelhof, neu ausgewiesenes Gewerbegebiet, Bachtal) durch mehrere Meter hohe Dämme (Grasfluren) abgeschirmt. Wegen der betriebsbedingten Schwankungen des Wasserstandes treten in den verschiedenen Becken z. B. offene Wasserflächen, Röhrichte, Pionierfluren und Schlammflächen in räumlichem und zeitlichem Nebeneinander auf. Dieser Strukturreichtum bietet zahlreichen typischen Vogelarten der Gewässer und Röhrichte ideale Brutbedingungen, insbesondere entstehen für durchziehende Limikolen und Enten auch günstige Rast- und Nahrungsbiotope.</p> <p>Zu dem im Norden angrenzenden NSG und FFH-Gebiet "Hardisser Moor" bestehen direkte funktionale Zusammenhänge.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>sänger), RL 1,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Acrocephalus scirpaceus (Teichrohrsänger), RL 3, - Actitis hypoleucos (Flussuferläufer), RL 0, - Alcedo atthis (Eisvogel), RL 3N, - Anas clypeata (Löffelente), RL 2/1, - Anas crecca (Krickente), RL 2/0, - Anas querquedula (Knäkente), RL 1, - Anas strepera (Schnatterente), RL R, - Anthus pratensis (Wiesenpieper), RL 3, - Aythya ferina (Tafelente), RL 2/0, - Calidris alpina (Alpenstrandläufer), RL 0, - Charadrius dubius (Flussregenpfeifer), - Charadrius hiaticula (Sandregenpfeifer), RL R, - Chlidonias leucopterus (Trauerseeschwalbe), RL 1, - Ciconia ciconia (Weissstorch), RL 1N, - Cinclus cinclus (Wasseramsel), RL *N, - Circus aeruginosus (Rohrweihe), RL 2N, - Columba oenas (Hohltaube), RL *N, - Crex crex (Wachtelkönig), RL 1, - Cuculus canorus (Kuckuck), RL V/3, - Dendrocopus minor (Kleinspecht), RL 3, - Emberiza schoeniclus (Rohrhammer), RL V, - Falco peregrinus (Wanderfalke), RL 1N, - Falco subbuteo (Baumfalke), RL 3N, - Gallinago gallinago (Bekassine), RL 1N, - Gallinula chloropus (Teichhuhn), RL V, - Lanius collurio (Neuntöter), RL 3, - Limosa limosa (Uferschnepfe), RL 2N, - Luscinia svecica (Blaukehlchen), RL 2N, - Meles meles (Dachs), RL *N, - Perdix perdix (Rebhuhn), RL 2N, - Milvus migrans (Schwarzmilan), RL R, - Milvus milvus (Rotmilan), RL 2N, - Motacilla flava (Schafstelze), RL 3, - Oenanthe oenanthe (Steinschmätzer), RL 1, - Pernis apivorus (Wespenbussard), RL 3N, - Philomachus pugnax (Kampfläufer), RL 0, - Picus viridis (Grünspecht), RL 3, - Porzana porzana (Tüpfelsumpfhuhn), RL 1, - Rallus aquaticus (Wasserralle), RL 2, - Remiz pendulinus (Beutelmeise), RL R, - Riparia riparia (Uferschwalbe), RL 3N, - Saxicola rubetra (Braunkehlchen), RL 2N, - Streptopelia turtur (Turteltaube), RL 3, - Tachybaptus ruficollis (Zwergtaucher), RL 2/1, - Tadorna tadorna (Brandgans), RL R, 	<p>Das Naturschutzgebiet ist Teil des im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Gebietsentwicklungsplan dargestellten landesweiten Biotopverbunds des Oetternbachtals mit Hardisser Moor (VB-DT-3918-016).</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche (GB-4018-216), - Fließgewässer (GB-3918-226, GB-4018-216, GB-4019-022), - Bruch- und Sumpfwälder (GB-4018-357), - Auwälder (GB-3918-226, GB-4018-216, GB-4019-022), - Nass- und Feuchtgrünland (GB-4018-216), - Stillgewässer (GB-4019-022); <p>Das Naturschutzgebiet ist mäßig beeinträchtigt und weist darüber hinaus bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen ein hohes Entwicklungspotential auf.</p> <p>Für den größten Teil des hier beschriebenen Gebietes liegt ein Pflege- und Entwicklungsplan vor (Biologische Station Lippe e. V. 1998).</p> <p>Der Wert des Gebietes resultiert aus dem Vorkommen einer wertvollen naturnahen Bachaue mit angrenzenden wertvollen Grünlandflächen (Feucht- und Nassgrünland) und naturnahem Wald (Auenwald, Bruchwald) in Verbindung mit großen naturnahen Stillgewässern.</p> <p>Das Gebiet ist wertvoll als Vernetzungsbiotop und Lebensraum für RL Tier- und Pflanzenarten und gefährdete Pflanzengesellschaften. Der Biotopkomplex ist gut ausgebildet, strukturreich und weist Lebensraumtypen nach Anhang I FFH (prioritär und nicht prioritär) auf.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-3	<ul style="list-style-type: none"> - Tringa glareola (Bruchwasserläufer), RL 0, - Tringa totanus (Rotschenkel), RL 1N, - Tyto alba (Schleiereule), RL *N, - Vanellus vanellus (Kiebitz), RL 3, <p>- aus wissenschaftlichen, landeskundlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen,</p> <p>- wegen der Seltenheit verschiedener vegetationskundlich wertvoller Flächen, der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit in diesem strukturreichen Biotopkomplex.</p> <p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 - 20 werden folgende weitere Verbote festgesetzt:</p> <p>1. Gebietsfremde Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, - das Aussetzen einheimischer und gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege, - Wiederansiedlung von ehemals heimischen Tierarten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten, heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, 	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständigen, einheimischen und standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Der Fischbesatz erfolgt auch in Privatgewässern auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 (2) Landesfischereigesetz.</p> <p>Bei der Erstellung von Hegeplänen ist eine Abstimmung zwischen unterer Landschaftsbehörde und Fischerei erforderlich. Auf den Runderlass des MURL vom 14.11.1997 "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-3	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, - der Bau von forstwirtschaftlichen Wegen, die keinen Straßencharakter haben und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet wird und für die keine erheblichen Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachteilige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich werden, - das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei; <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 (2) Landesjagdgesetz (LJG). <p>Eingebaut werden dürfen nur güteüberwachte Recycling-Baustoffe, welche die Verwertererlasse des Landes NRW einhalten.</p> <p>Auf die Bestimmungen des Runderlasses des MURL "Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen" vom 01.09.1999 – III A 35-00-00.00 – wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>3. Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd,- die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden,- der Einsatz von Hunden im Rahmen ordnungsgemäßer Beweidung, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Fütterung innerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gemäß § 1 Abs. 2 der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand,- die Unterhaltung vorhandener Wildäsungsflächen,	<p>Für vorhandene Anlagen besteht Bestandschutz.</p> <p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterrohren und die Fütterung von Rebhühnern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>- die Anlage von Kirrungen im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Glied.-Nr. 2.1-IV, Ziff. 1 - 7 folgende Gebote durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhalt der derzeit günstigen Habitatqualität durch gezieltes Wasserstands-Management bei Nutzungsaufgabe der Klärteiche, 2. Erhaltung bzw. Entwicklung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes (Grundwasser- und / oder Überflutungsverhältnisse), Gewässerchemismus und Nährstoffhaushaltes unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes einschließlich Anhebung des Grundwasserstandes durch geeignete Maßnahmen. 	<p>Die Standorte sind einvernehmlich abzustimmen.</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Gebote werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen .</p> <p>Auf die Städte Lage und Lemgo und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p>
2.1-4	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Grutt- und Sunderbach"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 151, 171</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere:</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst den weitgehend naturnahen Unterlauf des Gruttbaches nördlich der Bielefelder Straße (B66) bis zur Einmündung in den Haferbach und den ebenfalls weitgehend naturnahen Unterlauf des Sunderbaches nördlich der Mauerstraße in der Ortschaft Wissenstrup und bis zu seiner Einmündung in den Gruttbach.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 20,2 ha groß.</p> <p>Der ca. 2,8 km lange Fließgewässerabschnitt des Gruttbaches innerhalb des Naturschutzgebietes weist das für lößlehmgeprägte Fließge-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines naturnahen, typischen Sohl- und Kastentales mit naturnahem, ständig wasserführendem Bachlauf von lokaler Bedeutung einschließlich seiner uferbegleitenden Gehölzsäume bzw. seiner naturnahen, bachbegleitenden Erlenwälder sowie eines naturnahen Kleingewässerverbundes in der naturräumlichen Einheit des Stieghorster Osning-Vorlandes als Lebensraum für seltene, gefährdete sowie landschaftsraumtypische wildlebende Pflanzen und Tiere,</p> <p>hierbei handelt es sich vor allem um folgende Lebensraum- bzw. Biototypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - schutzwürdige und gefährdete Fließgewässer mit naturnahem, mäandrierendem bis bedingt naturnahem Bachmittel- und Bachunterlauf im Mittelgebirge einschließlich ihrer Ufergehölze, Steilufer, Sand- und Kiesbänke, - schutzwürdige und gefährdete Auwälder mit bachbegleitendem, episodisch überflutetem Erlenwald, - schutzwürdige und gefährdete Gehölzstrukturen wie Hecken, Baumreihen und Kopfbäume, - schutzwürdige und gefährdete Stillgewässer in der Ausprägung von naturnahen Teichen einschließlich ihrer Röhrichtsäume und ihrer Schwimmblattvegetation, - Mager-, Nass- und Feuchtgrünland; <p>- zur Sicherung eines strukturreichen Gebietes als Refugial-, Trittstein-, Kern- und Vernetzungslebensraum für Lebensgemeinschaften auengeprägter Biotop der Bachtäler, der strukturreichen Auwälder, der nassen bis feuchten Grünlandkomplexe sowie angrenzender Laubgehölze, Brachflächen und Stillgewässer,</p> <p>- zum Schutz der hier vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten:</p> <p>u.a. kommen im Gebiet folgende Arten der "Roten Liste der gefährdeten Pflanzen in Nordrhein-Westfalen" vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Nymphaea alba</i> (Weiße Seerose), RL 3; 	<p>wässertypische kastenförmige Querprofile und einen unregelmäßig geschlängelten Verlauf auf. Die Bachsohle ist scherbüchelig-kiesig, örtlich haben sich Geschiebeakkumulationen aus größerem Material und Ansammlungen von ineinander verkeilten Treib- und Fallholz gebildet. Vereinzelt wurden eiszeitliche Härtlinge freigespült. Die steilen Uferböschungen sind nahezu vollständig mit dichten, artenreichen Ufergehölzen bestanden, die streckenweise mit Hybridpappele überformt wurden. Sporadisch sind nitrophytische Hochstaudenfluren vorhanden.</p> <p>Die Äcker reichen meist bis nahe an die Böschungsoberkante.</p> <p>Nördlich des Bahndammes der Zuglinie Bielefeld-Lage sukzessiert im Talbereich des Gruttbaches extensives Grünland zu ruderalem Baumaufwuchs. Im weiteren Verlauf befinden sich mehrere Kleingewässer am Gruttbach.</p> <p>Südlich des Bahndammes wird der Bach von Erlen- und Eschen-Auwäldern gesäumt. Die Waldfläche nördlich der Bielefelder Straße weist wechselfeuchte Standorte auf. Neben standortheimischen Laubgehölzen stocken hier auch standortfremde Nadelgehölze sowie Pappeln.</p> <p>Der Sunderbach liegt mit in einer Länge von ca. 460 m bis zu seiner Einmündung in den Gruttbach innerhalb des Naturschutzgebietes. Der Bach weist durchgängig ein bachbegleitendes Ufergehölz aus Erlen, Weiden, Eschen und Pappeln (oft dominant) auf.</p> <p>Vor allem im oberen Abschnitt weist der Sunderbach einen mäandrierenden Verlauf auf. Hier finden sich an das Bachufer angrenzend brennnesselreiche, schmale Brachflächen. Lokal sind kleinflächige Waldsimmsenbestände eingestreut. In dem aufgelockerten Ufergehölz sind einige alte, z.T. frisch geschneitete Kopfweiden enthalten.</p> <p>An das Naturschutzgebiet grenzen ackerbaulich genutzte Flächen sowie Siedlungsbereiche bzw. Hoflagen an.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist Teil des im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Gebietsentwicklungsplan dargestellten landesweiten Biotopverbunds des Haferbaches und seiner seitlichen Zuflüsse (VB-DT-3918-017).</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>das Gebiet stellt sich auch als wertvoller Bereich für Amphibien, Libellen, Schmetterlinge und die Avifauna (insbesondere typische Arten der Fließgewässer) dar, u.a. kommen im Gebiet folgende Arten der "Roten Liste der gefährdeten Tiere in Nordrhein-Westfalen" vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alcedo atthis (Eisvogel), RL 2, - Cinclus cinclus (Wasseramsel), RL 3, - Triturus cristatus (Kammolch), RL 3, <p>- aus wissenschaftlichen, landeskundlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen,</p> <p>- wegen der Seltenheit verschiedener vegetationskundlich wertvoller Flächen, der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit in diesem strukturreichen Biotopkomplex.</p> <p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 - 20 werden folgende weitere Verbote festgesetzt:</p> <p>1. Gebietsfremde Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, - das Aussetzen einheimischer und gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege, - Wiederansiedlung von ehemals heimischen Tierarten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, 	<p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer / Auwälder / Stillgewässer (GB-4018-204); <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständigen, einheimischen und standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Der Fischbesatz erfolgt auch in Privatgewässern auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 (2) Landesfischereigesetz.</p> <p>Bei der Erstellung von Hegeplänen ist eine Abstimmung zwischen unterer Landschaftsbehörde und Fischerei erforderlich. Auf den Runderlass des MURL vom 14.11.1997 "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>- das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten, heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist:</p> <p>- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,</p> <p>- der Bau von forstwirtschaftlichen Wegen, die keinen Straßencharakter haben und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet wird und für die keine erheblichen Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachteilige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich werden,</p> <p>- das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei;</p> <p><u>Ausnahme:</u> Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für:</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <p>a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 (2) Landesjagdgesetz (LJG).</p> <p>Eingebaut werden dürfen nur güteüberwachte Recycling-Baustoffe, welche die Verwerterklasse des Landes NRW einhalten.</p> <p>Auf die Bestimmungen des Runderlasses des MURL "Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen" vom 01.09.1999 – III A 35-00-00.00 – wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>- die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd,- die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden,- der Einsatz von Hunden im Rahmen ordnungsgemäßer Beweidung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist:</p>	<p>Für vorhandene Anlagen besteht Bestandschutz.</p> <p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterrohren und die Fütterung von Rebhühnern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-4	<ul style="list-style-type: none"> - die Fütterung innerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gemäß § 1 Abs. 2 der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind, - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand, - die Unterhaltung vorhandener Wildäsungsflächen, - die Anlage von Kirrungen im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Glied.-Nr. 2.1-IV, Ziff. 1 – 7 keine weiteren Gebote durchzuführen.</p>	<p>Die Standorte sind einvernehmlich abzustimmen.</p>
2.1-5	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Stadenhauser Mergelkuhlen"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 171/172</p>	<p>Das Gebiet umfasst 7 ehemalige, inzwischen mit einem Vegetationsmosaik aus Wald, Gebüsch/Vorwald, Pionierfluren und Kalk-Halbtrockenrasen eingenommene Mergelkuhlen mit stark bewegtem Bodenrelief und vereinzelt trockeneren gehölzfreien Teilbereichen innerhalb einer ackerbaulich genutzten Landschaft westlich von Stadenhausen.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 18,2 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-5	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines regional bedeutsamen, artenreichen, naturnahen Biotopkomplexes aus Halbtrockenrasen, sowie vielfältig strukturierten Gebüschrflächen, naturnahen Feldgehölzen und Kleingewässern in unterschiedlichen Sukzessionsstadien im Landschaftsraum Stieghorster Osning Vorland als Lebensraum für seltene, gefährdete sowie landschaftsraumtypische Pflanzen- und Tierarten, <p>hierbei handelt es sich vor allem um folgende Lebensräume und Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - schutzwürdige und gefährdete Laubwälder wie Eschenmischwald, Buchenwald gesellschaftstypische Artenkombination, Eichenmischwald mit Edellaubhölzern, - schutzwürdiges und gefährdetes Magergrünland, brachgefallenes Magergrünland planar, submontan, - schutzwürdige und gefährdete Gehölzstrukturen wie Gebüsche und Strauchgruppen aus Weißdorn, Schlehe, Brombeere, - schutzwürdige und gefährdete Brachflächen, feuchte Hochstaudenflur auf frisch-feuchtem Sekundärstandort, Lehm- und Tonabgrabung und stillgelegter Steinbruch mit Pionierflur auf frisch-feuchtem Sekundärstandort mit einem Mosaik verschiedenartiger verbuschender und ruderalisierender, Biotope, - schutzwürdige und gefährdete Stillgewässer wie ein stehendes, temporär wasserführendes Kleingewässer, <ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherung eines strukturreichen Gebietes als Refugial- und Trittsteinbiotop für Lebensgemeinschaften des Gebüsch-Magergrünlandkomplexes, - zum Schutz der hier vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, 	<p>Im Norden der östlichen Teilfläche ist ein etwa 1300 qm großer Kalk-Halbtrockenrasen (mit Übergängen zur Gesellschaft der trockenen Glatthaferwiesen) mit Vorkommen mehrerer gefährdeter Pflanzenarten erhalten. Weitere (noch) gehölzfreie Bereiche werden von ruderalen Ackerwinden-Gesellschaften und halbruderalen Glatthafer-Beifuß-Gesellschaften eingenommen.</p> <p>Auf den stärker vernässten Sohlen der Gruben haben sich kleinere temporäre Gewässer, fragmentarische Großseggenriede, feuchte Hochstaudenfluren oder Flutrasen entwickelt.</p> <p>Die Pflanzengesellschaften sind mosaikartig verzahnt. Die Gehölzbestände weisen je nach Alter und forstlicher Beeinflussung deutliche Unterschiede auf.</p> <p>Am Westrand der westlichen Fläche und am Südrand der östlichen Fläche bestehen bereits ältere, naturnahe von Buchen, Eichen oder Eschen dominierte Bestände, die sich dem Flattergras-Buchenwald bzw. auf den staunassen Grubensohlen dem Eichen-Hainbuchenwald zuordnen lassen. Daneben wurden Teilbereiche mit Fichte oder Robinie aufgeforstet.</p> <p>Vor allem auf den stark geneigten Randbereichen der Gruben haben sich dornstrauchreiche Vorwald-Gesellschaften mit einzelnen alten Überhältern entwickelt, die ebenfalls Anklänge an Eichen-Hainbuchenwälder aufweisen.</p> <p>Auf einem großen Teil der Fläche haben sich Schlehengebüsche aus freier Sukzession entwickelt. Die Schlehe tritt meist vergesellschaftet mit Weißdorn, seltener auch mit Brombeeren auf.</p> <p>Zur Arrondierung der Gebietsabgrenzung wurden Ackerflächen einbezogen, die inzwischen teilweise brachgefallen sind (Stilllegungsflächen mit Grünlandeinsaat).</p> <p>Die Stadenhauser Mergelkuhlen sind aufgrund des geomorphologischen Strukturreichtums und dem eng verzahnten Mosaik aus unterschiedlichsten Vegetationstypen mit kleinräumig wechselnden Standortbedingungen mit flachgründigen Böden unterschiedlicher Bodenfeuchte, temporären Gewässern und naturnah entwickelten Gebüsch- und Vorwaldstadien ein wichtiges Refugialbiotop für zahlreiche, teilweise</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-5	<p>u.a. kommen im Gebiet folgende Arten der "Roten Liste der gefährdeten Pflanzen in Nordrhein-Westfalen" vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Achillea ptarmica</i> (Sumpf-Schafgarbe), RL V, - <i>Briza media</i> (Gemeines Zittergras), RL 3, - <i>Bromus arvensis</i> (Acker-Trespe), RL 2, - <i>Carex vulpina</i> (Fuchs-Segge), RL 3, - <i>Centaurium erythraea</i> (Echtes Tausendgüldenkraut), RL V, - <i>Galium verum</i> (Echtes Labkraut), RL V, - <i>Bromus arvensis</i> (Acker-Trespe), RL 2, - <i>Carex vulpina</i> (Fuchs-Segge), RL 3, - <i>Centaurium erythraea</i> (Echtes Tausendgüldenkraut), RL V, - <i>Galium verum</i> (Echtes Labkraut), RL V, - <i>Genista tinctoria</i> (Faerber-Ginster), RL 3, - <i>Hypericum tetrapterum</i> (Geflügeltes Johanniskraut), RL V, - <i>Polygala vulgaris</i> (Gewöhnliches Kreuzblümchen), RL 3, - <i>Potentilla erecta</i> (Blutwurz), RL V, - <i>Veronica scutellata</i> (Schild-Ehrenpreis), RL 3; <p>das Gebiet stellt sich auch als wertvoller Bereich für Amphibien, Reptilien; Geradflügler, Brutvögel, insbesondere Hecken-, Gebüschbrüter und Höhlenbrüter dar,</p> <p>u.a. kommen im Gebiet folgende Arten der "Roten Liste der gefährdeten Tiere in Nordrhein-Westfalen" und Tierarten nach Anhang IV-FFH vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Alauda arvensis</i> (Feldlerche), RL V, - <i>Chorthippus montanus</i> (Sumpf-Grashüpfer), RL 2, - <i>Coenonympha pamphilus</i> (Kleines Wiesenvögelchen), RL V, - <i>Dendrocopos minor</i> (Kleinspecht), RL 3, - <i>Emberiza citrinella</i> (Goldammer), RL V, - <i>Hippolais icterina</i> (Gelbspötter), RL V, - <i>Luscinia megarhynchos</i> (Nachtigall), RL 3, - <i>Milvus milvus</i> (Rotmilan), RL 2N, - <i>Passer montanus</i> (Feldsperling), RL V, - <i>Phylloscopus sibilatrix</i> (Waldlaubsänger), RL V, 	<p>gefährdete Tier- und Pflanzenarten und gefährdete Lebensräume. Das Gebiet stellt einen wertvollen Trittstein- und Refugiallebensraum besonders für wärmeliebende und gebüschbewohnende Arten dar.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist Teil des im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Gebietsentwicklungsplan dargestellten landesweiten Biotopverbunds der Stadenhauser Mergelkuhlen (VB-DT-4018-005) und des Haferbaches und seiner seitlichen Zuflüsse (VB-DT-3918-017).</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotoptypen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nass- und Feuchtgrünland (GB-4018-356), - Magerwiesen und -weiden (GB-4018-202). <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die Ziele und Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungsplanes "Stadenhauser Mergelkuhlen", Biologische Station Lippe, 2002, umzusetzen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-5	<ul style="list-style-type: none"> - Scolopax rusticola (Waldschnepfe), RL V, - Sylvia communis (Dorngrasmücke), RL V, - Sylvia curruca (Klappergrasmücke), RL V, - Stenobothrus lineatus (Heidegrashüpfer), RL 3, - Thecla betulae (Schlehen-Zipfelfalter), RL 3, - Triturus cristatus (Kammolch), RL 3, - Vanellus vanellus (Kiebitz), RL 3; <p>- aus wissenschaftlichen, landeskundlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen,</p> <p>- wegen der Seltenheit verschiedener vegetationskundlich wertvoller Flächen, der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit in diesem strukturreichen Biotopkomplex.</p> <p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 - 20 werden folgende weitere Verbote festgesetzt:</p> <p>1. Gebietsfremde Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, - das Aussetzen einheimischer und gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege, 	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständigen, einheimischen und standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Der Fischbesatz erfolgt auch in Privatgewässern auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 (2) Landesfischereigesetz.</p> <p>Bei der Erstellung von Hegeplänen ist eine Abstimmung zwischen unterer Landschaftsbehörde und Fischerei erforderlich. Auf den Runderlass des MURL vom 14.11.1997 "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-5	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederansiedlung von ehemals heimischen Tierarten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten, heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, - der Bau von forstwirtschaftlichen Wegen, die keinen Straßencharakter haben und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet wird und für die keine erheblichen Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachteilige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich werden, - das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei; <p><u>Ausnahme:</u> Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für:</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 (2) Landesjagdgesetz (LJG). <p>Eingebaut werden dürfen nur güteüberwachte Recycling-Baustoffe, welche die Verwertererlasse des Landes NRW einhalten.</p> <p>Auf die Bestimmungen des Runderlasses des MURL "Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen" vom 01.09.1999 – III A 35-00-00.00 – wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-5	<p>- die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd,- die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden,- der Einsatz von Hunden im Rahmen ordnungsgemäßer Beweidung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist :</p>	<p>Für vorhandene Anlagen besteht Bestandschutz.</p> <p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterrohren und die Fütterung von Rebhühnern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-5	<ul style="list-style-type: none"> - die Fütterung innerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gemäß § 1 Abs. 2 der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind, - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand, - die Unterhaltung vorhandener Wildäsungsflächen, - die Anlage von Kirrungen im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Glied.-Nr. 2.1-IV, Ziff. 1 - 7 keine Gebote durchzuführen.</p>	<p>Die Standorte sind einvernehmlich abzustimmen.</p>
2.1-6	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Abgrabung Retlager Bach"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 131/132/151/152</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst den im Stadtgebiet Lage liegenden Teilbereich des strukturreichen Abgrabungsgebietes am Retlager Bach und am Rothenbach</p> <p>Das Gebiet ist ca. 135 ha groß.</p> <p>Das Naturschutzgebiet setzt sich im Landschaftsplan Nr. 9 "Detmold" fort.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-6	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines regional bedeutsamen naturnahen, strukturreichen Biotopkomplexes aus Fließgewässern mit begleitenden Auwäldern und Ersatzgesellschaften und großen Stillgewässern im Landschaftsraum Werre-Hügelland als Lebensraum für seltene, gefährdete sowie landschaftsraumtypische Pflanzen- und Tierarten; <p>hierbei handelt es sich vor allem um folgende Lebensräume und Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutzwürdige und gefährdete Gehölzstrukturen bestehend aus einer ebenerdige Hecke mit Stieleiche, Hainbuche, Weißdorn, Esche, Faulbaum, einer Kopfbaumreihe mit starkem Baumholz (BHD über 50 cm) und Altholz aus Baumweide, einer Baumreihe mit starkem Baumholz (BHD über 50 cm) aus Stieleiche, Hainbuche, Buche, einer Baumgruppe/Baumreihe mit starkem Baumholz (BHD über 50 cm) und Altholz aus Stieleiche, Hainbuche, Esche und Ufergehölz mit starkem Baumholz (BHD über 50 cm) und mittlerem Baumholz (BHD 38 bis 50 cm), - Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> als episodisch überfluteter bachbegleitender Erlenwald mit gesellschaftstypischer Artenkombination, - eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions mit beidseitigem Ufergehölz und Schwimmblattvegetation, - schutzwürdige und gefährdete Fließgewässer als bedingt naturnaher bis naturnaher, gering beeinträchtigter, mäandrierender Bachunterlauf im Mittelgebirge mit beidseitigem Ufergehölz und Sand- und Kiesbänken und als begradigter Bach mit einseitigem Ufergehölz und Quellbereichen, - schutzwürdiges und gefährdetes Nass- und Feuchtgrünland als binsenreiches, brachgefallenes Nass- und Feuchtgrün- 	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst einen strukturreichen Bereich mit mehreren tlw. renaturierten, tlw. sich noch in Betrieb befindlichen Abgrabungsgewässern zwischen Müssen und Hachheide, im Norden vom Rothenbach und im Süden vom Retlager Bach begrenzt.</p> <p>Der im Norden liegende Rothenbach führt von Junghärtchen bis Hüntrup durch das Naturschutzgebiet. Der Bach verläuft weitgehend naturnah durch feuchtes, als Weide genutztes Grünland und durch heterogene Waldflächen und wird von altem Ufergehölz aus Kopfweiden (tlw. mit Pappeln durchsetzt) oder Auwald-Gesellschaften mit Großseggenriedern gesäumt.</p> <p>Neben den Auwald-Gesellschaften im Überflutungsbereich sind alte Eichen-Mischwälder (Eichen-Hainbuchenwälder mit Buche), Birkenwälder, Eschen-Erlenaufforstungen und einige Pappelmischforste ausgebildet.</p> <p>Die nicht bewaldeten Bereiche der Aue werden von Grünland eingenommen. Dieses wird teilweise nur extensiv genutzt und zeigt Tendenzen zur Verbrachung, teilweise kommt es aber auch durch intensive Nutzung zur Eutrophierung und Förderung von Störanzeigern.</p> <p>Südöstlich von Hüntrup hat sich eine größere Feuchtbrache mit zahlreichen Feuchte- und Nässezeigern und Seggenriedern entwickelt.</p> <p>Im Nordosten der Fläche kommt es im Bereich einer Grünlandbrache zu Verbuschung, die südlich angrenzende Pferdeweide weist zwar einige Feuchtezeiger auf, aber durch die intensive Beweidung und Düngung werden diese durch Brennessel-Herden weitgehend verdrängt.</p> <p>In dem südlich Hüntrup gelegenen Waldstück befinden sich 3 Teiche, die nicht mehr genutzt werden. Bis auf den westlichen Teich, der dichte Vegetation aus Wasserlinsen (<i>Lemna trisulca</i>, <i>L. minor</i>) aufweist, sind sie vegetationsfrei. Am Ufer stocken teilweise alte Ufergehölze aus Baumweiden und weiteren einheimischen Laubholzarten.</p> <p>Südlich Hüntrup stockt eine Reihe alter Kopfweiden entlang eines zufließenden Grabens, weitere markante Baumreihen aus alten Eichen, Hainbuchen, Buche und Eschen stocken auf der südlichen Böschungskante des Tälchens</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-6	<p>land und Großseggenried,</p> <ul style="list-style-type: none"> - schutzwürdige und gefährdete Laubwälder als Eichenmischwald mit Edellaubhölzern und starkem Baumholz (BHD über 50 cm) aus Stieleiche, Hainbuche und Buche und als Erlenwald mit Stangenholz (BHD 7 bis 14 cm), - schutzwürdiges und gefährdetes Grünland als eutrophes Nass- und Feuchtgrünland auf frisch-feuchtem Standort, - schutzwürdige und gefährdete Stillgewässer als Staugewässer mit einseitigem Ufergehölz, Flachufer, Flachwasserzone und Schwimmblattvegetation und als Abgrabungsgewässer (Lockerstein) mit Uferhochstaudenfluren, Flachwasserzonen und niedrigwüchsigen Uferfluren, <p>- zum Schutz der hier vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,</p> <p>u.a. kommen im Gebiet folgende Arten der "Roten Liste der gefährdeten Pflanzen in Nordrhein-Westfalen" vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Butomus umbellatus</i> (Schwanenblume), RL 3/2, - <i>Caltha palustris</i> (Sumpfdotterblume), RL V, - <i>Carex nigra</i> (Braune Segge), RL V, - <i>Carex paniculata</i> (Rispensegge), RL */3, - <i>Crepis biennis</i> (Wiesen-Pippau), RL V, - <i>Galium uliginosum</i> (Moor-Labkraut), RL V, - <i>Geum rivale</i> (Bach-Nelkenwurz), RL 3, - <i>Hypericum tetrapterum</i> (Geflügeltes Johanniskraut), RL V, - <i>Jasione montana</i> (Bergsandköpfchen), RL R, - <i>Lemna trisulca</i> (Dreifurchige Wasserlinse), RL 3/2, - <i>Nymphaea alba</i> (Weiße Seerose), RL 3, - <i>Primula elatior</i> (Hohe Schlüsselblume), RL V, - <i>Potamogeton crispus</i> (Krauses Laichkraut), RL 3, - <i>Scapania umbrosa</i> (Moos), RL 1, - <i>Valeriana dioica</i> (Sumpf-Baldrian), RL */3; <p>das Gebiet stellt sich auch als wertvoller Bereich für Amphibien, Geradflügler, Libellen, Heuschrecken, Fledermäuse, Fische, Gastvögel, Brutvögel, Wasservögel, Watvögel und Höhlenbrüter dar,</p>	<p>und entlang des querenden Weges.</p> <p>Die Brache im Nordosten wird durch eine Hecke begrenzt. Angrenzend befindet sich eine große Ackerfläche. Das südliche Umfeld des Gebietes wird von großen Abgrabungen bzw. deren Rekulтивierungsflächen eingenommen.</p> <p>Im Bereich der Schieregge entstehen neben dem Retlager Bachtal weitere Nassabgrabungen, die in Verbindung mit den alten Stillgewässern von besonderer Attraktivität für Wasser- und Watvögel sowie für Amphibien sind. Die Rohbodenflächen am Ufer der Abgrabungsflächen sind bereits heute Wuchs- und Brutort für seltene Pflanzen- und Tierarten. Das Gebiet besitzt nach Abschluss der Abgrabungstätigkeit ein hohes Entwicklungspotential und kann als Kernbereich für Lebensgemeinschaften großer, strukturreicher Stillgewässer im Landschaftsraum angesehen werden.</p> <p>Der Retlager Bach durchfließt das Gebiet von der Werreue bis zum Retlager Feld. Die Aue ist durch Sandabgrabungen stark verändert worden. Im Osten des Gebietes befinden sich größere Grünlandflächen.</p> <p>Der Bach selber durchfließt das Gebiet von alten Ufergehölzen (tlw. Kopfbäume) gesäumt, wobei überwiegend ein naturnaher Charakter erhalten ist. Die vorhandenen Steilwände sind Bruthabitate des Eisvogels. Ein Wehr im mittleren Abschnitt stellt allerdings für wandernde Organismen des Baches eine wirksame Barriere dar.</p> <p>An einigen Stellen weitet sich das Ufergehölz zu kleinen Auwäldern auf. Innerhalb der Waldflächen sind einige kleine, vegetationslose Tümpel zu finden.</p> <p>Da der Bach im südlichen Teil des Gebietes zwischen den Abgrabungsgewässern verläuft, ist hier eine natürliche Aue nicht mehr ausgebildet. Im nördlichen Bereich wird die Aue des Baches von intensiv genutztem Grünland (Fettweiden) eingenommen. Im nördlichsten Abschnitt weisen die hier teilweise brachgefallenen Weiden schwach ausgeprägte Übergänge zu Feuchtgrünland auf (Vorkommen der Kohldistel). Im zentralen Bereich befindet sich ein intensiv genutzter Reitplatz.</p> <p>Die Stillgewässer sind aus der Abgrabung von Sand entstanden und wurden teilweise bereits rekultiviert. Sie werden als Angelgewässer genutzt. Wasserpflanzen-Gesellschaften sind nicht</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-6	<p>u.a. kommen im Gebiet folgende Arten der "Roten Liste der gefährdeten Tiere in Nordrhein-Westfalen" und Tierarten nach Anhang IV-FFH vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Acrocephalus schoenobaenus (Schilfrohrsänger), RL 1/0, - Actitis hypoleucos (Flussuferläufer), RL 0, - Alcedo atthis (Eisvogel), RL 3N, - Anas clypeata (Löffelente), RL 2/1, - Anas crecca (Krickente), RL 2/0, - Anas querquedula (Knäkente), RL 1, - Anas strepera (Schnatterente), RL R, - Aytha ferina (Tafelente), RL 2/0, - Calopteryx splendens (Gebänderte Prachtlibelle), RL */3, - Charadrius dubius (Flussregenpfeifer), RL 3, - Chorthippus albomarginatus (Weißbrändiger Grashüpfer), RL 3, - Chorthippus apricarius (Feldgrashüpfer), RL 2, - Chorthippus dorsatus (Wiesen-Grashüpfer), RL 2, - Chorithippus mollis (Verkannter Grashüpfer), RL 3, - Ciconia ciconia (Weisstorch), RL 1N, - Cinclus cinclus (Wasseramsel), RL *N, - Circus cyaneus (Kornweihe), RL 0, - Cottus gobio (Groppe), RL */3, - Coturnix coturnix (Wachtel), RL 2/1, - Cuculus canorus (Kuckuck), RL V/3, - Eptesicus serotinus (Breitflügelfledermaus), RL 3, - Gallinula chloropus (Teichhuhn), RL V, - Lasiommata megera (Mauerfuchs), RL V, - Larus canus (Sturmmöwe), RL R, - Luscinia megarhynchos (Nachtigall), RL 3, - Motacilla flava (Schafstelze), RL 3, - Myotis daubentoni (Wasserfledermaus), RL 3, - Nyctalus noctula (Abendsegler), RL I, - Perdix perdix (Rebhuhn), RL 2N/3 - Phalacrocorax carbo (Kormoran), RL RN - Pipistrellus pipistrellus (Zwergfledermaus), RL *N, - Riparia riparia (Uferschwalbe), RL 3N, - Salmo trutta fario (Bachforelle), RL 3, - Stenobothrus lineatus (Heidegrashüpfer), RL 3, - Sylvia communis (Dorngrasmücke), 	<p>oder nur fragmentarisch ausgebildet. Röhrichte sind nur an wenigen Stellen zu finden. Im Rahmen der Rekultivierung wurden meist artenreiche Ufergehölze sowie Eschen- und Erlenaufforstungen und Röhrichtpflanzungen angelegt. In offen gelassenen Bereichen haben sich blütenpflanzenreiche Brachflächen entwickelt. Einzelne Abgrabungs- und Staugewässer stellen wertvolle Lebensräume für Amphibien dar.</p> <p>Ein kleineres Gewässer südlich des "Heidesees" (des größten Gewässers) ist durch Aufstau vor einem querenden Weg entstanden. Durch den Aufstau kommt es im südlich angrenzenden Wald zu kleinflächigen Versumpfungen, in denen sich bruchwaldartige Erlenbestände mit seggenreicher Krautschicht entwickelt haben. Ursprünglich ist hier wohl ein (Quell-)Bach entsprungen.</p> <p>Neben dem Retlager Bach selbst sind vor allem noch von alten Eichen dominierte Baumreihen als gliedernde und prägende Landschaftsstrukturen zu nennen. Diese Baumreihen bzw. -gruppen stocken häufig auf den noch erhaltenen natürlichen Böschungskanten der Aue.</p> <p>Durch die Abbautätigkeit ist ein großer Teil der ursprünglichen Bachaue verändert worden. Durch Grundwasserabsenkungen sind kleinere Zuflüsse des Baches trockengefallen. Einige Bereiche des Gebietes wurden mit nicht bodenständig-standortgerechten Gehölzen aufgeforstet.</p> <p>Das Gebiet stellt einen wertvollen, gut ausgebildeten Biotop-Komplex aus natürlichen Elementen, Sekundärbiotopen und gefährdeten Lebensräumen dar und weist Lebensraumtypen nach Anhang I-FFH (prioritär und nicht prioritär), hohe Artenvielfalt, RL Tier- und Pflanzenarten, hohe strukturelle Vielfalt und hohes Entwicklungspotential auf. Der gesamte Bereich ist mäßig beeinträchtigt.</p> <p>Das Gebiet zeichnet sich durch seine große Strukturvielfalt und dem Vorkommen naturnaher Bachabschnitte, gefährdeter und geschützter Wald- und Grünland-Gesellschaften in einer ansonsten intensiv genutzten Landschaft aus und stellt ein wertvolles Vernetzungsbiotop dar.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist Teil des im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Gebietsentwicklungsplan dargestellten landesweiten Biotopverbunds des Rothen-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-6	<p>RL V,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tachybaptus ruficollis (Zwergtaucher), RL 2/1, - Vanellus vanellus (Kiebitz), RL 3, - Zygena trifolii (Widderchen), RL 3; <p>- zur Sicherung eines strukturreichen Gebietes mit hohem Entwicklungspotential und großer Artenvielfalt als Refugial-, Trittstein-, Kern- und Vernetzungslebensraum für Lebensgemeinschaften auengeprägter Biotope der naturnahen Bachauen, des Feuchtgrünlandes, der Lebensgemeinschaften großer Wasserflächen (Stillgewässer) und der strukturreichen Auwälder als Teil des landesweiten Biotopverbunds des Rothenbaches, des Retlager Baches und der umliegenden Nassabgrabungen,</p> <p>- aus wissenschaftlichen, landeskundlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen,</p> <p>- wegen der Seltenheit verschiedener vegetationskundlich wertvoller Flächen, der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit in diesem strukturreichen Biotopkomplex.</p> <p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 - 20 werden folgende weitere Verbote festgesetzt:</p> <p>1. Gebietsfremde Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, - das Aussetzen einheimischer und gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege, 	<p>baches (VB-DT-4018-006), des Retlager Bachtals und Retlager Nassabgrabungen (VB-DT-4018-008) und der neuen Abgrabungen Schier-egge (VB-DT-4018-007).</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer (GB-4018-209, GB-4018-210, GB-4018-250), - Stillgewässer (GB-4018-209), - Auwälder (GB-4018-209, GB-4018-210), - Nass- und Feuchtgrünland (GB-4018-209, GB-4018-211). <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständigen, einheimischen und standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Der Fischbesatz erfolgt auch in Privatgewässern auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 (2) Landesfischereigesetz.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-6	<p>- Wiederansiedlung von ehemals heimischen Tierarten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p>- das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten, heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist:</p> <p>- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,</p> <p>- der Bau von forstwirtschaftlichen Wegen, die keinen Straßencharakter haben und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet wird und für die keine erheblichen Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachteilige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich werden,</p> <p>- das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei;</p> <p><u>Ausnahme:</u> Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für:</p>	<p>Bei der Erstellung von Hegeplänen ist eine Abstimmung zwischen unterer Landschaftsbehörde und Fischerei erforderlich. Auf den Runderlass des MURL vom 14.11.1997 "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" wird verwiesen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <p>a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 (2) Landesjagdgesetz (LJG).</p> <p>Eingebaut werden dürfen nur güteüberwachte Recycling-Baustoffe, welche die Verwertererlasse des Landes NRW einhalten.</p> <p>Auf die Bestimmungen des Runderlasses des MURL "Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen" vom 01.09.1999 – III A 35-00-00.00 – wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-6	<p>- die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd,- die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden,- der Einsatz von Hunden im Rahmen ordnungsgemäßer Beweidung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist :</p> <ul style="list-style-type: none">- die Fütterung innerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gemäß § 1 Abs. 2 der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehör-	<p>Für vorhandene Anlagen besteht Bestandschutz.</p> <p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterrohren und die Fütterung von Rebhühnern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-6	<p>de vorab festgesetzt sind,</p> <ul style="list-style-type: none">- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand,- die Unterhaltung vorhandener Wildäsungsflächen,- die Anlage von Kirrungen im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Glied.-Nr. 2.1-IV, Ziff. 1-7 keine Gebote durchzuführen.</p>	<p>Die Standorte sind einvernehmlich abzustimmen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2</p>	<p>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 21 LG werden die unter den Gliederungsnummern 2.2-1 bis 2.2-18 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Teile von Natur und Landschaft als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.</p> <p>Die unter Gliederungs-Nummer 2.2 festgesetzten Bereiche gliedern sich in</p> <ul style="list-style-type: none"> - "Westliches Lipper Bergland, Ravensberger Hügelland und Bielefelder Osning" (als großflächiges Landschaftsschutzgebiet 2.2-1) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fluss- und Bachtäler, Sieke, Quellbereiche, Wald- und Grünlandkomplexe und Trittssteinbiotope (als Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen 2.2-2 bis 2.2-18). <p>2.2-1 I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Landschaftsschutzgebiet "Westliches Lipper Bergland, Ravensberger Hügelland und Bielefelder Osning"</p> <p>Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 ist in der Festsetzungskarte festgesetzt.</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen vielfältigen Funktionen Wasserschutz, Klimaschutz, Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz, - zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, 	<p>Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes, c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung <p>erforderlich ist.</p> <p>Die in dem Landschaftsschutzgebiet gelegenen "Gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG" sind in Anlage 1 und die "Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 47 LG" sind in Anlage 2 nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die in den ökologischen Fachbeiträgen aufgeführten Bereiche mit Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, Flächen mit Bedeutung für den Biotopverbund, wichtige, unzerschnittene Lebensräume, die prägenden, belebenden und gliedernden Elemente und die im Gebietsentwicklungsplan genannten wichtigen Erholungsbereiche.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>- zur Erhaltung und Entwicklung des für den Planungsraum typischen Landschaftsbildes mit seinen prägenden Tälern, naturnahen Waldbeständen, geomorphologischen Ausprägungen und gliedernden und belebenden Elementen,</p> <p>- zur Erhaltung und Sicherung der besonderen Bedeutung des Planungsraumes für die Erholung.</p> <p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen, - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der bestehenden land-, forst- und fischereiwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen sowie das Freischneiden von Hochsitzen/ Jagdkanzeln, - die Entnahme von Obstbäumen aus Obstwiesen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, sofern entsprechender Ersatz geleistet wird, - das fachgerechte Ausasten bzw. Zurückschneiden von Gehölzen im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen und öffentlichen Erschließungsanlagen sowie 	<p>Weiterhin wurden in Anlehnung an die Ausführungen des ökologischen Beitrages Gebiete mit besonderer Wasserschutzfunktion, mit klein-klimatischer Bedeutung, mit Bodenregulationsfunktion sowie mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Zum Schutz der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (2) LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Gebüsche, Feldgehölze, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Für die Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen und Ufergehölzen ist eine Befreiung von dem Verbot erforderlich. Bei Zulässigkeit ist entsprechender Ersatz zu leisten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<ul style="list-style-type: none"> - die Entnahme von Einzelbäumen an Straßen und Wegen aus Gründen der Verkehrssicherheit in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen, - Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - Maßnahmen im Rahmen der gärtnerischen Nutzung von Haus- und Hofbereichen, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, - die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3 - 5 Jahren, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich, jagdlich, fischereiwirtschaftlich, gärtnerisch oder gartenbaulich genutzter Flächen, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Pflege- und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung sowie Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, - Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung, 	<p>Bei der Beseitigung von <i>Impatiens glandulifera</i> (Drüsiges oder Indisches Springkraut), <i>Solidago gigantea</i> (Riesengoldrute) und <i>Solidago canadensis</i> (Kanadische Goldrute), <i>Heracleum mantegazzianum</i> (Herculesstaude), <i>Prunus serotina</i> (Spätblühende Traubenkirsche) sowie <i>Reynoutria sachalinense</i> (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2.A) entsprechen und als Pflegemaßnahme im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p> <p>Ausgenommen sind die Flächen, für die unter Glied.-Nr. 5.2 die natürliche Entwicklung festgesetzt ist.</p> <p>Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärmen, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes anzulegen, auch wenn sie baumschulmäßig oder als Baumschule genutzt werden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Hofräume und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Befahren sowie zeitweise Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern: <ul style="list-style-type: none"> - im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie im Rahmen des Erwerbsgartenbaues, - zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd und des Jagdschutzes, - zum Zwecke der Überwachung und Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlicher Erschließungsanlagen sowie deren ordnungsgemäßer Unterhaltung, - innerhalb von Straßenseitenflächen bei deren ordnungsgemäßer Unterhaltung, - durch den Eigentümer, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Als <u>befestigt</u> sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes oder verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>5. im Gebiet Motorsport zu betreiben,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>6. im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Walde nicht anderes vorsieht, <p><u>Eine allgemeine Ausnahme gilt für:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - das Reiten über Stoppeläcker - das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher, - das Reiten in Hofräumen; <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>7. Werbeanlagen, -mittel, Schilder, Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten, - Verkehrsschilder oder Warntafeln, - Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken, - Werbeanlagen auf Ausstellungs- oder Messegeländen, - Beschilderungen von Schutzgebieten, - Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind, 	<p>Aufgrund der §§ 50 ff. LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt.</p> <p>In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54a LG definierten Umfang freigestellt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<ul style="list-style-type: none"> - Beschilderungen, die auf landwirtschaftliche Betriebe und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen hinweisen, - die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, - Aufklärungstafeln im Rahmen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Fischerei und der Jagd, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>8. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen und innerhalb von Hofräumen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte, - das zeitweilige Aufstellen von Bauwagen, forstlichen Arbeitswagen oder Schäferwagen und -karren, - das zeitweilige Aufstellen eigengenutzter Wohnwagen, -mobile und Zelte innerhalb des Hof- und Gartenraumes durch den Eigentümer, - das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen im Rahmen von Feldvorführungen auf Ackerfläche, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>9. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen außerhalb von Hof- und Gartenräumen zu verlegen oder wesentlich zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Als wesentliche Änderungen gelten nicht Maßnahmen wie Fundamentsanierungen, Isolatorauswechslung, Auswechslung einzelner Eisenteile an Strommasten und gleichartigen Masten, Seilauswechslungen sowie Anstriche.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Land- oder Forstwirtschaft sowie dem Gartenbau dienen, - das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, - das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>10. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen außerhalb von Hof- und Gartenräumen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen, - das Entfernen von Lesesteinen, - Maßnahmen im Rahmen von Wartung und Instandhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen, - Maßnahmen im Fahrbahnbereich im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen, - Maßnahmen im Rahmen der Räumung von Gräben und Banketten, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, 	<p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Entsorgungsleitungen zur Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich. Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitentrennstreifen, in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verläuft und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen werden.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehre sowie geowissenschaftliche Aufschlüsse.</p> <p>Die Veränderungen der Oberflächengestalt in Hof- und Gartenräumen müssen sich jedoch unterhalb der Eingriffsschwelle gem. § 4 (1) LG bewegen. Hierunter sind z.B. Pflasterungen von Wegen und Zufahrten, das Aufbringen von Kompost usw. zu verstehen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p><u>Ausnahme</u></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für</p> <ul style="list-style-type: none">- die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Steinen oder anderen Bodenbestandteilen in geringem Umfang für den Eigenbedarf für unmittelbar land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgartenbauliche Zwecke, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>11. Boden, Stoffe oder Gegenstände außerhalb der Hof- und Gartenräume zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues,- die Lagerung von Düngemitteln oder Klärschlamm und die Anlage von Silagemieten im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft,- die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>12. Fischteiche bzw. Netzgeheganlagen herzustellen sowie außerhalb von Hof- und Gartenräumen Wasserflächen anzulegen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p>	<p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>- die Unterhaltung, Änderung oder Neuverlegung von Drainagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und im Bereich von Hof- und Gartenräumen;</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>13. Flugmodelle, motorisierte Flugsportgeräte oder Modellboote zu betreiben, Einrichtungen hierfür zu schaffen oder bereitzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <p>- das Betreiben von Flugmodellen und Modellbooten in Hof- und Gartenbereichen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>14. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <p>- das Errichten von Wildfütterungen, Anzitzleitern, Hochsitzen in landschaftsangepasster Holzbauweise, von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei sowie von offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh, wenn diese in ortsüblicher Bauweise errichtet werden,</p> <p>- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie die kulturtechnisch notwendige Einzäunung im Rahmen des Erwerbsgartenbaues für die Dauer der Kulturzeit,</p>	<p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet. Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern. Über die Durchführung der Maßnahme selbst ist im Falle kreiseigener Flächen vorab Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herzustellen.</p> <p>Die Regelung des Landschaftsplanes führt nicht zu zusätzlichen ökonomischen Erschwernissen bei der Realisierung von Baumaßnahmen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landungs-, Boot- und Angelstege und - am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, - Dauercamping- und Zeltplätze, - Sport- und Spielplätze, - Lager- und Ausstellungsplätze, - Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedungen, - Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG sowie Gatter nach § 21 (2) LJG. <p>Die ortsübliche Bauweise setzt eine Anpassung der baulichen Anlage an die jeweiligen landschaftlichen Gegebenheiten voraus.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<ul style="list-style-type: none"> - der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen ohne Straßencharakter, für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind, - die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 (1) Nr. 2, 3, 6, 8, 9, 14, 18, 19, 20, 21, 27-29, 34-41, 44, 45, 48 u. 49 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), gem. § 65 (1) Nr. 1, 11, 16, 22, 24 u. 25 BauO NRW im Hof- und Gartenbereich, gem. § 65 (1) Nr. 43 u. 47 BauO NRW auf dem Betriebsgelände, gem. § 65 Abs. 2 und § 66 BauO NRW, - ortsübliche Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,25 m über Geländeoberfläche bei Grundstücken, die bebaut sind oder deren Bebauung genehmigt ist. <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag nach Maßgabe von Glied.-Nr. 2 eine Ausnahme von diesem Verbot für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gem. § 5 i.V.m. § 35 (3) Satz 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone, - Vorhaben gem. § 35 (1) BauGB sowie - Vorhaben gem. § 35 (4) BauGB, <p>sofern diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>15. sonstige Tätigkeiten auszuüben, die zu einer Veränderung des Gebietscharakters oder zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter führen können.</p>	<p>Eingebaut werden dürfen nur güteüberwachte Recycling-Baustoffe, welche die Verwerterklasse des Landes NRW einhalten.</p> <p>Als ortsübliche Einfriedungen sind zu bezeichnen: Holzzäune, Maschendraht oder Gehölzpflanzungen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgendes Gebot durchzuführen:</p> <p>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.</p>	<p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr. 39 vom 18.06.1999) "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" (5. Auflage 1999) zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-18</p>	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Fluss- und Bachtäler, Sieke, Quellbereiche, Wald- und Grünlandkomplexe, Trittsteinbiotope</p> <p>Die Grenzen sind in der Festsetzungskarte sowie in den dazugehörigen Detailkarten festgesetzt. Dabei sind im Zweifel die Detailkarten maßgeblich.</p>	<p>Die in den Schutzgebieten gelegenen "Gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 LG" sind in Anlage 1 und die "Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 47 LG / Geologische Aufschlussbereiche und geomorphologische Einzelemente" sind in Anlage 2 nachrichtlich dargestellt.</p>
<p>2.2-2</p>	<p>Begaaue</p> <p>DGK 113/133</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen ca. 2,2 km langen Teil der Bega und den Haustenbach mit einem westlich gelegenen Zufluss.</p> <p>Die Begaaue ist hier breit und flach ausgebildet und besteht aus Fettgrünland und Ackerflächen. Der in langen Abschnitten gering ausgebaute bis naturnahe kleine Fluss und die naturnahen Unterlaufabschnitte des Nebenbaches Haustenbach werden von lückigen bis durchgehenden schmalen Ufergehölzen begleitet (Erlen, Eschen, Weiden, Pappeln, Kopfweiden), die sich vor allem am Haustenbach zu (quelligen) Erlen-Eschen- oder Eichen-Hainbuchenauenwäldern aufweiten. Am Rand der Aue oder in Mündungsbereichen gelegenes Grünland ist z.T. noch feucht und als Feuchtwiesen und -weiden und Hochstaudenbrachen (Wasserschwaden-, Bach-Röhrichte) ausgebildet. In der Aue liegt eine Sandabgrabung. Weitere Elemente des Gebietes sind gliedernde Heckenreste.</p> <p>Die Bega weist eine kiesig sandige Sohle und Sandbänke auf und fließt z. T. zwischen hinterpültem Wurzelwerk und Steinen. Durch verschiedene Wassertiefen kommen Zonen unterschiedlicher Fließgeschwindigkeit vor. Am Gewässersaum wächst schwach entwickeltes Rohrglanzgrasröhricht. Entlang der Bega verläuft ein zum Teil lückenhaftes Ufergehölz mit eutraphenten Uferhochstauden- und Schleiergesellschaften.</p> <p>Im Südosten mündet der Haustenbach als tlw. verrohrter Bach in das Gebiet ein. Innerhalb des Gebietes verläuft der Haustenbach, wie auch der aus Südosten zufließende Quellbach stark mäandrierend und naturnah. Die Bäche</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2		<p>werden von einem Erlen-Eschenwald begleitet, der lokal Quellbereiche mit Übergängen zu Bruchwald-Gesellschaften aufweist.</p> <p>In der Krautschicht herrschen oftmals große Carex acutiformis-Herden vor. Etwas höher gelegene Bereiche werden von einem kleinflächigen Eichen-Hainbuchenwald oder von Buchen- bzw. Birkenwald sowie von Parzellen mit jungen Erlenbeständen eingenommen.</p> <p>Im Südosten wird eine ehemalige Ackerfläche (die Feenheide) miteinbezogen, die tw. aufgeforstet, tw. der natürlichen Sukzession überlassen worden ist und durch die der Haustenbach mäandriert.</p> <p>Der von Südwesten her zufließende begradigte Bach weist steile Böschungen auf, die von einem alten Ufergehölz mit dichten Strauchunterwuchs bewachsen sind. Im Übergangsbereich zwischen diesem Gehölz und dem Wald wurde ein ehemaliges Feuchtgrünland umgebrochen und in Ackerflächen umgewandelt. Da der Standort nicht ackerfähig ist, treten hier Arten des Feuchtgrünlandes auf.</p> <p>Die Kernbereiche des Haustenbaches, die größtenteils im angrenzenden LP "Bad Salzuflen" liegen sind als § 62 Biototyp GB-3918-253, Fließgewässer / Auwälder geschützt.</p> <p>Der gesamte Bereich ist beeinträchtigt durch die Anlage von Wildäckern, den Umbruch von Grünlandflächen, durch Wegebau und das Aufforsten von nicht bodenständigen Gehölzen.</p> <p>Das Gebiet weist eine hohe strukturelle Vielfalt auf und hat wegen des Vorkommens gefährdeter Pflanzengesellschaften, RL-Pflanzen- und Tierarten, wertvoller, naturnaher Flussaue, naturnaher Bachabschnitte, naturnaher Quellbereiche, Auwälder und Röhrichte eine landesweite Bedeutung als Refugial- und Vernetzungsbiotop auengeprägter Biotope in der ansonsten ausgeräumten Ackerlandschaft. Der Bereich ist wertvoll für Amphibien, Schmetterlinge, Höhlenbrüter und Wiesenvögel. Außerdem kommen hier Lebensraumtypen nach Anhang I-FFH (92/43/EWG vom 21.05.1992), d.h. prioritäre Lebensraumtypen vor.</p> <p>Das Gebiet setzt sich nach Norden im Landschaftsplan "Bad Salzuflen" fort.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 67,83 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-3	<p>Pottenhauser Bachtal</p> <p>DGK 130, 131, 150, 151</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Bachabschnitt des Pottenhauser Baches in einer Länge von ca. 1.750 m, beginnend bei der Ortslage Steinhagen bis zur südlichen Siedlungsgrenze von Pottenhausen. Nördlich von Pottenhausen fließt der Bach unter dem Namen Bentgraben weiter in nördliche Richtung und mündet östlich des Heipker See in die Werre.</p> <p>Da dieser letzte Abschnitt durch intensive wasserbauliche Maßnahmen in seiner natürlichen Ausprägung sehr stark gestört ist, wird dieser Teil nicht der Landschaftsschutzgebietskernzone zugeordnet. Im Bereich der Kernzone handelt es sich um einen mäandrierenden Bach mit Sandbänken, Steilufer und kiesig-steiniger Sohle.</p> <p>Das bachbegleitende Ufergehölz weitet sich lokal zu kleinen Auwaldparzellen auf. Angrenzende, trockenere Bereiche werden oft von alten Buchen, Eichen und Hainbuchen eingenommen. Im Norden und Süden befinden sich kleine Obstweiden.</p> <p>Eine im mittleren Bereich am Hang liegende Brachfläche weist einzelne Feuchtezeiger auf, wird ansonsten aber von nitrophilen Stauden (überwiegend Brennnesseln) eingenommen.</p> <p>Die nördlich angrenzende Parzelle wird von einem alten Pappelwald eingenommen, der in seiner zweiten Baumschicht einen hohen Anteil an Erlen aufweist. In der Krautschicht dominiert die Brennnessel. Als weitere Beeinträchtigung sind die Fichtenbestände im Süden und vor allem die abschnittsweise Verrohrung des Baches oberhalb des naturnahen Abschnittes zu nennen.</p> <p>Das teilweise bewaldete Bachtälchen mit dem naturnahen Bachabschnitt stellt eine wichtige Leitlinie und Lebensraum für Pflanzen und Tiere innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft dar.</p> <p>Das Gebiet hat Bedeutung als Trittsteinbiotop für auengeprägte und bachabhängige Arten und liegt innerhalb der Biotopverbundfläche "Bentgrabental bei Pottenhausen".</p> <p>Im Gebiet kommt folgender § 62 LG-Biotoptyp vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer / Auwälder (GB- 3918-209). <p>Das Gebiet ist ca. 7,9 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-4	<p>Flugsanddüne bei Waddenhausen</p> <p>DGK 132/152</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den zentralen, mit einem forstlich überformten Birken-Eichenwald bestandenen Abschnitt einer südwestlich exponierten Flugsanddüne. Die bis zu 5 m mächtige Binnendüne wird von einem Birken-Eichenwald bewachsen, der teilweise stark mit Kiefern durchsetzt ist. Eine größere Auflichtung am südwestlichen Waldrand weist eine noch weitgehend intakte Sandbodenvegetation mit RL-Pflanzenarten auf. Der überwiegende Teil des Waldes wird jedoch von einer gestörten Krautschicht mit lebensraumuntypischen Arten und Brombeergestrüppen eingenommen.</p> <p>Die Flugsanddüne ist ein wichtiges Refugial- und Trittstein-Biotop von lokaler Bedeutung für Lebensgemeinschaften offener Sandstandorte. Der Bereich ist wertvoll für sandliebende Insekten und Spinnen und weist eine besondere geomorphologische Form auf.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 3,89 ha groß.</p>
2.2-5	<p>Krebsbachtal</p> <p>DGK 150, 151</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das als Kastentälchen ausgeprägte Krebsbachtal in einer Länge von 1800 m, beginnend im Westen ab der Helpuper Straße /L967 bis zur Ortslage Ohrsen. Der Mündungsbereich des Krebsbaches in den Haferbach liegt innerhalb der Landschaftsschutzgebietskernzone 2.2-6 "Siek- und Haferbachtal".</p> <p>Der Krebsbach verläuft im Oberlauf überwiegend als naturferner Bach. Teilweise sind Bachabschnitte verrohrt und der Verlauf ist insgesamt stark begradigt und mit Regelprofil versehen. Ufergehölze fehlen hier weitgehend.</p> <p>Ab ca. der Hälfte der Bachstrecke innerhalb der Kernzone wandelt sich das Bild zu einem naturnahen Bach mit einem durchgängig erhaltenen Ufergehölz und einem von Fettweiden eingenommenen Tälchen.</p> <p>Die teilweise extensiv genutzten Weideflächen zeigen häufig Anklänge an Feuchtgrünland, das aber nur lokal (z. B. im mittleren Bereich) gut ausgebildet ist.</p> <p>Im Osten weitet sich das Ufergehölz zu einem etwas breiteren Streifen auf, in den mehrere ehemalige (weitgehend verlandete) Teiche eingebettet sind. Diese sind vor allem durch Bestände des Riesen-Schachtelhalm charakterisiert.</p> <p>Oberhalb des naturnahen Abschnittes ist der</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-5		<p>Bach begradigt und bis auf wenige alte Kopfweiden fehlt das Ufergehölz.</p> <p>Im Osten und Westen befinden sich einzelne Hofstellen, ansonsten grenzen Ackerflächen an das Tälchen an.</p> <p>Das Bachtälchen stellt mit dem naturnahen Bachlauf und den bachbegleitenden Ufergehölzen/Auwald sowie den Resten von Feuchtgrünland ein wertvolles Refugialbiotop in einer ansonsten durch Ackerbau und Siedlung geprägten Umgebung dar.</p> <p>Nördlich befindet sich ein naturnaher Teich mit einem Röhrichtbestand aus hochwüchsigen Arten.</p> <p>Das Gebiet hat regionale Bedeutung als Kern- und Trittsteinbiotop für Arten der Grünlandauen und liegt innerhalb der Biotopverbundfläche der LÖBF NRW "Krebsbach bei Ohrsen".</p> <p>Im Gebiet kommt folgender § 62 LG-Biototyp vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer / Röhrichte (GB-4018-272), <p>Das Gebiet ist ca. 12,5 ha groß.</p>
2.2-6	<p>Siek- und Haferbachtal</p> <p>DGK 151, 170, 171</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst westlich von Ehlenbruch zunächst einen etwa 920 m langen, noch weitgehend naturnah erhaltenen Bachabschnitt des Siekbaches. Der Quellbereich liegt außerhalb des Stadtgebietes von Lage. Südlich von Ehlenbruch mündet der Siekbach in den Haferbach. Der Siekbach weist durchgängig ein bachbegleitendes Ufergehölz auf, das sich westlich der Siedlung zu einem Auwald aufweitet. Westlich an die Ortslage angrenzend ist eine kleine Feuchtgrünlandbrache zu finden. Während im Norden ansonsten Ackerflächen und Siedlungsbereiche (einschl. eines Spielplatzes) unmittelbar an den Bach angrenzen, wird die Talsohle westlich der Siedlung von intensiv genutzten Grünlandflächen eingenommen, die in schmalen Mulden Übergänge zu Feuchtgrünland aufweisen.</p> <p>Der noch weitgehend naturnah ausgebildete Haferbach verläuft in einem etwa 3,6 km langen Abschnitt leicht mäandrierend und von einem altem Ufergehölz begleitet durch die ackerbaulich geprägte Landschaft westlich und nördlich von Kachtenhausen.</p> <p>Einbezogen in das Landschaftsschutzgebiet ist</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-6		<p>der Verlauf des Baches ab der Stadtgebietsgrenze von Lage in Höhe der B 66 bis zur Einmündung des Gruttbaches nördlich eines unmittelbar im Uferbereich gelegenen Klärwerkes. Im weiteren Verlauf ist der Haferbach als Naturschutzgebiet 2.1-1 "Werreniederung und Haferbachtal" festgesetzt.</p> <p>Die Ackerflächen reichen oft bis unmittelbar an den Bach heran. Der Bach zeigt überwiegend eine natürliche Morphologie mit kiesig-steiniger Sohle, Kiesbänken, Kolken und Steilwänden und ist nur lokal befestigt.</p> <p>Unmittelbar nördlich Ehlenbruch befindet sich ein hofnaher Grünlandkomplex, der eine teilweise brachgefallene Feuchtweide sowie zwei kleine Teiche mit Röhricht umschließt. Einige alten Weiden und eine Hecke erhöhen den Strukturreichtum dieses Bereiches. Wegen des nahezu geschlossenen Gehölzsaumes stellt der Bach ein wichtiges Vernetzungselement in der Agrarlandschaft dar.</p> <p>Das Gebiet hat regionale Bedeutung als Vernetzungsbiotop der Wald- und Grünlandauen und liegt innerhalb der Biotopverbundfläche der LÖBF NRW "Haferbach und seitliche Zuflüsse".</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer (GB-4018-267, GB-4018-268), - Stillgewässer (GB-4018-270, GB-4018-271), - Röhrichte (GB-4018-271) - Nass- und Feuchtgrünland (GB-4018-267, GB-4018-269). <p>Das Gebiet ist ca. 31,1 ha groß.</p>
2.2-7	<p>Gruttbachtal</p> <p>DGK 171, 193, 194</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den gesamten Verlauf des Gruttbaches einschließlich seines Quellbereiches südwestlich von Billinghausen. Die nördliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes stellt die Bielefelder Straße / B66 dar, nördlich davon ist der Gruttbach als Naturschutzgebiet 2.1-4 "Grutt- und Sunderbach" festgesetzt.</p> <p>Der Quellbereich des Baches ist anthropogen stark überformt durch die Nutzung als Kleingärten.</p> <p>Bis zur Ortslage Billinghauserheide reihen sich drei Feldgehölze aneinander. Sie sind in Teilbe-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-7		<p>reichen durch alten, bodensauren Buchen-Eichenwald (80-120 Jahre) gekennzeichnet. In Überschwemmungsbereichen des Gruttbaches, der innerhalb der Gehölze naturnahe Strukturen aufweist, treten teilweise Erlen dazu. Die Krautschicht ist in diesen Bereichen gut, ansonsten eher lückig ausgebildet. Im Bereich eines Pappelmischwaldes treten Brennessel- Dominanz bestände auf. Daneben sind Bestände aus Pappeln mit Erlen und Eichen in der zweiten Baumschicht und Fichten zu finden. Den Waldstücken kommt aufgrund ihrer Lage in der offenen Feldflur und den teilweise bodenständigen Beständen große Bedeutung als Trittsteinbiotop in einer ausgeräumten Ackerlandschaft zu.</p> <p>Unterhalb des Pappelmischwaldes im Süden weist der Gruttbach ein Ufergehölz aus alten Pappeln und Erlen auf. Ansonsten verläuft der Bach zwischen den Feldgehölzen begradigt, befestigt und teilweise ohne Ufergehölze.</p> <p>Im nördlichen Bereich der Kernzone weist der Bach einen bedingt naturnahen, mäandrierenden Verlauf mit beidseitigem Ufergehölz aus Erlen und Eschen auf und ist dementsprechend als § 62 LG-Biototyp Fließgewässer (GB-4018-204) ausgewiesen.</p> <p>Das Gebiet hat regionale Bedeutung als Vernetzungsbiotop der Wald- und Grünlandauen und liegt innerhalb der Biotopverbundfläche der LÖBF NRW "Haferbach und seitliche Zuflüsse".</p> <p>Das Gebiet ist ca. 25,2 ha groß.</p>
2.2-8	<p>Sunder- und Bruchbachtal</p> <p>DGK 171, 172, 194, 195</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein etwa 2,4 km langes, überwiegend als Grünland genutztes Bachtälchen des noch teilweise naturnah erhaltenen Sunderbaches sowie ein 1,6 km langes, überwiegend bewaldetes Bachtälchen des größtenteils naturnah erhaltenen Bruchbaches.</p> <p>Der Oberlauf des Sunderbaches stellt innerhalb des Siedlungsbereiches Billinghausen-Hey-sundern einen innerörtlichen Grünzug dar. Der Bach wird hier durchgängig von einem Ufergehölz aus standortgerechten Arten begleitet. Im Talbereich verläuft ein Fußweg teils durch parkartig angelegte Grünflächen.</p> <p>Im weiteren Verlauf schließen sich Acker- und Grünlandflächen sowie eine junge Weihnachtsbaumanzucht an, die Nutzung reicht bis direkt an den naturfernen Uferbereich.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-8		<p>Südlich des Siedlungsbereiches Kamerun weist der hier naturnah mäandrierende Sunderbach durchgängig ein bachbegleitendes Ufergehölz aus Erlen, Weiden, Eschen und Pappeln (oft dominant) auf, vereinzelt von schmalen Bruchflächen unterbrochen. Oberhalb der Blickstraße verläuft der Bach zum Teil zwischen Siedlung und Gewerbegebiet und wirkt hier begradigt, weist aber noch naturnahe Strukturelemente auf. Nördlich der Bielefelder Straße sind bachbegleitende Grünflächen von alten Obstbäumen durchsetzt.</p> <p>Das Sunderbachtal stellt im nördlichen Bereich mit dem naturnahen Bachlauf und den bachbegleitenden Ufergehölzen ein wertvolles Refugial- und Vernetzungsbiotop in Ortsrandlage dar.</p> <p>Der Bruchbach entspringt in einem Feldgehölz südöstlich von Kamerun, das im Norden von Lärchenmischforsten und im südlichen Teil von Laubmischwald geprägt wird. Dominante Art ist hier die Birke, der weitere Arten wie Eiche, Buche und Erlen beigemischt sind. Lokal finden sich Übergänge zu Eichen-Hainbuchenwald mit dominierender Hainbuche. Der Bruchbach verläuft hier als schmaler, grabenartiger Quellbach, der nur temporär wasserführend ist. Typische Arten fehlen.</p> <p>Der Bereich östlich des Gewässers wurde unter der 220 kV Leitung, die das Gebiet quert, mit Blaufichten bepflanzt. Im Osten befindet sich ein größeres Stillgewässer, das am Ufer durch seggenreiches Röhricht geprägt ist. Das Gebiet hat als Quellgebiet des Bruchbaches und als Trittstein-Biotop für Waldarten in einer ausgeräumten Ackerlandschaft lokale Bedeutung.</p> <p>Der Bach fließt im weiteren Verlauf zunächst durch eine schmale Grünlandfläche, an die Ackerflächen unmittelbar angrenzen. Am Übergang zum Wald ist ein weiteres Stillgewässer zu finden.</p> <p>Der im Wald natürlich mäandrierende Bach weist einen bachbegleitenden Erlen-Eschenwald auf. Der größere Teil der Waldfläche wird von Pappel(-misch)wald, Nadelforst (Fichte, Lärche) und jungen Buchenbeständen eingenommen.</p> <p>Östlich der B 66, die das Tälchen bei Wissenstrup zerschneidet, wurde ein Teil der Aue mit Eichen aufgeforstet. Nördlich der B 66 setzen sich die von Pappeln dominierten Gehölzbestände entlang des Baches fort. Sie sind hier in Wissenstrup von Weideflächen umgeben. Der Bruchbach fließt in der Ortschaft Wissenstrup</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-8		<p>dem Sunderbach zu.</p> <p>Dem Gebiet kommt wegen des Vorkommens von gefährdeten Wald- und Offenland-Pflanzengesellschaften als Refugialbiotop in einer ansonsten intensiv genutzten Landschaft besondere Bedeutung im lokalen Biotopverbund zu.</p> <p>Entlang der Mauerstraße im Nordosten des Landschaftsschutzgebietes finden sich Bruchstein-Mauern als Wuchsort gefährdeter Pflanzengesellschaften.</p> <p>Das Gebiet hat regionale Bedeutung als Vernetzungsbiotop der Wald- und Grünlandauen und liegt innerhalb der Biotopverbundfläche der LÖBF NRW "Haferbach und seitliche Zuflüsse".</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer (GB-4018-201, GB-4018-203, GB-4018-205), - Stillgewässer (GB-4018-201, GB-4018-217), - Auwälder (GB-4018-203). <p>Das Gebiet ist ca. 29,7 ha groß.</p>
2.2-9	<p>Werreniederung</p> <p>DGK 173/196</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Abschnitte der Werreaue oberhalb von Lage bis Hachheide. In der Aue kommen Grünland, Acker, Gehölzbestände, Ruderalfluren und einige Abgrabungsgewässer mit Röhrichten vor.</p> <p>Die Werre verläuft südlich Lage durch eine (ehemalige) Auenlandschaft, die vor allem durch große Abgrabungsgewässer geprägt ist. Der Fluss selber ist begradigt und weitgehend mit Steinschüttungen befestigt. Vereinzelt treten Sand- und Kiesbänke oder Steiluferabbrüche auf. Eine Unterwasservegetation fehlt weitestgehend.</p> <p>Auf der Böschungsoberkante stockt nahezu durchgängig ein markantes, altes Ufergehölz, dass sich vorwiegend aus typischen Gehölzarten der Weich- bzw. Hartholzaue zusammensetzt. Hier sind vor allem Silber- und Bruchweide, Erle und Esche als Hauptbaumarten zu nennen. In der Strauchschicht treten vorwiegend Weidenarten auf. Offenere Bereiche an den Flussufern werden von nitrophilen Hochstauden-Gesellschaften eingenommen, die meist von der Brennessel dominiert werden. Vereinzelt kommen Pestwurzfluren vor.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-9		<p>In den nicht durch Abgrabungsgewässer oder Siedlung überformten Bereichen der Aue befinden sich mehrere kleine Feldgehölze sowie zwei junge Eschenbestände, von denen der nördliche offensichtlich im Bereich einer ehemaligen Obstwiese angelegt wurde. Einige alte Obstbäume sind noch innerhalb des Bestandes erhalten.</p> <p>In der Aue kommen mehrere Abgrabungsgewässer vor, die vielfach als Angel- und/oder Badegewässer genutzt werden und die oft von meist standortgerechten Gehölzbeständen oder manchmal hochstaudenreichen Ruderalfluren oder größeren Grünlandbereichen umgeben sind. Die Wasserflächen weisen teilweise gut entwickelte Röhrichtsäume und Schwimmblattpflanzen-Bestände auf.</p> <p>Im Nordosten stockt ein Pappelforst im Überflutungsbereich. Neben Ackerflächen sind hier mehrere Brachflächen mit aufkommendem Weidengebüsch ausgebildet. Diese werden von Brennesseln dominiert, lokal treten Feuchtezeiger hinzu. Dieser nördliche Teilbereich ist durch einen fußläufigen Weg erschlossen und wird von Spaziergängern genutzt.</p> <p>Am östlichen Rand der Niederterrasse der Werre liegt ein etwa 5 ha großes Feldgehölz.</p> <p>Die höher gelegenen Bereiche werden von einem alten Eichen-Hainbuchenwald eingenommen. Die Eichen und die vereinzelt eingestreuten Buchen erreichen ein Alter von über 100 Jahren. In der zweiten Baumschicht treten vor allem Hainbuchen, Eschen und Vogelkirschen auf. Die Krautschicht weist Arten der reichen Ausbildung dieser Gesellschaft auf.</p> <p>Westlich des Weges, der den Bestand in nord-südlicher Richtung quert, geht der Eichen-Hainbuchenwald am Fuße der Terrassenkante in einen feuchten Erlenmischwald über. Auch hier ist überwiegend die Krautschicht des Eichen-Hainbuchenwaldes ausgeprägt, in feuchteren Senken treten allerdings auch Sumpfdotterblume, Waldsimse und Schwertlilie auf.</p> <p>Ein weiterer feuchter Waldbereich befindet sich am Nordrand des Waldgebietes. Hier stockt im Bereich eines ehemaligen Grünlandes ein stellenweise stark vernässter und lichter Erlenbestand mit Anklängen an einen Erlenbruch. In den lichtereren Bereichen dominieren auch hier Röhrichtarten die Krautschicht. In dem hier beschriebenen Feldgehölz sind noch (gefährdete) Waldgesellschaften der potentiellen natürlichen Vegetation in guter Ausbildung erhalten. Unmit-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-9		<p>telbar angrenzend befindet sich in einem Pappeforst ein Container-Standort.</p> <p>Der gesamte Bereich weist eine hohe strukturelle Vielfalt, gefährdete, gut ausgebildete Pflanzengesellschaften, Biotoptypen nach Par. 62 LG und RL-Pflanzen- und Tierarten auf und ist wertvoll für Hecken- und Gebüschbrüter, Höhlenbrüter, Wasservögel, Waldvögel, Amphibien, Wasserinsekten, Schmetterlinge und Libellen.</p> <p>Die Werreaue hat eine regionale Bedeutung als Trittstein und Vernetzungsbiotop für Lebensgemeinschaften der feuchten Waldgesellschaften, von Auenbereichen und deren Sekundärlebensräumen und weist ein hohes Entwicklungspotential auf.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 64,38 ha groß.</p>
2.2-10	<p>Siekbach</p> <p>DGK 154/174</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die teilweise naturnahe Aue des Siekbaches, ein Zufluss des Oetternbaches, mit Resten auentypischer Biotoptypen wie einem mäandrierenden Bachlauf mit uferbegleitendem Gehölzsaum, Auwaldresten und Grünland. Der Siekbach verläuft von Osten nach Westen, sammelt mehrere Zuflüsse aus südlicher und östlicher Richtung und mündet im Fellensiek im NSG 2.1-3 "Oetternbach" in den Oetternbach.</p> <p>Der gesamte Bach ist unverbaut und wird durch ein naturnahes Ufergehölz gesäumt, das sich an einer Stelle in einen Auwald ausweitet, der zur Zeit noch teilweise mit Pappeln bestanden ist.</p> <p>Kurz vor Beginn des Naturschutzgebietes "Oetternbach" fließt der naturnah strukturierte, mäandrierende Siekbach bis zu 1 m tief eingeschnitten entlang der nördlichen Kante einer größeren Waldfläche, durch die von Süden zwei naturnah strukturierte, mäandrierende wasserführende Zuflüsse verlaufen. Dieses Waldstück ist unterschiedlich strukturiert. Neben einer Kahlschlagsfläche im Osten gibt es naturnahe Bereiche mit Findlingen und nicht bodenständige Aufforstungen mit Fichten, Lärchen und Tannen. Entlang des Siekbaches sind alte Mäander zu erkennen. Das Bachbett besteht aus steinigem Substrat und weist Sandbänke auf.</p> <p>Im Osten entsteht der Siekbach aus verschiedenen Zuläufen in Grünlandflächen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-10		<p>Der Siekbach ist wertvoll als Kern-, Refugial- und Vernetzungsbiotop für Lebensgemeinschaften der Feuchtgrünlandaue als Teil des landesweit bedeutsamen Biotopverbundes des Oetternbachtals.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 14,11 ha groß.</p>
2.2-11	<p>Siek am Hellwegshof</p> <p>DGK 174/197</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Zufluss zum Oetternbach mit einem Teil seiner Aue, der sich in zwei Zuflüsse aufteilt.</p> <p>Das östliche Nebentälchen des von Friedrichshöhe zufließenden, nur temporär wasserführenden Nebenbaches wird überwiegend von Gehölzen eingenommen. Im Quellbereich dominieren Lärchenforste mit einzelnen Buchen, im Anschluss durchfließt der Bach zunächst junge Buchenwälder und Fichtenforste. Die unterhalb der Hofstelle Hellwegshof bachbegleitende Erlenaufforstung ist von alten Pappeln überstellt.</p> <p>Der in Wellenheide entstehende westliche Bachlauf wird mit dem nicht verrohrten Mittel- und Unterlauf in das Gebiet einbezogen.</p> <p>Das Umfeld des Siekes wird von Ackerflächen und Siedlungsbereichen bestimmt.</p> <p>Der Bereich ist stark beeinträchtigt gehört zum Biotopverbundsystem "Oetternbachtal mit Hardisser Moor", das eine landesweite Bedeutung hat.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 8,89 ha groß.</p>
2.2-12	<p>Buchenwald/Obstwiesenkomplex bei Hedderhagen</p> <p>DGK 175</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Biotopkomplex aus Waldflächen, Feldgehölzen, extensiv genutzten Grünlandflächen mit umgebenden Heckenstrukturen, alten Obstwiesen, die einen Bestand an alten und jungen Obstbäumen aufweisen und einem naturnahen Bach mit seinen Quellbereichen. Südöstlich dieses Bereiches wurde ein Feldgehölz aus Buchen, Eichen und Birken einbezogen. Dieses grenzt unmittelbar an einen größeren Buchenwald (Stadtgebiet Detmold).</p> <p>Der Westen der südlichen Teilfläche wird von einem an den Steilhängen eines schmalen Kerbtals stockenden Buchenwald ohne Strauchschicht und mit nur spärlicher Krautschicht eingenommen. Im Überschwemmungsbereich des Baches dominieren Pappeln, Bergahorne und Vogelkirschen. Der Bach ist nahezu</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-12		<p>vegetationslos.</p> <p>Die Quellbereiche befinden sich im Übergangsbereich zum Grünland. Die südlichen Quellbereiche werden weitgehend von Brennesseln eingenommen und der Quellbach wird in einem Teich aufgestaut. Die nördlichen Quellbereiche weisen typische Quellvegetation auf. Ein am Nordwestrand des Waldes gelegener kleiner stark beschatteter Tümpel weist keine Vegetation auf.</p> <p>Das Gebiet ist gering beeinträchtigt und weist mit den alten Buchenwäldern noch Reste der potentiellen natürlichen Vegetation auf. Der strukturreiche Bereich ist wertvoll für Höhlenbrüter aufgrund seines Altholzbestandes und weist RL-Pflanzenarten auf. Er hat bezüglich der im östlichen Umfeld befindlichen Waldflächen (Stadtgebiet Detmold) eine lokale Bedeutung als Vernetzungs- und Trittsteinbiotop für Waldarten, für Lebensgemeinschaften von Hecken-Grünland-Komplexen und der bewaldeten und grünlanderhaltenden Bachauen im Biotopverbundsystem der Linne- und dem oberen Oetternbachtalsystem mit angrenzenden Hügeln. Die Obstweiden stellen ein wertvolles Relikt kulturhistorischer Landnutzungsformen dar.</p> <p>Im Gebiet kommt folgende § 62 LG-Biotoptypen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer (GB-4019-461). <p>Das Gebiet ist ca. 11,40 ha groß.</p>
2.2-13	<p>Rothenbachtal</p> <p>DGK 195</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den etwa 900 m langen Oberlauf des Rothenbaches zwischen Müssen und Hüntrup.</p> <p>Der Bach ist begradigt und verläuft durch intensiv genutzte Grünlandflächen, die in ihrer Gesamtheit als größerer zusammenhängender Grünlandkomplex als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt sind.</p> <p>Prägend sind die nahezu entlang des gesamten Bachlaufes (und entlang angrenzender Wege) vorzufindenden Kopfweiden. Neben den Kopfweiden stocken abschnittsweise auch Pappeln oder Erlen am Ufer. Die entlang des Baches vorzufindenden Gehölze stellen Trittstein- und Vernetzungsbiotope in einer ansonsten weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft dar.</p> <p>Im weiteren Verlauf des Baches südlich der Hüntruper Straße schließen sich weitere wert-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-13		<p>volle Biotop-Komplexe innerhalb der Aue an, die aufgrund ihrer höheren Wertigkeit als Naturschutzgebiet 2.1-6 "Abgrabung Retlager Bach" festgesetzt sind. Die alten Kopfbäume haben Bedeutung als Relikt einer kulturhistorischen Nutzungsform und potentielles Bruthabitat für Höhlenbrüter.</p> <p>In das Landschaftsschutzgebiet integriert ist ein Zulauf zum Rothenbach südlich von Breitenheide.</p> <p>Das Rothenbachtal bietet Lebensraum für vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Das Gebiet hat regionale Bedeutung als Kern- und Vernetzungsbiotop für Lebensgemeinschaften der Bachaue und des Feuchtgrünlandes und liegt innerhalb der Biotopverbundfläche der LÖBF NRW "Rothenbach".</p> <p>Das Gebiet ist ca. 19,8 ha groß.</p>
2.2-14	<p>Webelsbusch</p> <p>DGK 216</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein größeres Feldgehölz mit naturnahem, gut ausgeprägtem Waldmeister-Buchenwald. Neben einem kulturhistorisch wertvollen Hügelgrab in der nördlichen Teilfläche beinhaltet der Bereich einen alten Aufschluss und weist insgesamt eine hohe Reliefenergie auf. Beeinträchtigt wird das Feldgehölz durch Baumschnittablagerungen.</p> <p>Der Webelsbusch besitzt eine lokale Bedeutung als Trittsteinbiotop. Er liegt innerhalb der Biotopverbundfläche der LÖBF NRW "Nordostabdachung des Teutoburger Waldes zwischen Kupferberg und Gräfinghagen".</p> <p>Das Gebiet ist ca. 2,2 ha groß.</p>
2.2-15	<p>Hörster Bachtal</p> <p>DGK 217, 218</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein ca. 3 km langes Bachtal mit wertvollem Nassgrünland und bachbegleitenden Ufergehölzen in dem von ackerbaulicher Nutzung und Siedlung geprägten Talzug zwischen dem Teutoburger Wald und dem nördlich vorgelagerten Muschelkalkkamm.</p> <p>Im oberen Abschnitt zwischen Heßkamp und Hörste ist der gestreckte bis geschwungene Bachlauf stärker in das Gelände eingeschnitten und wird nahezu durchgehend von Ufergehölzen gesäumt. Der Quelltopf befindet sich in einem Fichtendickicht.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-15		<p>Ein südwestlich von Stapelage entspringender Seitenarm wurde nördlich der Stapelager Straße mit einbezogen. Entlang seiner nördlichen Seite wurde ein breiter Grünlandstreifen angelegt.</p> <p>Östlich von Hörste schließt sich ein aufgeweitete, grünlandgeprägtes Bachtal an. Hier befindet sich ein wertvoller Feuchtwiesenkomplex aus Calthion-Wiesen, Schlankseggenried und Schilfröhricht. Der Bachverlauf weist abschnittsweise einen naturnahen Zustand mit niedrigen Lößlehm-Wänden, kleinen Kiesbänken und alten Ufergehölzen aus Eichen, Erlen und Weiden auf. Teilstrecken sind an den Talrand (entlang der K 5) verlegt und mit Schüttsteinen befestigt worden. Örtlich sind Kopfweiden vorhanden.</p> <p>Die steilen Geländekanten sind mit alten, buchendominierten Laubmischgehölzen bestanden. Das Bachtal zeichnet sich durch wertvolle Elemente naturnaher Bachauen aus und stellt in der durch Ackerbau geprägten und von Siedlungen unterbrochenen Tallandschaft zwischen dem Teutoburger Wald und dem nördlich vorgelagerten Muschelkalkzug ein lokal bedeutendes Leitsystem dar. Eine Beeinträchtigung stellt die Zerschneidung des Bachlaufes durch die L 945 dar.</p> <p>Unmittelbar südlich einer in Betrieb befindlichen Abgrabung mündet der Hörster Bach in den Rethlager Bach, der Mündungsbereich liegt bereits innerhalb des festgesetzten Naturschutzgebietes 2.1-6 "Abgrabung Retlager Bach".</p> <p>Der naturnahe Bach mit seiner wertvollen Bachaue stellt ein Vernetzungsbiotop von regionaler Bedeutung dar und liegt innerhalb der Biotopverbundfläche der LÖBF NRW "Hörster Egge und Münterberg"</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche (GB-4018- 224), - Fließgewässer (GB-4018- 224, GB-4018-250), - Stillgewässer (GB-4018- 224), - Auwälder (GB-4018- 224), - Nass- und Feuchtgrünland (GB-4018-252, GB-4018-242), - Röhrichte (GB-4018-252, GB-4018-242), <p>Das Gebiet ist ca. 31,1 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-16	<p>Retlager Bachtal</p> <p>DGK 218, 242</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst im Süden zunächst den weitgehend naturnah erhaltenen Oberlauf des Retlager Baches, der von altem Ufergehölz, teilweise auch von fragmentarischen Auwald-Gesellschaften begleitet wird. In Bachnähe finden sich kleinere Quellbereiche mit Torfmoos.</p> <p>Der Bach weist in kleineren Abschnitten noch Reste einer Befestigung auf. Auffällig sind große Bestände der aufrechten Berle. Die Aue wird hier überwiegend von intensiv genutztem Grünland eingenommen.</p> <p>Im weiteren Verlauf verlässt der Bach den Geltungsbereich des Landschaftsplanes und fließt in Pivitsheide durch Siedlungsgebiet, bis er an der Retlager Mühle wieder in den Geltungsbereich eintritt.</p> <p>Der nun folgende Bereich des Mittellaufes des Retlager Baches ist von abschnittsweise naturnah erhaltenem, teilweise aber auch begradigtem und befestigten Verlauf geprägt. Der Bachlauf wird nahezu vollständig von einem altem Ufergehölz aus Eiche, Erle, Weiden und Pappeln gesäumt. Der Bach wird von der L 945 zerschnitten.</p> <p>Südlich der Abgrabungsgewässer tritt der Bach in einen grünlandgeprägten Auenbereich ein und ist hier als Naturschutzgebiet 2.1-6 "Abgrabung Retlager Bach" festgesetzt.</p> <p>Der Quellbereich des Retlager Baches sowie ein Teil des Unterlaufes liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Nr. 14 "Teutoburger Wald". Der Retlager Bach ist hier ab seiner Quelle als Naturschutzgebiet "Dörenschlucht" und im weiteren Verlauf als Landschaftsschutzgebiet "Retlager Bachtal" festgesetzt.</p> <p>Der naturnahe Bach stellt ein Vernetzungsbiotop von regionaler Bedeutung dar und liegt innerhalb der Biotopverbundfläche der LÖBF NRW "Bachauen und angrenzende Hügel zwischen Stapelage und Hiddesen". Es dient als Verbundbereich zwischen den Landschaftsräumen des Osning-Vorlandes und der Werreniederung.</p> <p>Nördlich der L 945 schließt sich als Vernetzungs- u. Refugialbiotop für Lebensgemeinschaften der Grünlandauen und großen Wasserflächen sowie als Kernbereich für Lebensgemeinschaften großer Stillgewässer der Verbundbereich "Retlager Bachtal und Retlager Nassabgrabungen" an.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-16		<p>Im Gebiet kommt folgender § 62 LG-Biototyp vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer GB-4018-245. <p>Das Gebiet ist ca. 12,2 ha groß.</p>
2.2-17	<p>Wald- und Wiesenkomplex Münterburg</p> <p>DGK 193, 194</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen landschaftsprägenden, naturnahen Buchenwald in exponierter Kuppenlage entlang eines dem Teutoburger Wald nördlich vorgelagerten Muschelkalkzuges und einen vielfältig strukturierten Grünlandkomplex mit zahlreichen Gehölzstrukturen und Obstgehölzen auf der in nördlicher bis nordöstlicher Richtung abfallenden Hangseite.</p> <p>Das Buchenwaldgebiet auf der Münterburg besteht aus überwiegend starkem Baumholz und zeichnet sich durch die anspruchsvolle Krautschicht des Waldgerste-Buchenwaldes aus. Eine Strauchschicht fehlt weitestgehend. Auffällig sind die sich großflächig abwechselnden Dominanzbestände von Perlgras und Binkelkraut.</p> <p>Von biogeographischem Interesse ist das Vorkommen des Leberblümchens an der Nordwestgrenze seines mitteleuropäischen Verbreitungsgebietes. Die Kalkkuppen und steilen Hangpartien mit einer flachgründigen, scherenreichen und stärker austrocknenden Humuskarbonatauflage werden von thermophilen Buchenwäldern eingenommen, die sich dem Orchideen-Buchenwald anschließen lassen. Die Krautschicht wird von Maiglöckchen und Schwalbenwurz geprägt, während die Frischezeiger zurücktreten.</p> <p>Auf den Muschelkalkrücken sind zahlreiche Hügelgräber und offene Hohlformen vorhanden.</p> <p>Am Südwesthang ist eine Sicker- bzw. Sumpfwasserquelle in beschatteter Lage vorhanden.</p> <p>Die Kulturlandschaft auf den nordöstlich geneigten Hangbereichen umfasst einen zusammenhängenden Acker-Grünland-Komplex, wobei sich das Grünland als Fettwiesen und -weiden darstellt, das mit gliedernden und belebenden Kleingehölzen angereichert ist. Obstwiesen in Ortsrandlage und eine Sukzessionsfläche vervollständigen das Repertoire regionaltypischer Biototypen.</p> <p>In der Gebietskulisse befinden sich mehrere, offene oder mittlerweile wieder bewaldete Ab-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-17		<p>grabungen. In einer Kuhle hat sich ein inzwischen verlandetes Kleingewässer mit einem Rohrkolben-Röhricht entwickelt.</p> <p>Am nördlichen Rand des Landschaftsschutzgebietes bildet in einem Teilbereich eine ca. 1,50 m hohe, über 150 Jahre alte Kalksteinmauer mit einer Länge von ca. 60 m die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Die unverputzte Mauer zeichnet sich durch einen artenreichen Mauerspaltbewuchs aus.</p> <p>Es haben sich teils farn- und moosreiche Mauerfugengesellschaften gebildet. Westlich und östlich ziehen sich entlang der Ortslage Wellentrup weitere Mauern entlang, die jedoch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 liegen. Gehäufte und räumlich eng beieinanderliegende Vorkommen von Gesteinsbiotopen mit einer charakteristischen Spalten- und Fugenvegetation sind in der Region vergleichsweise selten und besitzen daher eine wichtige Refugial- und Trittsteinfunktion. Gleichzeitig ist das bewachsene Kalksteinmauer-Ensemble ästhetisch ansprechend und prägend.</p> <p>Der großflächige, landschaftsraumtypische Biotopkomplex zeichnet sich durch seine große Biototypenvielfalt und hervorragende Ausprägung seiner Laubwaldbestände aus und stellt somit einen wertvollen Bereich für Amphibien, Libellen, Schmetterlinge und die Avifauna dar (insbesondere Höhlenbrüter, Hecken- und Gebüschbrüter, Wiesenbrüter).</p> <p>Es kommen Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen vor.</p> <p>Der wertvolle Buchenwald und die entwicklungsfähigen Offenlandflächen sind ein wesentlicher Bestandteil des durchgehenden, dem Teutoburger Wald nördlich vorgelagerten Muschelkalkzuges als überregional bedeutsame Biotopverbundachse "Hörster Egge und Münterberg" der LÖBF NRW</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biototypen vor:</p> <ul style="list-style-type: none">- Stillgewässer (GB-4018-275),- Quellbereiche (GB-4018-276),- Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte (GB-4018- 277). <p>Das Gebiet ist ca. 76,7 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-18	<p>"Hörster Egge"</p> <p>DGK 194, 217, 218</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen landschaftsprägenden, naturnahen, ausgesprochen strukturreichen Wald-Grünland-Komplex in exponierter Kuppenlage entlang eines dem Teutoburger Wald nördlich vorgelagerten Muschelkalkzuges mit naturnahen Buchenwäldern und Grünlandflächen.</p> <p>Die Buchenwälder auf der Hörster Egge bestehen aus überwiegend starkem Baumholz und zeichnen sich durch die anspruchsvolle Krautschicht des Waldgerste-Buchenwald aus. Auf einigen südlich bis südwestlich exponierten Hangpartien verarmt die Krautschicht an Basenzeigern. Die Kalkkuppen und steileren Hangflanken mit einer flachgründigen, zum Teil skelettreichen Humuskarbonat-Auflage werden von Buchenwaldbeständen eingenommen, die Anklänge zu den thermophilen Orchideen-Buchenwäldern aufweisen. Abschnittsweise sind dichte, teils brombeerreiche Waldmäntel vorhanden.</p> <p>In den aufgelassenen Abgrabungen haben sich eschen- und vogelkirschenreiche Laubmischwälder unterschiedlicher Entwicklungs- und Altersstadien ausgebildet. Im mittleren Gebiets- teil (südlich Hellwege) befindet sich eine teilverfüllte Altgrabung mit einem Mosaik aus blütenreichen Saum- und frühen Gebüschstadien.</p> <p>Die Grünlandflächen sind mit einem hohen Anteil an gliedernden und belebenden Kleingehölzen angereichert. Auf den mäßig nährstoffreichen Standorten sind gut ausgeprägte Weidelgras-Weißklee-Gesellschaften erhalten.</p> <p>Der zusammenhängende, landschaftsraumtypische Biotopkomplex zeichnet sich durch seine besonders abwechslungsreiche Ausstattung an offenen und geschlossenen Biotoptypen aus. Der wertvolle Buchenwald, die jüngeren und älteren Sukzessionsflächen und die vielfältig gegliederten Grünlandbereiche sind ein wesentlicher Bestandteil des durchgehenden, dem Teutoburger Wald nördlich vorgelagerten Muschelkalkzuges als überregional bedeutsames Biotopverbundsystem "Hörster Egge und Münterberg" der LÖBF NRW.</p> <p>Das Gebiet stellt sich als wertvoller Bereich für Amphibien, Libellen, Schmetterlinge und die Avifauna dar (insbesondere Höhlenbrüter, Hecken- und Gebüschbrüter, Wiesenbrüter), es kommen Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen vor.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-18		<p>Im Gebiet sind folgende Biotope gemäß § 62 LG geschützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stillgewässer (GB-4018-208), - Quellbereiche (GB-4018-358), - Wälder und Gebüsche trockenwarmer, basenreicher Standorte (GB-4018-359). <p>Das Gebiet ist ca. 53,7 ha groß.</p>
2.2-2 bis 2.2-18	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in ökologisch besonders wertvoll strukturierten Bereichen mit Wasser-, Klima- und Biotop-schutzfunktionen, - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern, Wald- und Grünlandbereichen unterschiedlicher Feuchtestufen, Feldgehölzen, Hecken und Obstwiesen, - zur Erhaltung morphologisch ausgeprägter Bereiche zur Sicherung der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt für die Erholung, - zur Erhaltung wertvoller Biotopkomplexe aus Wald-Grünlandbereichen, Fließgewässern und Quellen sowie Biotopen nach § 62 LG mit wichtigen Refugial-, Puffer-, Trittstein- und Vernetzungsfunktionen, - zur Erhaltung und Wiederherstellung wichtiger Rückzugsräume für die bedrohte Tier- und Pflanzenwelt, - zur Sicherung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden und die dörflichen Siedlungsstrukturen prägenden Freiraumelemente. 	
2.2-2 bis 2.2-18	<p>III. VERBOTE</p> <p>Es verboten:</p>	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-18</p>	<p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung von Gehölzen, - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, jagdlich, fischereiwirtschaftlich, gartenbaulich oder gärtnerisch genutzten Flächen sowie das Freischneiden von Hochsitzen/Jagdkanzeln, - die Entnahme von Obstbäumen aus Obstwiesen und von Einzelbäumen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, sofern dieses vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde und entsprechender Ersatz geleistet wird, - die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßen- und Wegeunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlichen Erschließungsanlagen wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlichen Erschließungsanlagen soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen, 	<p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zzgl. 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Bei der Beseitigung von <i>Impatiens glandulifera</i> (Drüsiges oder Indisches Springkraut), <i>Solidago gigantea</i> und <i>Solidago canadensis</i> (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), <i>Heracleum mantegazzianum</i> (Herkulesstaude), <i>Prunus serotina</i> (Spätblühende Traubenkirsche) sowie <i>Reynoutria sachalinense</i> (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2.A) Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahme im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-18</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, - die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3 - 5 Jahren, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land-, forstwirtschaftlich, jagdlich, fischereilich, gartenbaulich oder gärtnerisch genutzter Flächen, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlichen Erschließungsanlagen soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Pflege- und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung sowie Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, - Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. außerhalb der Hof- und Gartenbereiche gebietsfremde Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Ausgenommen sind die Flächen, für die unter Gliederungs-Nr. 5.2 die natürliche Entwicklung festgesetzt ist.</p> <p>Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärmen, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen.</p> <p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-18	<ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen,- das Aussetzen einheimischer und gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege,- Wiederansiedlung von ehemals heimischen Tierarten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,- das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes oder Baumschulen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>5. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich des Hof- und Gartenbereiches,- die vorübergehende Lagerung von Klärschlamm, Kalk und Stallmist auf Ackerflächen,- die Anlage von Silageflächen auf Ackerflächen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>6. Wald-, Gehölz- oder Brachflächen zu düngen, zu kälken oder in ihnen Biozide anzuwenden,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Bei der Erstellung von Hegeplänen ist eine Abstimmung zwischen unterer Landschaftsbehörde und Fischerei erforderlich.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-18</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Wald im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, - Kompensationskalkung auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz und Schutz vor Borkenkäfern, einschließlich des Schutzes für liegendes Holz, - Maßnahmen im Hof- und Gartenbereich, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>7. Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>8. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten des Gebietes sowie das Führen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei-, wasserwirtschaftlicher oder jagdlicher Tätigkeiten, - das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen sowie von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung, - das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, - das Befahren des Gebietes durch den Eigentümer, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Hierbei wird auf den Erlass des MURL vom 18.04.1986, Az.: IV A 1 31-03-00.00, zur "Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW" verwiesen.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes oder verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-18	<p>9. nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd,- das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung,- das Befahren durch den Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Anlieger, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>10. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder Sportveranstaltungen sonstiger Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>11. im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Walde nicht anderes vorsieht, <p>Eine allgemeine Ausnahme gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Reiten über Stoppelacker,- das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Aufgrund der §§ 50 ff. LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt.</p> <p>In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54a LG definierten Umfang freigestellt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-18	<p>12. Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Jagd, - die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden, - Hof- und Gartenbereiche, - der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Beweidung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>13. zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist, - Maßnahmen in Hof- und Gartenbereichen, - das Verbrennen von im Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Hecken- und Gehölzflächen, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist, - die Unterhaltung eines Feuers im Wald von Waldbesitzern und Personen, die im Wald beschäftigt werden, von Personen, die auf Grund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen und von zur Jagdausübung Berechtigten sowie von Imkern während der Ausübung ihrer Tätigkeit, - Baden durch den Eigentümer bzw. Nießbraucher, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p> <p>Grünabfälle und Strauchschnitt sind vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Hierzu sollten die anfallenden Grünabfälle am Entstehungsort zerkleinert und einer öffentlichen Kompostierungsanlage zugeführt werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-18	<p>14. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,- Aufklärungstafeln im Rahmen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Fischerei und der Jagd, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>15. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer o. ä. dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen, auf Parkplätzen und innerhalb von Hofräumen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte,- das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten,- das zeitweilige Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäfferei,- das zeitweilige Aufstellen eigengenutzter Wohnwagen, -mobile und Zelte innerhalb der Hof- und Gartenräume durch den Eigentümer,	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-18</p>	<p>- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen im Rahmen von Feldvorführungen auf Ackerflächen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>16. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen außerhalb von Hof- und Gartenräumen zu verlegen oder wesentlich zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die zeitweilige Verlegung von Leitungen für die Anlage und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung, - das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, - das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - das Verlegen von Leitungen im Hofverband, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>17. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen außerhalb von Hof- und Gartenräumen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen, - Maßnahmen im Rahmen von Wartung und Instandhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, 	<p>Als wesentliche Änderungen gelten nicht Maßnahmen wie Fundamentsanierungen, Isolatorauswechslung, Auswechslung einzelner Eisenteile und gleichartiger Masten, Seilauswechslungen sowie Anstriche.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Entsorgungsleitungen zur Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich. Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitenstreifen, in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verlaufen und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen werden.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftliche Aufschlüsse.</p> <p>Die Veränderungen der Oberflächengestalt in Hof- und Gartenräumen müssen sich jedoch unterhalb der Eingriffsschwelle gem. § 4 (1) LG bewegen. Hierunter sind z. B. die Pflasterungen von Wegen und Zufahrten, das Aufbringen von Kompost usw. im Rahmen der gärtnerischen Nutzung zu verstehen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-18</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Fahrbahnbereich im Rahmen der Unterhaltung der Straßen und Wege, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, - die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen, - das Entfernen von Lesesteinen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>18. Boden, Stoffe oder Gegenstände außerhalb der Hof- und Gartenräume zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>19. Fischteiche bzw. Netzgehegeanlagen herzustellen sowie außerhalb von Hof- und Gartenräumen Wasserflächen anzulegen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit, 	<p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird diesbezüglich auf das Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet. Im Rahmen des Ersatzes bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit ist die Verwendung von PVC-Rohren mit dem kleinsten für diese Leitung technisch üblichen Durchmesser gestattet. Die</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-18</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die Anlage von Drainagen in Hof- und Gartenräumen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>20. Flugmodelle, motorisierte Flugsportgeräte oder Modellboote zu betreiben, Einrichtungen hierfür zu schaffen oder bereitzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreiben von Flugmodellen und Modellbooten in Hof- und Gartenbereichen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>21. Anlagen zur Wildfütterung zu errichten, entsprechend Futterstoffe direkt auf den Boden auszubringen oder Wildäsungsflächen anzulegen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anlage von Wildäsungsflächen auf Ackerflächen, - die Unterhaltung vorhandener Wildäsungsflächen, - die Fütterung innerhalb von Notzeiten gemäß § 25 (1) Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gemäß § 1 (2) der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren 	<p>genaue Ausführung wird im Einzelfall im Rahmen eines Ortstermins zwischen der unteren Landschaftsbehörde und dem Bewirtschafter einvernehmlich festgelegt. Diese Abstimmung erfolgt auch bei notwendigen Durchleitungen durch das Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen in Folge der Verlegung von Drainagen auf Flächen angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems werden am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p> <p>Über die Durchführung selbst ist im Falle kreiseigener Flächen vorab Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herzustellen.</p> <p>Vorhandene Anlagen genießen Bestandschutz.</p> <p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterrohren und die Fütterung von Rebhühnern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-18</p>	<p>Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anlage von Kirtungen im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>22.bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern sowie Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, - die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen <ul style="list-style-type: none"> - gem. § 65 (1) Nr. 2, 3, 6, 8, 9, 14, 18, 19, 20, 21, 27-29, 34-41, 44, 45, 48 u. 49 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), - gem. § 65 (1) Nr. 1, 11, 16, 22, 24 u. 25 BauO NRW im Hof- und Gartenbereich, - gem. § 65 (1) Nr. 43 u. 47 BauO NRW auf dem Betriebsgelände, 	<p>Als bauliche Anlagen gelten auch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boot- und Angelstege sowie Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG sowie Gatter nach § 21 (2) LJG. <p>Die Regelung des Landschaftsplanes führt nicht zu zusätzlichen ökonomischen Erschwernissen bei der Realisierung von Baumaßnahmen.</p> <p>Die ortsübliche Bauweise setzt eine Anpassung der baulichen Anlage an die jeweiligen landschaftlichen Gegebenheiten voraus.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-18</p>	<ul style="list-style-type: none"> - gem. § 65 (2) und § 66 BauO NRW, - ortsübliche Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,25 m über Geländeoberfläche bei Grundstücken, die bebaut sind oder deren Bebauung genehmigt ist, - das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei. <p><u>Ausnahme</u></p> <p>Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag nach Maßgabe von Glied.-Nr. 2 eine Ausnahme von diesem Verbot für</p> <ul style="list-style-type: none"> -Vorhaben gem. § 35 (1) BauGB <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> -Vorhaben gem. § 35 (4) BauGB <p>sofern diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>23. sonstige Tätigkeiten auszuüben, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen,</p>	<p>Als ortsübliche Einfriedungen sind zu bezeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Holzzäune, Maschendraht oder Gehölzpflanzungen. <p>Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die bei Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.</p> <p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-18</p>	<p>2. Extensivierung von Grünlandbereichen,</p> <p>3. Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland,</p> <p>4. Extensivierung oder Beseitigung vorhandener Teiche bzw. Verzicht auf eine fischereiliche Nutzung und Entwicklung zu Artenschutzgewässern,</p> <p>5. Verzicht auf die Bewirtschaftung von Uferstreifen an geeigneten Stellen,</p> <p>6. Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen auf Grünlandflächen,</p>	<p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr. 39 vom 18.06.1999) "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" zu beachten.</p> <p>Das Gebot gilt insbesondere zur Erhaltung der jetzigen Feucht- und Magergrünlandbereiche sowie zur Entwicklung weiterer extensiver Grünlandstandorte.</p> <p>Es beinhaltet z. B. den Verzicht oder die Einschränkung der Beweidung, Düngung, Kalkung oder Biozidausbringung entsprechend den Regelungen des Kreiskulturlandschaftsprogramms.</p> <p>Zu Ackerflächen zählen auch Wildäcker. Unter anderem sind auch naturnahe Waldmäntel über Sukzession zu entwickeln.</p> <p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel bei kleinen Gewässern mindestens 10 m beidseitig.</p> <p>Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.</p> <p>Die Gebote werden für Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben worden sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p> <p>Für die Umsetzung der Gebote 2 - 6 werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen. Die wesentliche Grundlage hierfür stellt das Kreiskulturlandschaftsprogramm dar.</p> <p>Auf die Städte Lage und Lemgo und auf den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Glied.-Nr. 5.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3	<p>NATURDENKMALE</p> <p>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 22 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-1 bis 2.3-18 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt.</p> <p>Für alle Naturdenkmale, die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-1 bis 2.3-18 im Text und in der Festsetzungskarte sowie in den dazugehörigen Detailkarten festgesetzt sind, gelten die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3 III. und 2.3 IV. genannten Festsetzungen.</p> <p>Für die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-1 bis 2.3-14 als Naturdenkmal festgesetzten Gehölze wird der Wurzelbereich als Schutzfläche ausgewiesen. Die Gehölze sind in der Festsetzungskarte und in den dazugehörigen Detailkarten festgesetzt.</p> <p>Für die unter der Gliederungs-Nr. 2.3-15 bis 2.3-18 als Naturdenkmal festgesetzten Flächenobjekte ist der jeweilige Schutzbereich in der Festsetzungskarte und in den dazugehörigen Detailkarten festgesetzt.</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Der Schutzzweck wird jeweils zusammengefasst für die Naturdenkmale mit den Gliederungs-Nr. 2.3-1 bis 2.3-14 (Gehölze) sowie für die Naturdenkmale mit den Gliederungs-Nr. 2.3-15 bis 2.3-18 (flächenbezogene Objekte) unter Gliederungspunkt II festgesetzt.</p>	<p>Nach § 22 LG werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz</p> <p>a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder</p> <p>b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit</p> <p>erforderlich ist.</p> <p>Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen.</p> <p>Als Naturdenkmal können z. B. festgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gehölze wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen oder Alleen, - geomorphologische Einzelelemente, - flächenbezogene Objekte wie geologische Aufschlüsse, Mergelkuhlen oder Quellbereiche. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzügl. 1,5 m nach allen Seiten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3	<p data-bbox="277 286 448 315">III. VERBOTE</p> <p data-bbox="277 349 464 378">Es ist verboten:</p> <p data-bbox="277 595 831 875">1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen im Schutzbereich zu errichten, zu ändern, oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p data-bbox="325 909 831 1028"><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul data-bbox="325 1061 799 1151" style="list-style-type: none">- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, <p data-bbox="316 1184 842 1274"><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p data-bbox="277 1308 842 1498">2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p data-bbox="325 1532 831 1621"><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p data-bbox="277 1655 799 1744">3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p data-bbox="325 1778 831 1897"><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul data-bbox="325 1930 842 1986" style="list-style-type: none">- die der amtlichen Kennzeichnung des Naturdenkmals dienende Beschilderung,	<p data-bbox="863 349 1422 562">Zum Schutz der Naturdenkmale sind nach § 34 (3) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p> <p data-bbox="863 595 1257 624">Als bauliche Anlagen gelten auch</p> <ul data-bbox="863 658 1422 1016" style="list-style-type: none">a) Landungs- Boot- und Angelstege und Brücken,b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,c) Dauercamping- und Zeltplätze,d) Sport- und Spielplätze,e) Lager- und Ausstellungsplätze,f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedungen,g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gatter nach § 21 (2) LJG. <p data-bbox="863 1061 1422 1151">Die ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäune dürfen jedoch nicht am Naturdenkmal befestigt werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>5. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Fortbestand des Naturdenkmals beeinträchtigen oder gefährden können,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>6. Düngemittel, Klärschlamm, Bioabfälle oder Biozide zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>7. Tau- oder Streusalz oder ähnlich wirkende Stoffe anzuwenden oder zu lagern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>8. im Schutzbereich zu lagern oder Feuer zu machen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>- entfällt -</p>	<p>Das Verbot schließt auch die Verlegung oberirdischer Stromleitungen im Kronentraufbereich von Bäumen ein.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechtes sind zu beachten.</p> <p>Die Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs soll nicht behindert werden.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechtes sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-1 bis 2.3-14	BESONDERE FESTSETZUNGEN I. SCHUTZGEGENSTAND	
	Gehölze (2.3-1 bis 2.3-14)	
2.3-1	1 Eiche an der Fröbelstraße 38 in Hagen Gemarkung Hagen Flur 4 Flurstück 195 tw. DGK 132	
2.3-2	1 Eiche am Krebsbach bei Ohrsen Gemarkung Ohrsen Flur 3 Flurstück 16 tw. DGK 151	
2.3-3	1 Linde auf dem Hofgrundstück an der Ohrser Straße 130 Gemarkung Ohrsen Flur 3 Flurstück 177 tw. DGK 154	
2.3-4	2 Eichen am Waldrand nördlich des Grundstückes Friedhofstr. 30 Gemarkung Ohrsen Flur 3 Flurstück 110 tw. DGK 171	
2.3-5	Friedenseiche an einer Weggabelung in Wissenstrup Gemarkung Wissenstrup Flur 1 Flurstück 12 tw. DGK 171	
2.3-6	2 Eiben in einem Garten in Ehrentrup Gemarkung Ehrentrup Flur 3 Flurstück 118 tw. DGK 172	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-7	<p>8 Eichen an der Zufahrt zum Gut Avenhaus</p> <p>Gemarkung Heiden Flur 1 Flurstück 196 tw. und Flur 8 Flurstück 13 tw.</p> <p>DGK 173/174</p>	
2.3-8	<p>"Kleine Eiche" am Feldweg zur Münterburg</p> <p>Gemarkung Kachtenhausen Flur 8 Flurstück 3 tw.</p> <p>DGK 193</p>	
2.3-9	<p>2 Eichen am Leibzuchtgebäude auf dem Hofgrundstück Billinghauser Straße 147</p> <p>Gemarkung Billinghausen Flur 6 Flurstücke 5 tw., 39 tw.</p> <p>DGK 194</p>	
2.3-10	<p>1 Weißdornbusch an der Weggabelung bei Sunderbach</p> <p>Gemarkung Müssen Flur 1 Flurstück 70 tw.</p> <p>DGK 195</p>	
2.3-11	<p>1 Eiche in der Feldflur östlich des Eggeweges</p> <p>Gemarkung Müssen Flur 1 Flurstück 66 tw.</p> <p>DGK 195</p>	
2.3-12	<p>2 Eichen an der Weggabelung südlich Hachheide</p> <p>Gemarkung Müssen Flur 4 Flurstück 210 tw.</p> <p>DGK 196</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-13	<p>1 Eiche an der Billinghauser Str.</p> <p>Gemarkung Hörste Flur 1 Flurstück 67 tw.</p> <p>DGK 217</p>	
2.3-14	<p>2 Linden an der Stapelager Kirche</p> <p>Gemarkung Hörste Flur 2 Flurstück 105 tw.</p> <p>DGK 217</p>	
2.3-1 bis 2.3-14	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung der Gehölze unter den Gliederungsnummern 2.3-1 bis 2.3-14 als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 LG wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit als in besonderem Maße die Landschaft gliedernde Elemente.</p> <p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungsnummer 2.3 III Ziff. 1 bis 8 ist es innerhalb des Schutzbereiches verboten:</p> <p>1. das Naturdenkmal zu beschädigen, zu fällen oder Teile davon abzutrennen oder es auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung des Naturdenkmales, soweit diese fachgerecht durchgeführt werden und vorab mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt wurden, - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen im Wurzelbereich der Gehölze in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, 	<p>Hierzu gehört auch die das Erscheinungsbild der Landschaft prägende Funktion.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigungen des Wurzelwerkes, - Rinden- und Stammverletzungen, - Verwendung von Herbiziden im <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Das Verbot umfasst auch das Ausasten, Auslichten oder Beschneiden von Bäumen, soweit es sich nicht um Maßnahmen im Rahmen der Unberührtheitsklauseln unter Glied.-Nr. 2.3 handelt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-1 bis 2.3-14	<ul style="list-style-type: none">- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. den Grundwasserspiegel durch Entwässerung, Drainagen, Stauungen oder Maßnahmen, die dies zur Folge haben, zu verändern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. den Wurzelbereich des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verfestigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat Schäden an Naturdenkmalen oder Gefahren, die von ihnen ausgehen, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen,</p> <p>2. zur Pflege der Naturdenkmale sind, soweit erforderlich, folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ausschneiden und Behandeln der morschen und beschädigten Stellen im Stammbereich,	<p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Zum Be- oder Verfestigen des Wurzelbereiches gehören u. a. alle Maßnahmen, die den Bodenwasser- bzw. den Bodenluftaustausch beeinträchtigen oder unterbinden wie die Versiegelung mit Beton, Asphalt, Kunststoff oder sonstiges Aufbringen einer Steindecke oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke.</p> <p>Nach § 34 Abs. 5 LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 (1) Nr. 3 LG der unteren Landschaftsbehörde.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-1 bis 2.3-14	<p>- Entfernen der befestigten Deckschicht im Wurzelbereich, Auflockerung des Bodens und Aufbringen von Oberboden.</p>	<p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Für die Umsetzung des Gebotes Nr. 2 werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern abgeschlossen .</p> <p>Auf die Städte Lage und Lemgo und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p>
2.3-15 bis 2.3-18	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Flächenbezogene Objekte (2.3-15 bis 2.3-18)</p> <p>Die genauen Grenzen sind in der Festsetzungskarte und in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p>	
2.3-15	entfällt	
2.3-16	<p>Johannissteine mit alter Tongrube</p> <p>Gemarkung Lage Flur 5 Flurstücke 744 tw., 176 und Gemarkung Heiden Flur 1 Flurstück 171 tw.</p> <p>DGK 173</p>	
2.3-17	<p>Mergelkuhle in Ehrentrup</p> <p>Gemarkung Ehrentrup Flur 3 Flurstück 159 tw.</p> <p>DGK 172</p>	
2.3-18	<p>Fossiliengrund Hiddentrup</p> <p>Gemarkung Hörste Flur 15 Flurstück 61 tw.</p> <p>DGK 218</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.3-15 bis 2.3-18</p>	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherung landeskundlich, natur- und erdgeschichtlich bedeutsamer Bereiche, - zur Erhaltung von geologischen Aufschlüssen und kulturhistorischen Elementen aus wissenschaftlichen Gründen, - zum Schutz von erhaltenswerten typischen Lebensgemeinschaften. <p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Glied.-Nr. 2.3 III Ziff. 1 bis 8 ist es verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich sowie jagdlich genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Gehölzen, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - die Nutzung von Gehölzen, soweit sie vorher mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Zum Schutz der als Naturdenkmal festgesetzten Einzelschöpfung der Natur sind nach § 34 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-15 bis 2.3-18	<p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald,- die ordnungsgemäße Jagd und der Jagdschutz,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlichen Erschließungsanlagen soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>5. zu düngen, zu kälken oder Biozide anzuwenden,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Falle der Gefahrenab-	<p>Biozide sind z.B. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Unkrautvernichtungsmittel.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.3-15 bis 2.3-18</p>	<p>wehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>6. den Schutzbereich außerhalb der befestigten Wege zu betreten, in ihm zu fahren oder zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten des Gebietes zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd, - das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, - das Betreten im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung von Wald, - das Reiten auf rechtsverbindlich ausgewiesenen Reitwegen, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlichen Erschließungsanlagen soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>7. Motorsport zu betreiben oder Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>8. Flugmodelle, motorisierte Flugsportgeräte oder Modellboote und -fahrzeuge jeglicher Art zu betreiben, Einrichtungen hierfür zu schaffen oder bereitzustellen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>9. Hunde frei laufen zu lassen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p>	<p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterialhergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie befestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-15 bis 2.3-18	<p>- die ordnungsgemäße Jagd, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>10. Wasserflächen einschließlich Fischteiche bzw. Netzgehegeanlagen herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschl. ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>11. Wildäcker anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>12. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,- Entnahme von geringen Gesteinsmengen für Restaurierungszwecke an historischen Gebäuden im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p>	<p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-15 bis 2.3-18	IV. GEBOTE 1. Geologische Aufschlussbereiche in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzen und Erosionsmaterial freizuhalten.	<p>Das festgesetzte Gebot ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieses Gebotes werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen</p> <p>Auf die Städte Lage und Lemgo und auf den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p>
3.	ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN entfällt in diesem Landschaftsplan	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.	<p>BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG</p> <p>Aufgrund des § 25 LG werden für die unter der Gliederungs-Nr. 4 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung getroffen.</p>	<p>Der Landschaftsplan kann gem. § 25 LG in Naturschutzgebieten nach § 20 LG im Einvernehmen mit der Forstbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Erstaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten vorschreiben oder ausschließen, - für Wiederaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie - eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen <p>soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.</p> <p>Gemäß § 35 (1) LG sind die forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten.</p> <p>Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind die Festsetzungen nach § 25 LG in diese aufzunehmen.</p> <p>Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll vertraglich gem. § 36 (1) LG auf die Forstbehörde übertragen werden.</p> <p>Nach § 35 (2) LG überwacht die Forstbehörde die Einhaltung der Vorgaben dieser forstlichen Ge- und Verbote. Sie trifft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Anordnungen.</p>
4.1	<p>Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten</p> <p>Für die unter Gliederungs-Nr. 4.1-1 bis 4.1-6 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist festgesetzt, dass die Wiederaufforstung mit Laubholz der potentiell natürlichen Waldgesellschaften erfolgen muss.</p> <p><u>Ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG diese Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.</p>	<p>Die Festsetzung der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten dient der Erhöhung bzw. Beibehaltung des Laubwaldanteils im Plangebiet, der Erhaltung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere und der Erhöhung der visuellen Vielfalt der Landschaft.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>4.1-1</p>	<p>Waldflächen im NSG 2.1-1 "Werreniederung und Haferbachtal"</p> <p>Gemarkung Pottenhausen</p> <p>Flur 3 Flurstücke: 3, 14 tw., 53 tw., 57, 58 tw., 60 tw., 61 tw.</p> <p>Flur 4 Flurstück: 3</p> <p>Flur 7 Flurstücke: 42 , 78 tw., 79 tw.</p> <p>Flur 8 Flurstücke: 44 tw., 52 tw., 54 tw., 55 tw., 56 tw., 57, 58 tw., 170, 176, 241, 243, 289 tw., 290, 291, 364 tw., 386 tw., 410 tw., 412, 413, 414 tw., 436 tw., 494 tw., 513 tw., 515, 520, 547 tw., 550</p> <p>Gemarkung Waddenhausen</p> <p>Flur 4 Flurstücke: 1 tw., 9 tw., 422 tw., 435 tw., 436 tw., 514 tw., 541 tw., 544 tw.</p> <p>Flur 5 Flurstücke: 37 tw., 38 tw., 39 tw., 43 tw., 47 tw., 64 tw., 70, 71, 104, 105 tw., 112, 114 tw.</p>	<p>DGK 131, 132, 151, 152</p>
<p>4.1-2</p>	<p>Waldflächen im NSG 2.1-2 "Hardisser Moor"</p> <p>Gemarkung Hardissen</p> <p>Flur 2 Flurstücke: 40, 42 tw., 44 tw., 46, 47, 48</p> <p>Flur 4 Flurstücke: 7 tw., 8 tw., 144, 145 tw., 157 tw., 158 tw., 159</p> <p>Gemeinde Lemgo Gemarkung Lieme</p> <p>Flur 7 Flurstücke: 23 tw., 77 tw., 114 tw.</p>	<p>DGK 133, 134, 153, 154</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-3	<p>Waldflächen im NSG 2.1-3 "Oetternbach"</p> <p>Gemarkung Hardissen</p> <p>Flur 4 Flurstücke: 42 tw., 74 tw., 75 tw., 84 tw., 85 tw.</p> <p>Flur 5 Flurstücke: 79 tw., 80 tw.</p> <p>Flur 6 Flurstücke: 16 tw., 19 tw., 20, 21 tw., 24 tw., 28 tw., 33 tw., 38 tw., 59 tw., 82 tw., 84 tw.</p> <p>Gemarkung Heiden</p> <p>Flur 1 Flurstücke: 189 tw., 194 tw., 191 tw., 195 tw.</p> <p>Flur 6 Flurstücke: 44, 98 tw.</p> <p>Flur 7 Flurstück: 55 tw.</p> <p>Flur 8 Flurstücke: 9 tw., 10 tw., 80 tw., 166 tw., 179 tw.</p> <p>Gemarkung Heßloh</p> <p>Flur 1 Flurstücke: 6 tw., 7 tw., 8 tw., 10 tw., 15 tw., 16 tw., 23 tw., 24 tw., 30 tw.</p> <p>Flur 2 Flurstücke: 54 tw., 55 tw., 59 tw., 60, 61 tw., 82 tw.</p>	<p>DGK 153, 154, 173, 174, 197</p>
4.1-4	<p>Waldflächen im NSG 2.1-4 "Grutt- und Sunderbach"</p> <p>Gemarkung Ohrsen</p> <p>Flur 1 Flurstücke: 97 tw., 99 tw., 110, 128 tw., 288 tw., 502 tw., 547 tw., 612 tw., 681 tw., 682 tw., 730 tw., 819 tw.</p>	<p>DGK 151, 171</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-4	<p>Gemarkung Wissenstrup</p> <p>Flur 1 Flurstücke: 2 tw., 3 tw., 9 tw., 59, 61 tw., 62 tw., 64 tw., 65 tw., 76 tw., 90 tw., 147 tw., 166 tw., 175 tw.</p> <p>Flur 2 Flurstücke: 75 tw., 77 tw.</p>	
4.1-5	<p>Waldflächen im NSG 2.1-5 "Stadenhauser Mergelkuhlen"</p> <p>Gemarkung Ehrentrup</p> <p>Flur 5 Flurstücke: 6, 11 tw., 19 tw., 20 tw., 21 tw., 22 tw., 23 tw., 24 tw., 25 tw., 26 tw., 27 tw., 28 tw., 29 tw., 50 tw., 51 tw., 69 tw., 74 tw.</p> <p>Gemarkung Wissenstrup</p> <p>Flur 2 Flurstücke: 46 tw., 47 tw., 48 tw., 49 tw., 161 tw., 186 tw.</p>	DGK 171, 172
4.1-6	<p>Waldflächen im NSG 2.1-6 "Abgrabung Retlager Bach"</p> <p>Gemarkung Billingshausen</p> <p>Flur 5 Flurstücke: 60 tw., 64 tw., 97 tw.</p> <p>Gemarkung Hörste</p> <p>Flur 3 Flurstücke: 26, 166 tw.</p> <p>Gemarkung Müssen</p> <p>Flur 3 Flurstücke: 28 tw., 30, 31, 32 tw.</p> <p>Flur 4 Flurstücke: 12, 19 tw., 20 tw., 56 tw., 135 tw., 143 tw., 145 tw., 146 tw., 147 tw., 153 tw., 173, 176, 210 tw., 215 tw., 226 tw., 236, 246 tw., 247, 294 tw., 298, 300 tw., 301, 302, 303, 305 tw., 306, 307, 308, 309, 310, 311 tw., 312 tw., 313, 314 tw., 331 tw., 332 tw., 333, 340 tw., 341 tw., 343 tw., 371 tw., 372 tw., 373 tw., 375 tw., 389 tw.</p>	DGK 131, 132, 151, 152

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2	<p>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</p> <p>Für die unter Gliederg.-Nr. 4.2-1 bis 4.2-6 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist es verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kahlhiebe über 0,3 ha innerhalb von drei Jahren vorzunehmen, <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG diese Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.</p>	<p>Die Festsetzung dient dazu, den Fortbestand hiebsreifer Bestände in ihrem äußeren Erscheinungsbild sowie hinsichtlich ihrer Leistungen für den Naturhaushalt nachhaltig sicherzustellen, da Kahlhiebe auf größeren Flächen den Erholungs- und Schutzwert auf Jahre hinaus einschränken, erhebliche Störungen hervorrufen und das Landschaftsbild beeinträchtigen.</p>
4.2-1	<p>Waldflächen im NSG 2.1-1 "Werreniederung und Haferbachtal"</p> <p>Gemarkung Pottenhausen</p> <p>Flur 3 Flurstücke: 3, 14 tw., 53 tw., 57, 58 tw., 60 tw., 61 tw.</p> <p>Flur 4 Flurstück: 3</p> <p>Flur 7 Flurstücke: 42, 78 tw., 79 tw.</p> <p>Flur 8 Flurstücke: 44 tw., 52 tw., 54 tw., 55 tw., 57, 58 tw., 170, 176, 241, 243, 289 tw., 290, 291, 364 tw., 386 tw., 410 tw., 412, 413, 414 tw., 436 tw., 494 tw., 513 tw., 515, 520, 547 tw., 550</p> <p>Gemarkung Waddenhausen</p> <p>Flur 4 Flurstücke: 1 tw., 9 tw., 422 tw., 435 tw., 436 tw., 514 tw., 541 tw., 544 tw.</p> <p>Flur 5 Flurstücke: 37 tw., 38 tw., 39 tw., 43 tw., 64 tw., 70, 71, 104, 105 tw., 112, 114 tw.</p>	<p>DGK 131, 132, 151, 152</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2-2	Waldflächen im NSG 2.1-2 "Hardisser Moor" Gemarkung Hardissen Flur 2 Flurstücke: 40, 42 tw., 44 tw., 46, 47, 48 Flur 4 Flurstücke: 7 tw., 8 tw., 144, 145 tw., 157 tw., 158 tw., 159 Gemeinde Lemgo Gemarkung Lieme Flur 7 Flurstücke: 23 tw., 77 tw., 114 tw.	DGK 133, 134, 153, 154
4.2-3	Waldflächen im NSG 2.1-3 "Oetternbach" Gemarkung Hardissen Flur 4 Flurstücke: 42 tw., 74 tw., 75 tw., 84 tw., 85 tw. Flur 5 Flurstücke: 79 tw., 80 tw. Flur 6 Flurstücke: 16 tw., 19 tw., 20, 28 tw., 38 tw., 59 tw., 82 tw., Gemarkung Heiden Flur 1 Flurstücke: 189 tw., 194 tw., 191 tw., 195 tw. Flur 6 Flurstücke: 44, 98 tw. Flur 7 Flurstück: 55 tw. Flur 8 Flurstücke: 9 tw., 10 tw., 80 tw., 166 tw., 179 tw. Gemarkung Heßloh Flur 1 Flurstücke: 6 tw., 7 tw., 8 tw., 10 tw., 15 tw., 16 tw., 23 tw., 24 tw., 30 tw. Flur 2 Flurstücke: 54 tw., 55 tw., 59 tw., 60, 61 tw., 82 tw.	DGK 153, 154, 173, 174, 197

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2-4	<p>Waldflächen im NSG 2.1-4 "Grutt- und Sunderbach"</p> <p>Gemarkung Ohrsen</p> <p>Flur 1 Flurstücke: 97 tw., 99 tw., 110, 128 tw., 288 tw., 502 tw., 547 tw., 612 tw., 681 tw., 682 tw., 730 tw., 819 tw.</p> <p>Gemarkung Wissentrup</p> <p>Flur 1 Flurstücke: 2 tw., 3 tw., 9 tw., 59, 61 tw., 62 tw., 64 tw., 65 tw., 76 tw., 90 tw., 147 tw., 166 tw., 175 tw.</p> <p>Flur 2 Flurstücke: 75 tw., 77 tw.</p>	DGK 151, 171
4.2-5	<p>Waldflächen im NSG 2.1-5 "Stadenhauser Mergelkuhlen"</p> <p>Gemarkung Ehrentrup</p> <p>Flur 5 Flurstücke: 6, 11 tw., 19 tw., 20 tw., 21 tw., 22 tw., 23 tw., 24 tw., 25 tw., 26 tw., 27 tw., 28 tw., 29 tw., 50 tw., 51 tw., 69 tw., 74 tw.</p> <p>Gemarkung Wissentrup</p> <p>Flur 2 Flurstücke: 46 tw., 47 tw., 48 tw., 49 tw., 161 tw., 186 tw.</p>	DGK 171, 172
4.2-6	<p>Waldflächen im NSG 2.1-6 "Abgrabung Retlager Bach"</p> <p>Wiederaufforstung mit Laubholz der potentiell natürlichen Waldgesellschaften.</p> <p>Gemarkung Billinghausen</p> <p>Flur 5 Flurstücke: 60 tw., 64 tw., 97 tw.</p> <p>Gemarkung Hörste</p> <p>Flur 3 Flurstücke: 26, 166 tw.</p>	DGK 131, 132, 151, 152

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2-6	<p>Gemarkung Müssen</p> <p>Flur 3 Flurstücke: 28 tw., 30, 31, 32 tw.</p> <p>Flur 4 Flurstücke: 12, 19 tw., 20 tw., 56 tw., 135 tw., 143 tw., 145 tw., 146 tw., 147 tw., 153 tw., 173, 176, 210 tw., 215 tw., 226 tw., 236, 246 tw., 247, 294 tw., 298, 300 tw., 301, 302, 303, 305 tw., 306, 307, 308, 309, 310, 311 tw., 312 tw., 313, 314 tw., 331 tw., 332 tw., 333, 340 tw., 341 tw., 343 tw., 371 tw., 372 tw., 373 tw., 375 tw., 389 tw.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.	<p>ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN</p> <p>Aufgrund des § 26 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 5.1 bis 5.6 bezeichneten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt.</p> <p>Hierbei ist die Festsetzung in der Festsetzungskarte im M 1:10.000 maßgeblich.</p>	<p>Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind.</p> <p>Hierunter fallen insbesondere die</p> <ol style="list-style-type: none">1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen. <p>Für die Umsetzung der Maßnahmen werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen.</p> <p>Auf die Städte Lage und Lemgo und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Festsetzung von Maßnahmen erfolgt unabhängig von anderen Gesetzen, Rechtsvorschriften, einzuhaltenden Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Bestimmungen oder notwendigen Anzeigen.</p> <p>Die Berücksichtigung von Anlagen der Ver- und Entsorgung einschließlich der Versorgungsleitungen, Drainleitungen, Sichtdreiecken sowie der Vorflut usw. erfolgt bei der Realisierung der Festsetzungen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.		<p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 26 LG sollen insbesondere dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Schaffung geeigneter Raumstrukturen mit Bedeutung für Naturerlebnis und Erholung, - zur Minderung gegenwärtiger und zu erwartender Beeinträchtigungen und Gefährdungen, - zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der ausgewiesenen Vorrangflächen für den Biotop- und Artenschutz, - zur Erhaltung der Standorte mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit bzw. zum Schutz erosionsgefährdeter Flächen, - zur Erhaltung, Pflege und weiteren Schaffung gliedernder und belebender Elemente sowie von Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen, - zur Behebung örtlich begrenzter Beeinträchtigungen und Gefährdungen bzw. zur Eingliederung störender Anlagen in das Landschaftsbild.
5.1	<p>Anlage naturnaher Lebensräume</p> <p>Aufgrund des § 26 (1) Nr. 1 LG werden die unter der Gliederungs-Nr. 5.1-1 bis 5.1-11 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Anlagen naturnaher Lebensräume festgesetzt.</p>	<p>Die Anlage naturnaher Lebensräume dient der Schaffung und Verbesserung von Lebensstätten gefährdeter oder empfindlicher Tier- und Pflanzenarten. Die neu geschaffenen Bereiche erfüllen darüber hinaus Trittstein- bzw. Vernetzungsfunktionen. Sie dienen der Erhöhung der biotischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p>Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anlage von Uferrandstreifen oder anderen unbewirtschafteten Saumzonen, - die Anlage unterrepräsentierter Biotoptypen, - die Anlage von Kleingewässern, - die Anlage von Waldmantelpflanzungen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-1	<p>Anlage von zwei Kleingewässern in einer feuchten Grünlandfläche im östlichen Seitensiek des Hardisser Moores</p> <p>Gemarkung Lieme Flur 7 Flurstücke 114 tw., 77 tw.</p> <p>DGK 134</p>	
5.1-2	<p>Entwicklung des Uferrandstreifens im NSG 2.1-2 "Hardisser Moor" durch natürliche Sukzession</p> <p>Gemarkung Hardissen Flur 4 Flurstücke 121 tw., 145 tw.</p> <p>DGK 134/154</p>	
5.1-3	<p>Anlage eines Kleingewässers in einer feuchten Grünlandfläche im östlichen Talbereich des Pottenhauser Baches im LSG 2.2-3 "Pottenhauser Bachtal"</p> <p>Gemarkung Pottenhausen Flur 2 Flurstück 1 tw., Flur 5 Flurstück 187 tw.</p> <p>DGK 150</p>	
5.1-4	<p>Anlage eines Kleingewässers in einer feuchten Grünlandfläche im nördlichen Talbereich des Krebsbaches im LSG 2.2-5 "Krebsbachtal"</p> <p>Gemarkung Ohrsen Flur 3 Flurstück 16 tw.</p> <p>DGK 151</p>	
5.1-5	<p>Herausnahme von beidseitigen Uferstreifen aus der Nutzung entlang des Oetternbaches im NSG 2.1-3 "Oetternbach"</p> <p>Gemarkung Hardissen Flur 6 Flurstücke 21 tw., 24 tw., 27 tw., 71 tw., 73 tw., 82 tw.</p> <p>Gemarkung Heßloh Flur 1 Flurstücke 2 tw., 6 tw., 16 tw.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-5	<p>Gemarkung Heiden Flur 1 Flurstücke 191 tw., 194 tw., 196 tw., 198 tw.</p> <p>Flur 6 Flurstücke 60 tw., 98 tw., 104 tw.</p> <p>Flur 8 Flurstücke 13 tw., 14 tw., 15 tw., 75 tw.</p> <p>DGK 153/154/173/174</p>	
5.1-6	<p>Entwicklung eines Teils einer landwirtschaftlichen Nutzfläche zu einem Wald-mantel durch natürliche Sukzession am NSG 2.1-3 "Oetternbach"</p> <p>Gemarkung Hardissen Flur 6</p> <p>Flurstück 16 tw.</p> <p>DGK 153</p>	
5.1-7	<p>Entwicklung des Uferrandstreifens im LSG 2.2-8 "Sunderbach- und Bruchbachtal" durch natürliche Sukzession</p> <p>Gemarkung Billinghamen Flur 1 Flurstück 513 tw.</p> <p>Gemarkung Wissentrup Flur 3 Flurstück 373 tw.</p> <p>DGK 171</p>	
5.1-8	<p>Anlage mehrerer Kleingewässer im Talrand der Aue des Oetternbaches im NSG 2.1-3 "Oetternbach"</p> <p>Gemarkung Heiden Flur 1 Flurstück 191</p> <p>DGK 174</p>	
5.1-9	<p>Anlage einer Waldsaumgesellschaft durch natürliche Sukzession am Papenberg im LSG 2.2-17 "Wald- und Wiesenkomplex Münterburg"</p> <p>Gemarkung Billinghamen Flur 6 Flurstück 2 tw.</p> <p>DGK 193</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-10	<p>Anlage einer Waldsaumgesellschaft durch natürliche Sukzession auf der Röde im LSG 2.2-18 "Hörster Egge"</p> <p>Gemarkung Billinghamusen Flur 7 Flurstück 6 tw.</p> <p>DGK 194</p>	
5.1-11	<p>Anlage einer Waldsaumgesellschaft durch natürliche Sukzession im NSG 2.1-6 "Abgrabung "Retlager Bach"</p> <p>Gemarkung Müssen Flur 4 Flurstücke 199 tw., 291 tw.</p> <p>DGK 195</p>	
5.2	<p>Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume</p> <p>Aufgrund des § 26 (1) Nr. 1 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 5.2-1 bis 5.2-66 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume festgesetzt.</p>	<p>Die Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume dient der Sicherung, Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen und Lebensstätten seltener, gefährdeter und empfindlicher Tier- und Pflanzenarten sowie der Sicherung und Erhaltung gliedernder und belebender Landschaftselemente.</p> <p>Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entnahme von nicht bodenständigen einheimischen Gehölzen, - Entwicklung von landwirtschaftlichen Flächen zu Magerwiesen oder natürlicher Sukzession.
5.2-1	<p>Extensivierung eines Wildackers und Zulassen der natürlichen Sukzession im LSG 2.2-2 "Begaau"</p> <p>Gemarkung Hardissen Flur 10 Flurstück 105 tw.</p> <p>DGK 113/133</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-2	<p>Freistellung einer geeigneten Teilfläche zur Förderung und Entwicklung der wertvollen Sandmagerstandorte, Entfernen der nicht bodenständigen Gehölze (u.a. Rot-Eiche) im LSG 2.2-4 "Flugsanddüne bei Waddenhausen" und Entfernen des Schnittgutes ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet.</p> <p>Gemarkung Waddenhausen Flur 4 Flurstück 40 tw.</p> <p>DGK 132</p>	
5.2-3	<p>Pflege von Kopfweiden am Oetternbach im NSG 2.1-2 "Hardisser Moor" und Entfernen des Schnittgutes ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet</p> <p>Gemarkung Lieme Flur 7 Flurstück 110 tw.</p> <p>DGK 133</p>	
5.2-4	<p>Extensivierung eines Wildackers und Zulassen der natürlichen Sukzession im NSG 2.1-2 "Hardisser Moor"</p> <p>Gemarkung Hardissen Flur 2 Flurstück 50</p> <p>Gemarkung Lieme Flur 7 Flurstück 23 tw.</p> <p>DGK 134</p>	
5.2-5	<p>Mahd einer Brachfläche im Turnus von 3-5 Jahren nach Vegetationskontrolle im NSG 2.1-2 "Hardisser Moor" und Entfernen des Mähgutes ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet</p> <p>Gemarkung Lieme Flur 7 Flurstück 110</p> <p>DGK 133/134</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-6	<p>Ringelung von 1/3 der Hybridpappeln, Erhalt von Pappeln mit Vorkommen von Spechthöhlen, Entnahme der Grauerlen im NSG 2.1-2 "Hardisser Moor"</p> <p>Gemarkung Hardissen Flur 2 Flurstücke 44 tw., 46, 48</p> <p>Flur 4 Flurstück 8</p> <p>DGK 133/134</p>	
5.2-7	<p>Pflege von Kopfweiden am Holzsiek und Entfernen des Schnittguts ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet</p> <p>Gemarkung Hardissen Flur 2 Flurstück 8 tw.</p> <p>DGK 133</p>	
5.2-8	<p>Jährliche Mahd einer Grünlandfläche im NSG 2.1-2 "Hardisser Moor" und Entfernen des Mähgutes ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet</p> <p>Gemarkung Hardissen Flur 4 Flurstück 144 tw.</p> <p>DGK 133/134</p>	
5.2-9	<p>Extensive Pflege und Entwicklung vorhandener Obstwiesen im LSG 2.2-3 "Pottenhauser Bachtal"</p> <p>Gemarkung Pottenhausen Flur 5 Flurstück 60 tw.</p> <p>Flur 6 Flurstück 77 tw.</p> <p>DGK 150</p>	
5.2-10	<p>Entnahme von Fichten und Zulassen der natürlichen Sukzession im LSG 2.2-3 "Pottenhauser Bachtal"</p> <p>Gemarkung Pottenhausen Flur 2 Flurstück 44 tw.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-10	Flur 5 Flurstück 136 tw. DGK 150/151	
5.2-11	Entnahme nicht bodenständiger Gehölze und Ersatz durch Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation im NSG 2.1-3 "Oetternbach" Gemarkung Hardissen Flur 4 Flurstück. 142 DGK 154	
5.2-12	Pflege von Kopfweiden am Oetternbach im NSG 2.1-3 "Oetternbach" und Entfernen des Schnittguts ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet Gemarkung Hardissen Flur 6 Flurstück 73 tw. DGK 153	
5.2-13	Rekonstruktion der ehemaligen Flößwiese und Reaktivierung des alten Flößgrabens und der Zuleitung unter der Bahnlinie mit offener Grabenführung, Abzäunen des Quellbereichs als Schutz vor Viehtritt und Verbiss mit ortsüblichem Weidezaun im NSG 2.1-3 "Oetternbach" Gemarkung Hardissen Flur 6 Flurstücke 27, 82 tw. DGK 153	
5.2-14	Entnahme von Pappeln und Fichten und Ersatz durch Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation am Oetternbach im NSG 2.1-3 "Oetternbach" Gemarkung Hardissen Flur 6 Flurstück 84 tw. DGK 153	
5.2-15	Sperrung eines Weges im NSG 2.1-3 "Oetternbach" Gemarkung Heßloh Flur 1 Flurstück 10 tw.	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-15	Gemarkung Hardissen Flur 6, Flurstück 20 tw. DGK 153	
5.2-16	Mahd von Brachflächen im Turnus von 3 bis 5 Jahren und Entfernung des Mähgutes ohne Zwischenlagerung im LSG 2.2-6 "Siek- und Haferbachtal" Gemarkung Kachtenhausen Flur 2 Flurstücke 25, 31, 455, 457 DGK 170	
5.2-17	Extensive Pflege und Entwicklung vorhandener Obstwiesen im LSG 2.2-6 "Siek- und Haferbachtal" Gemarkung Kachtenhausen Flur 2 Flurstück 37 DGK 170	
5.2-18	Entnahme von Fichten und Zulassen der natürlichen Sukzession im LSG 2.2-6 "Siek- und Haferbachtal" Gemarkung Ohrsen Flur 3 Flurstück 112 tw. DGK 171	
5.2-19	Ersatz einer Hecke aus standortfremden Gehölzen durch naturnahe und standortgerechte Gehölzarten im LSG 2.2-1 Gemarkung Ohrsen Flur 1 Flurstücke 90 tw., 152 tw. DGK 171	
5.2-20	Mahd von Grünlandflächen mit Brennessel-dominanz und Entfernung des Mähgutes ohne Zwischenlagerung aus dem NSG 2.1-4 "Grutt- und Sunderbach" Gemarkung Wissentrup Flur 1 Flurstück 3 tw. DGK 171	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-21	<p>Pflege der Kopfweiden im NSG 2.1-4 "Grutt- und Sunderbach" und Entfernen des Schnittguts ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet</p> <p>Gemarkung Wissentrup Flur 3 Flurstücke 3 tw., 5 tw.</p> <p>DGK 171</p>	
5.2-22	<p>Entnahme von Fichten und anderen standortfremden Gehölzen und Ersatz durch Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation im NSG 2.1-4 "Grutt- und Sunderbach"</p> <p>Gemarkung Wissentrup Flur 2 Flurstück 75 tw.</p> <p>DGK 151, 171</p>	
5.2-23	<p>Entnahme von Fichten und Ersatz durch Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation im LSG 2.2-8 "Sunderbach- und Bruchbachtal"</p> <p>Gemarkung Wissentrup Flur 3 Flurstück 2 tw.</p> <p>DGK 171</p>	
5.2-24	<p>Extensive Pflege und Entwicklung einer vorhandenen Obstwiese am Sunderbach im LSG 2.2-8 "Sunderbach- und Bruchbachtal"</p> <p>Gemarkung Wissentrup Flur 3 Flurstück 373 tw.</p> <p>DGK 171</p>	
5.2-25	<p>Pflege der Kopfweiden im LSG 2.2-8 "Sunderbach- und Bruchbachtal" und Entfernen des Schnittguts ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet</p> <p>Gemarkung Billinghamen Flur 1 Flurstück 515 tw.</p> <p>Gemarkung Wissentrup Flur 1 Flurstück 23 tw.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-25	Flur 3 Flurstück 181 tw. DGK 171	
5.2-26	Pflege der Kopfweiden im LSG 2.2-1 an der Grenze zum LSG 2.2-8 und Entfernen des Schnittguts ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet Gemarkung Billinghamusen Flur 1 Flurstücke 34 tw., 51 tw. DGK 171	
5.2-27	Entfernung einer Weihnachtsbaumkultur am Sunderbach im LSG 2.2-8 "Sunderbach- und Bruchbachtal" Gemarkung Wissentrup Flur 3 Flurstücke 21 tw., 22 tw. Gemarkung Billinghamusen Flur 1 Flurstück 25 tw. DGK 171	
5.2-28	Jährliche Mahd der Grubensohle ab Mitte August im NSG 2.1-5 "Stadenhauser Mergelkuhlen" und Entfernen des Mähgutes ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet. Gemarkung Ehrentrup Flur 5 Flurstücke 18 tw., 19 tw., 20 tw., 21 tw. DGK 172	
5.2-29	Entnahme der Fichten und der Schlehen-sukzession, anschließend jährliche Mahd der Grubensohle ab Mitte August im NSG 2.1-5 "Stadenhauser Mergelkuhlen" und Entfernen des Mähguts und des Schnittguts ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet. Gemarkung Ehrentrup Flur 5 Flurstücke 18 tw., 19 tw., 20 tw. DGK 172	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-30	<p>Schaffung offener Mergel-Rohböden durch flaches Abschieben des Oberbodens (max. 10 cm) bei Erhaltung des vorhandenen Geländereiefs und der Strukturvielfalt im NSG 2.1-5 "Stadenhauser Mergelkuhlen", Durchführungszeitraum: Juli bis September, Freistellung der Böschung im Zeitraum November bis März, Entfernen des Oberbodens und des Schnittguts ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet und nachfolgend Mahd der Säume im Rhythmus von 2-3 Jahren bei gleichzeitigem Flächenmonitoring.</p> <p>Gemarkung Ehrentrup Flur 8 Flurstücke 11 tw., 21 tw., 69 tw.</p> <p>DGK 172</p>	
5.2-31	<p>Abschnittsweise alle 10-15 Jahre auf den Stock setzen der Gehölze und abschnittsweise Mahd der Krautsäume alle 2-3 Jahre NSG 2.1-5 "Stadenhauser Mergelkuhlen" und Entfernen des Mähguts und des Schnittguts ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet.</p> <p>Gemarkung Wissentrup Flur 2 Flurstück 186 tw. und Gemarkung Ehrentrup Flur 5 Flurstücke 11 tw., 19 tw., 20 tw., 22 tw., 25 tw., 29 tw., 51 tw.</p> <p>DGK 172</p>	
5.2-32	<p>Entwicklung eines Waldmantels durch abschnittsweises Auf den Stock setzen der Gehölzaußenränder im 10jährigen Rhythmus im NSG 2.1-5 "Stadenhauser Mergelkuhlen" und Entfernen des Schnittguts ohne Zwischenlagerung aus den Gebiet.</p> <p>Gemarkung Ehrentrup Flur 5 Flurstücke 11 tw., 12 tw., 18 tw., 19 tw., 20 tw., 22 tw., 23 tw., 24 tw., 25 tw., 28 tw., 29 tw., 51 tw.</p> <p>DGK 172</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-33	<p>Extensivierung eines Wildackers und Zulassen der natürlichen Sukzession im LSG 2.2-8 "Sunderbach- und Bruchbachtal"</p> <p>Gemarkung Wissenstrup Flur 3 Flurstücke 2 tw., 354 tw.</p> <p>DGK 172</p>	
5.2-34	<p>Pflege der Kopfweiden im LSG 2.2-8 "Sunderbach- und Bruchbachtal" und Entfernen des Schnittguts ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet</p> <p>Gemarkung Wissenstrup Flur 3 Flurstück 5 tw.</p> <p>DGK 172</p>	
5.2-35	<p>Sperrung der Zufahrt zum NSG 2.1-5 "Stadenhauser Mergelkuhlen"</p> <p>Gemarkung Ehrentrup Flur 5 Flurstück 51 tw.</p> <p>DGK 172</p>	
5.2-36	<p>Entnahme von Fichten und Ersatz durch Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation im ND 2.3-17 "Mergelkuhle in Ehrentrup"</p> <p>Gemarkung Ehrentrup Flur 3 Flurstück 159 tw.</p> <p>DGK 172</p>	
5.2-37	<p>Errichten eines ortsüblichen Weidezaunes als Schutz vor Viehtritt entlang eines westlichen Zuflusses zum Oetternbach im NSG 2.1-3 "Oetternbach"</p> <p>Gemarkung Heiden Flur 1 Flurstück 194 tw.</p> <p>DGK 174</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-38	<p>Errichten eines ortsüblichen Weidezaunes als Schutz vor Viehtritt auf einer Grünlandfläche am Siekbach im NSG 2.1-3 "Oetternbach"</p> <p>Gemarkung Heßloh Flur 2 Flurstück 54 tw.</p> <p>DGK 174</p>	
5.2-39	<p>Extensivierung eines Wildackers und Zulassen der natürlichen Sukzession im NSG 2.1-3 "Oetternbach"</p> <p>Gemarkung Heiden Flur 8 Flurstücke 10 tw., 11 tw.</p> <p>DGK 174</p>	
5.2-40	<p>Entnahme von Fichten und Lärchen und Ersatz durch Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation im östlichen Seitensiek im LSG 2.2-11 "Siek am Hellwegshof"</p> <p>Gemarkung Heiden Flur 6 Flurstück 67 tw.</p> <p>Flur 7 Flurstücke 39 tw., 49 tw.</p> <p>DGK 174</p>	
5.2-41	<p>Extensive Pflege und Entwicklung vorhandener Obstwiesen im LSG 2.2-17 "Wald- und Wiesenkomplex Münterburg"</p> <p>Gemarkung Kachtenhausen Flur 4 Flurstücke 17tw., 19tw.</p> <p>Flur 8 Flurstücke 3 tw., 21 tw.</p> <p>DGK 193</p>	
5.2-42	<p>Mahd einer Brachfläche im Turnus von 3 bis 5 Jahren und Entfernung des Mähgutes ohne Zwischenlagerung im LSG 2.2-17 "Wald- und Wiesenkomplex Münterburg"</p> <p>Gemarkung Kachtenhausen Flur 4 Flurstück 18 tw.</p> <p>DGK 193</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-43	<p>Entnahme von Fichten und Ersatz durch Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation im LSG 2.2-17 "Wald- und Wiesenkomplex Münterburg"</p> <p>Gemarkung Kachtenhausen Flur 8 Flurstücke 15 tw., 16 tw., 19 tw., 27, 28 tw.</p> <p>DGK 193</p>	
5.2-44	<p>Entnahme von Fichten und Ersatz durch Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation im LSG 2.2-18 "Hörster Egge"</p> <p>Gemarkung Hörste Flur 15 Flurstücke 45 tw., 46 tw.</p> <p>Gemarkung Billinghamen Flur 7 Flurstück 3 tw.</p> <p>DGK 194, 217</p>	
5.2-45	<p>Entnahme von Fichten und Zulassen der natürlichen Sukzession südlich der L 945 im LSG 2.2-7 "Gruttbachtal"</p> <p>Gemarkung Billinghamen Flur 6 Flurstück 9 tw.</p> <p>DGK 194</p>	
5.2-46	<p>Extensive Pflege und Entwicklung einer vorhandenen Obstwiese im LSG 2.2-7 "Gruttbachtal"</p> <p>Gemarkung Kachtenhausen Flur 3 Flurstück 85 tw.</p> <p>DGK 194</p>	
5.2-47	<p>Errichten eines ortsüblichen Weidezaunes zum Schutz des Waldsaumbereiches vor Verbisschäden im LSG 2.2-18 "Hörster Egge"</p> <p>Gemarkung Billinghamen Flur 7 Flurstück 6 tw.</p> <p>DGK 194</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-48	<p>Pflege der Kopfweiden und Entfernen des Schnittguts ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet am Rothenbach im LSG 2.2-13 "Rothenbachtal"</p> <p>Gemarkung Müssen Flur 3 Flurstücke 21 tw., 22 tw.</p> <p>DGK 195</p>	
5.2-49	<p>Errichten eines ortsüblichen Weidezaunes zum Schutz des Uferbereiches vor Viehtritt auf einer Grünlandfläche am Rothenbach im LSG 2.2-13 "Rothenbachtal"</p> <p>Gemarkung Müssen Flur 3 Flurstück 8 tw.</p> <p>DGK 195</p>	
5.2-50	<p>Pflege der Kopfweiden und Entfernen des Schnittguts ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet an der Zufahrtsstraße zu einer Hofanlage südlich der Hüntruper Straße im NSG 2.1-6 "Abgrabung Retlager Bach"</p> <p>Gemarkung Müssen Flur 3 Flurstücke 34 tw., 40 tw.</p> <p>DGK 195</p>	
5.2-51	<p>Entwicklung vorhandener Grünlandflächen zu Feuchtbrachen bzw. Brachen durch Mahd und Entfernung des Mähgutes ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet im NSG 2.1-6 "Abgrabung Retlager Bach"</p> <p>Gemarkung Müssen Flur 3 Flurstücke 28 tw., 34, 38, 39 tw.</p>	
5.2-51	<p>Flur 4 Flurstücke 19 tw., 20 tw., 56 tw., 340 tw., 371 tw., 385, 388 tw.,</p> <p>DGK 195, 196</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-52	<p>Zulassen der natürlichen Sukzession und Initialpflanzung einzelner Gehölze aus der Zielgesellschaft Eichen-Buchen-Wald im NSG 2.1-6 "Abgrabung Retlager Bach"</p> <p>Gemarkung Müssen Flur 3 Flurstücke 34 tw., 40 tw.</p> <p>DGK 195</p>	
5.2-53	<p>Sperrung eines Durchgangsweges im NSG 2.1-6 "Abgrabung Retlager Bach"</p> <p>Gemarkung Müssen Flur 4 Flurstück 58 tw.</p> <p>DGK 196</p>	
5.2-54	<p>Mahd der Hochstaudensäume alle 2-3 Jahre im NSG 2.1-6 "Abgrabung Retlager Bach" und Entfernen des Schnittguts ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet</p> <p>Gemarkung Müssen Flur 4 Flurstücke 56 tw., 210 tw., 314 tw., 340 tw., 343 tw., 371 tw.</p> <p>DGK 196</p>	
5.2-55	<p>Erhalt von Rohboden und Entwicklung einer Trockenbrache durch natürliche Sukzession im NSG 2.1-6 "Abgrabung Retlager Bach"</p> <p>Gemarkung Müssen Flur 4 Flurstück 314 tw.</p> <p>DGK 196</p>	
5.2-56	<p>Pflege von Kopfweiden im NSG 2.1-6 "Abgrabung Retlager Bach" und Entfernen des Schnittguts ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet</p> <p>Gemarkung Müssen Flur 4 Flurstück 226 tw.</p> <p>DGK 196</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-57	<p>Entnahme von Fichten und anderen nicht standortgerechten Baumarten und Ersatz durch Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation in zwei Quellbereichen des Hörster Baches bei Heßkamp im LSG 2.2-15 "Hörster Bachtal"</p> <p>Gemarkung Hörste Flur 1 Flurstück 50 tw.</p> <p>Flur 2 Flurstück 287 tw.</p> <p>DGK 217</p>	
5.2-58	<p>Entnahme von Fichten und Ersatz durch eine Heckenanpflanzung aus naturnahen und standortgerechten Gehölzarten im Talbereich des Hörster Baches bei Heßkamp im LSG 2.2-15 "Hörster Bachtal"</p> <p>Gemarkung Hörste Flur 2 Flurstück 5 tw.</p> <p>DGK 217</p>	
5.2-59	<p>Extensive Pflege und Entwicklung vorhandener Obstwiesen im Talbereich des Pottenhauser Baches bei Heßkamp und bei Hörste im LSG 2.2-15 "Hörster Bachtal"</p> <p>Gemarkung Hörste Flur 2 Flurstück 5 tw.</p> <p>Gemarkung Billinghamen Flur 7 Flurstück 13 tw.</p> <p>DGK 217</p>	
5.2-60	<p>Errichten eines ortsüblichen Weidezaunes zum Schutz des Uferbereiches vor Viehtritt und Pflege von Kopfweiden auf einer Grünlandfläche am Hörster Bach im LSG 2.2-15 "Hörster Bachtal"</p> <p>Gemarkung Müssen Flur 3 Flurstück 8 tw.</p> <p>DGK 217</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-61	<p>Pflege von Kopfweiden im Talbereich des Hörster Baches östlich von Hörste im LSG 2.2-15 "Hörster Bachtal" und Entfernen des Schnittguts ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet</p> <p>Gemarkung Hörste Flur 15 Flurstück 27 tw.</p> <p>DGK 217</p>	
5.2-62	<p>Entnahme von Fichten und Entwicklung der Flächen zu Hochstaudensäume im Talbereich des Hörster Baches östlich und westlich von Hörste im LSG 2.2-15 "Hörster Bachtal"</p> <p>Gemarkung Hörste Flur 15 Flurstück 23, 24</p> <p>DGK 217</p>	
5.2-63	<p>Entwicklung vorhandener Grünlandflächen zu Feuchtbrachen bzw. Brachen durch Mahd und Entfernung des Mähgutes ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet im NSG 2.1-6 "Abgrabung Rethlager Bach"</p> <p>Gemarkung Billinghamen Flur 9 Flurstücke 54, 55, 57</p> <p>DGK 218</p>	
5.2-64	<p>Pflege von Kopfweiden im NSG 2.1-6 "Abgrabung Retlager Bach" und Entfernen des Schnittguts ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet</p> <p>Gemarkung Hörste Flur 3 Flurstück 166 tw.</p> <p>DGK 218</p>	
5.2-65	<p>Pflege von Kopfweiden im LSG 2.2-15 "Hörster Bachtal" und Entfernen des Schnittguts ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet</p> <p>Gemarkung Hörste Flur 15 Flurstücke 59 tw., 61 tw.</p> <p>DGK 218</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-66	<p>Freistellung einer feuchten Brachfläche von Gehölzen im LSG 2.2-16 "Retlager Bachtal" und Entfernen des Schnittguts ohne Zwischenlagerung aus dem Gebiet</p> <p>Gemarkung Hörste Flur 7 Flurstücke 43 tw., 47 tw.</p> <p>DGK 242</p>	
5.3	<p>Wiederherstellung naturnaher Lebensräume</p> <p>Aufgrund des § 26 (1) Nr. 1 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 5.3-1 bis 5.3-46 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume festgesetzt.</p>	<p>Die Wiederherstellung naturnaher Lebensräume dient der Beseitigung von Beeinträchtigungen und Schädigungen von Flächen mit dem Ziel der Wiederbegründung der als Nutzungsfolge verlorengegangenen Funktionen zur Sicherung des Naturhaushaltes, zur Gestaltung des Landschaftsbildes und als Lebensstätte seltener, gefährdeter oder empfindlicher Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Renaturierung naturfern ausgebildeter Still- und Fließgewässer, - die Öffnung verrohrter Bachabschnitte, - die Rückumwandlung ackerbaulich genutzter ehemaliger Grünlandflächen insbesondere in Talbereichen, - die Wiederherstellung der ursprünglichen Talmorphologie und Nutzungsformen verfüllter Siekbereiche.
5.3-1	<p>Renaturierung des Bentgrabens nördlich von Pottenhausen im LSG 2.2-1</p> <p>Gemarkung Pottenhausen Flur 1 Flurstücke 97 tw., 98 tw., 99, 106 tw., 107, 108, 109, 110 tw., 111 tw., 113 tw.</p> <p>Flur 7 Flurstücke 6 tw., 25 tw., 28 tw., 39 tw., 52 tw., 56, 57 tw., 64 tw., 67 tw., 68 tw., 69 tw., 71 tw., 73 tw., 76, 77,</p> <p>DGK 130, 131</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-2	<p>Renaturierung eines Zulaufs zum Haustenbach östlich des Siedlungsbereiches Sprikernheide im LSG 2.2-1 und im LSG 2.2-2 "Begaaue"</p> <p>Gemarkung Hagen Flur 1 Flurstücke 34 tw., 35 tw., 40 tw., 41 tw., 42 tw., 44 tw., 45 tw., 46, 47 tw., 48 tw., 49 tw., 59 tw., 82, 91 tw., 171 tw., 172 tw.,</p> <p>DGK 132, 133</p>	
5.3-3	<p>Renaturierung des Haustenbaches nördlich des Siedlungsbereiches Hagen im LSG 2.2-1</p> <p>Gemarkung Hagen Flur 1 Flurstücke 63, 71 tw., 72, 74, und Flur 2 Flurstücke 2, 29 tw.</p> <p>DGK 132, 133</p>	
5.3-4	<p>Renaturierung eines Zulaufs zum Oetternbach im Holzsiek im LSG 2.2-1</p> <p>Gemarkung Hardissen Flur 4 Flurstück 177</p> <p>DGK 133, 153</p>	
5.3-5	<p>Anhebung des Wasserstandes im Oetternbach durch Sohlschwellen im NSG 2.1-2 "Hardisser Moor"</p> <p>Gemarkung Hardissen Flur 4 Flurstück 12 tw.</p> <p>Flur 2 Flurstück 45 tw.</p> <p>Gemarkung Lieme Flur 7 Flurstück 115 tw., 116 tw.</p> <p>DGK 133/134</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-6	<p>Extensivierung eines Teiches östlich des Oetternbaches im NSG 2.1-2 "Hardisser Moor"</p> <p>Gemarkung Hardissen Flur 4 Flurstück 157 tw.</p> <p>DGK 134/154</p>	
5.3-7	<p>Aufhebung von zwei Verrohrungen des Pottenhauser Baches und Renaturierung der Teilstücke im Bereich der Siedlung Wedderwillen im LSG 2.2-3 "Pottenhauser Bachtal"</p> <p>Gemarkung Pottenhausen Flur 5 Flurstücke 60 tw., 245 tw., 247 tw.</p> <p>Flur 6 Flurstücke 4 tw., 77 tw.</p> <p>DGK 150</p>	
5.3-8	<p>Aufhebung einer Verrohrung des Krebsbaches und Renaturierung des Teilstückes nördlich der Straße Im Holland im LSG 2.2-5 "Krebsbachtal"</p> <p>Gemarkung Ohrsen Flur 2 Flurstücke 26 tw., 31 tw.</p> <p>DGK 150</p>	
5.3-9	<p>Renaturierung eines Zulaufs zur Werre nordwestlich von Lage im LSG 2.2-1</p> <p>Gemarkung Ehrentrup Flur 1 Flurstücke 93 tw., 422 tw.</p> <p>DGK 152</p>	
5.3-10	<p>Renaturierung eines Zulaufs zum Oetternbach östlich von Lage teilweise im LSG 2.2-1</p> <p>Gemarkung Hardissen Flur 6 Flurstück 76</p> <p>DGK 153</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-11	<p>Extensivierung eines Teiches südlich der Hofanlage Bökhaus im NSG 2.1-3 "Oetternbach"</p> <p>Gemarkung Hardissen Flur 6 Flurstück 28 tw.</p> <p>DGK 153</p>	
5.3-12	<p>Umbau einer Sohlschwelle zu einer Sohlgleite und Entnahme einer Verbauung im Oetternbach im NSG 2.1-3 "Oetternbach"</p> <p>Gemarkung Hardissen Flur 6 Flurstück 19 tw.</p> <p>DGK 153</p>	
5.3-13	<p>Entfernung einer Verrohrung, Beseitigung der Überfahrt und Sicherstellung der Zufahrt von Norden her am Siekbach im NSG 2.1-3 "Oetternbach"</p> <p>Gemarkung Heßloh Flur 1 Flurstücke 7 tw., 31 tw.</p> <p>DGK 153</p>	
5.3-14	<p>Extensivierung eines Teiches in Hardissen im NSG 2.1-3 "Oetternbach"</p> <p>Gemarkung Hardissen Flur 4 Flurstück 142 tw.</p> <p>DGK 154</p>	
5.3-15	<p>Renaturierung eines Zulaufs zum Oetternbach südöstlich von Hardissen im LSG 2.2-1</p> <p>Gemarkung Hardissen Flur 5 Flurstücke 24, 75,</p> <p>Gemarkung Heßloh Flur 2 Flurstück 2</p> <p>Flur 3 Flurstücke 9 tw., 10 tw., 64, 146, 149</p> <p>DGK 154</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-16	<p>Renaturierung eines Zuflaufs zum Oetternbach nördlich von Heßloh im LSG 2.2-1</p> <p>Gemarkung Hardissen Flur 5 Flurstücke 18 tw., 37 tw.</p> <p>Gemarkung Heßloh Flur 2 Flurstücke 152, 154 tw., 170 tw.</p> <p>Flur 3 Flurstücke 156, 157</p> <p>DGK 154</p>	
5.3-17	<p>Extensivierung der Teichanlage im Fellen-siek im NSG 2.1-3 "Oetternbach"</p> <p>Gemarkung Heßloh Flur 1 Flurstück 8 tw.</p> <p>DGK 154/174</p>	
5.3-18	<p>Aufhebung einer Verrohrung und Renaturierung des Gruttbaches im Bereich des Gruttbachweges im LSG 2.2-7 "Gruttbachtal"</p> <p>Gemarkung Kachtenhausen Flur 3 Flurstücke 86 tw., 793 tw.,</p> <p>Gemarkung Billinghausen Flur 1 Flurstück 455 tw.</p> <p>DGK 171, 194</p>	
5.3-19	<p>Renaturierung eines Teilstückes des Sunderbaches nordwestlich des Siedlungsreiches Heysundern im LSG 2.2-8 "Sunderbach- und Bruchbachtal"</p> <p>Gemarkung Wissentrup Flur 3 Flurstücke 17 tw., 24 tw., 26 tw., 118 tw., tw., 216 tw.</p> <p>DGK 171, 194, 195</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-20	<p>Entfernung einer Verbauung des Bruchbaches im LSG 2.2-8 "Sunder- und Bruchbachtal"</p> <p>Gemarkung Wissenstrup Flur 3 Flurstück 2</p> <p>DGK 171</p>	
5.3-21	<p>Renaturierung des Bruchbachs im LSG 2.2-8 "Sunder- und Bruchbachtal"</p> <p>Gemarkung Müssen Flur 2 Flurstücke 5 tw., 865 tw.</p> <p>Gemarkung Ehrentrup Flur 5 Flurstück 38 tw.</p> <p>DGK 172</p>	
5.3-22	<p>Renaturierung eines Zulaufs zur Werre östlich von Ehrentrup im LSG 2.2-1</p> <p>Gemarkung Ehrentrup Flur 2 Flurstück 1394 tw.</p> <p>Flur 3 Flurstück 109</p> <p>DGK 172/173</p>	
5.3-23	<p>Renaturierung eines namenlosen Gewässers nördlich des Golfplatzes im LSG 2.2-1</p> <p>Gemarkung Müssen Flur 5 Flurstücke 121 tw., 163 tw.</p> <p>DGK 173</p>	
5.3-24	<p>Einebnung der den Bach einengenden Wälle und Schaffung eines gleitenden Übergangs zur Sieksohle am Siekbach im NSG 2.1-3 "Oetternbach"</p> <p>Gemarkung Heßloh Flur 1 Flurstücke 8 tw., 24 tw.</p> <p>DGK 174</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-25	Abbau einer Steilstufe im Siekbach im NSG 2.1-3 "Oetternbach" zur natürlichen Bachbettentwicklung Gemarkung Heßloh Flur 1 Flurstück 23 tw. DGK 174	
5.3-26	Renaturierung eines namenlosen Grabens östlich des Siedlungsgebietes "Heidensche Heide" im LSG 2.2-1 Gemarkung Heiden Flur 3 Flurstück 55 DGK 174/175	
5.3-27	Renaturierung eines namenlosen Grabens östlich des Siedlungsgebietes "Heidensche Heide" im LSG 2.2-1 Gemarkung Heiden Flur 3 Flurstücke 25, 37, 39, 89 DGK 174/175	
5.3-28	Renaturierung eines namenlosen Grabens nordöstlich von Heiden im LSG 2.2-1 Gemarkung Heiden Flur 3 Flurstück 96 Gemarkung Hedderhagen Flur 1 Flurstücke 10 tw., 17 tw., 18 tw., 31 tw., DGK 174/175	
5.3-29	Renaturierung eines namenlosen Grabens nördlich von Heiden im LSG 2.2-1 Gemarkung Heiden Flur 2 Flurstück 14 DGK 174	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-30	<p>Extensivierung eines Teiches im LSG 2.2-11 "Siek am Hellwegshof"</p> <p>Gemarkung Heiden Flur 8 Flurstück 29 tw.</p> <p>DGK 174</p>	
5.3-31	<p>Entfernung einer Verrohrung aus dem Bachlauf im östlichen Seitensiek im LSG 2.2-11 "Siek am Hellwegshof"</p> <p>Gemarkung Heiden Flur 6 Flurstück 68 tw.</p> <p>DGK 174</p>	
5.3-32	<p>Entschlammung eines Teiches im LSG 2.2-17 "Wald- und Wiesenkomplex Münterburg"</p> <p>Gemarkung Kachtenhausen Flur 4 Flurstücke 11 tw., 12 tw.</p> <p>DGK 193</p>	
5.3-33	<p>Renaturierung des Oberlaufes des Gruttbaches einschließlich seines Quellbereiches im LSG 2.2-7 "Gruttbachtal"</p> <p>Gemarkung Billinghamen Flur 6 Flurstück 5 tw.</p> <p>Gemarkung Kachtenhausen Flur 8 Flurstück 26 tw.</p> <p>DGK 193, 194</p>	
5.3-34	<p>Renaturierung des Oberlaufes des Sunderbaches im LSG 2.2-1</p> <p>Gemarkung Billinghamen Flur 6 Flurstück 5 tw.,</p> <p>Gemarkung Kachtenhausen Flur 8 Flurstück 26 tw.</p> <p>DGK 193, 194</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-35	<p>Renaturierung eines Zulaufes zum Rothenbach im LSG 2.2-1</p> <p>Gemarkung Billinghausen Flur 5 Flurstück 159 tw.,</p> <p>Gemarkung Müssen Flur 3 Flurstücke 65 tw., 73 tw., 74 tw., 75 tw., 113 tw., 173 tw., 174 tw., 183 tw., 184 tw.,</p> <p>DGK 195</p>	
5.3-36	<p>Renaturierung von Teilstücken des Rothenbaches einschließlich der Entnahme von Pappeln und Ersatz durch Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation im LSG 2.2-13 "Rothenbachtal"</p> <p>Gemarkung Müssen Flur 3 Flurstücke 95 tw., 138 tw., 192 tw., 205 tw.</p> <p>DGK 195</p>	
5.3-37	<p>Aufhebung einer Verrohrungen des Rothenbaches und Renaturierung des Teilstückes im NSG 2.1-6 "Abgrabung Retlager Bach"</p> <p>Gemarkung Müssen Flur 3 Flurstücke 34 tw., 35 tw., 37 tw., 38 tw., 39 tw.,</p> <p>DGK 195</p>	
5.3-38	<p>Naturnahe Wiederherstellung eines Quellbereiches des Rothenbaches im NSG 2.1-6 "Abgrabung Retlager Bach"</p> <p>Gemarkung Müssen Flur 4 Flurstück 20 tw.,</p> <p>DGK 195</p>	
5.3-39	<p>Ersetzen eines Sohlabsturzes durch eine Sohlgleite am Rothenbach im NSG 2.1-6 "Abgrabung Retlager Bach"</p> <p>Gemarkung Müssen Flur 4 Flurstück 341 tw.</p> <p>DGK 196</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-40	<p>Ersetzen eines Sohlabsturzes durch eine Sohgleite am Retlager Bach im NSG 2.1-6 "Abgrabung Retlager Bach"</p> <p>Gemarkung Müssen Flur 4 Flurstück 246 tw.</p> <p>DGK 196</p>	
5.3-41	<p>Renaturierung des Bachlaufs in Wellenheide im westlichen Seitensiek im LSG 2.2-11 "Siek am Hellwegshof"</p> <p>Gemarkung Heiden Flur 7 Flurstücke 36, 38, 70, 98, 119, 120,</p> <p>DGK 197</p>	
5.3-42	<p>Renaturierung des Quellbereichs des östlichen Seitensieks im LSG 2.2-11 "Siek am Hellwegshof"</p> <p>Gemarkung Heiden Flur 7 Flurstück 40 tw.</p> <p>DGK 197</p>	
5.3-43	<p>Renaturierung eines namenlosen Grabens als Zufluss zum Oetternbach im LSG 2.2-1 und im NSG 2.1-3 "Oetternbach"</p> <p>Gemarkung Heiden Flur 7 Flurstück 55 tw.</p> <p>DGK 197</p>	
5.3-44	<p>Anhebung der Sohle eines Zulaufs zum Oetternbach im NSG 2.1-3 "Oetternbach"</p> <p>Gemarkung Hardissen Flur 4 Flurstück 42</p> <p>DGK 154</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-45	<p>Wiederherstellung des ursprünglichen Bachverlaufes des Hörster Baches im Bereich südlich des Hofes "Röde" im LSG 2.2-15 "Hörster Bachtal"</p> <p>Gemarkung Hörste Flur 2 Flurstücke 73 tw., 74 tw., 75 tw., 122 tw.,</p> <p>DGK 217</p>	
5.3-46	<p>Aufhebung der Verrohrung und Renaturierung eines Zulaufes zum Haferbach im LSG 2.2-6 "Siek- und Haferbachtal"</p> <p>Gemarkung Ohrsen Flur 3 Flurstück 112 tw.,</p> <p>DGK 171</p>	
5.4	<p>Anpflanzungen</p> <p>Aufgrund des § 26 (1) Nr. 2 LG werden die unter den Glied.-Nrn. 5.4-1 bis 5.4-36 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Anpflanzungen festgesetzt.</p> <p>Bei den Anpflanzungen sind in der Regel bodenständige, heimische sowie standortgerechte Gehölzarten zu verwenden. Bei Obstbaumpflanzungen sollen regionaltypische Obstsorten gewählt werden.</p>	<p>Die Anpflanzungen dienen der Schaffung von Lebensstätten, dem Schutz und der Vernetzung von Biotopen, dem Bodenschutz, dem Ufer- und Gewässerschutz, der Anreicherung von Waldbeständen, der Verbesserung des Kleinklimas und des Bodenwasserhaushalts, dem Immissions- und Emissionsschutz, der Eingliederung von Gebäuden, Siedlungen, Verkehrswegen und sonstigen Anlagen in das Landschaftsbild sowie der Gliederung, Belebung und Bereicherung des Landschaftsbildes.</p> <p>Zu den Anpflanzungen rechnen nicht Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen (einschl. Voranbau, Unterbau und Nachbau) im forstfachlichen Sinne.</p> <p>Bei Pflanzungen auf Waldflächen erfolgt die Festlegung der Baumarten im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.</p> <p>Im Plangebiet sollen insbesondere folgende Pflanzenarten verwendet werden:</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4	<p>Die Regelbreite einer mehrschichtig aufgebauten Gehölzpflanzung in der Flur beträgt zwei oder drei Pflanzreihen mit Reihenabständen von 1 m, der Pflanzabstand in der Reihe 1 m (auf Lücke gesetzt). Bei beengten Platzverhältnissen können die Anpflanzungen auch einreihig durchgeführt werden. An Gewässern wird die 1. Pflanzreihe an der Mittelwasserlinie bzw. am Gewässerrand mit 1,50 m Pflanzabstand in der Reihe ausgeführt. Bei beengten Platzverhältnissen können die Pflanzungen auch einreihig durchgeführt werden.</p> <p>Die Pflanzgrößen sind in der Regel als Sträucher oder Heister der Pflanzgröße 2 x verpflanzt, 80 - 100 cm Höhe nach BdB zu wählen.</p> <p>Die Bepflanzung von Straßenrändern soll in der Regel als geschlossene Baumreihe oder -gruppe durchgeführt werden. Der Pflanzabstand beträgt bei großkronigen Bäumen 1. Ordnung (Eichen, Linden) 20 m, bei kleinkronigen Bäumen (Hainbuchen) 10 m.</p> <p>Als Regelqualität für die zu verwendenden Bäume sind Hochstämme mit durchgehendem Leittrieb 2 x v, 12/14 mit Ballen anzunehmen.</p> <p>Um ein Anwachsen der Neuanpflanzungen nachhaltig sicherzustellen, müssen über einen Zeitraum bis zu 5 Jahren nach der Anlage der Pflanzung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflanzen gegen Wildverbiss geschützt - sich in der Neuanpflanzung entwickelnder <p>Ausgefallene Pflanzen sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.</p> <p>Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen werden so umgesetzt, dass sie in den folgenden 5 Jahren die Grenze der Nachbarflächen nicht überschreiten. Für eine ordnungsgemäße Pflege in der Zukunft wird Gewähr getragen.</p>	<p>a) Zum Aufbau naturnaher Feldgehölze und Gehölzstreifen:</p> <p>Acer platanoides (Spitzahorn) Acer pseudoplatanus (Bergahorn) Acer campestre (Feldahorn) Carpinus betulus (Hainbuche) Cornus sanguinea (Hartriegel) Corylus avellana (Hasel) Crataegus spec. (Weißdorn) Fagus sylvatica (Buche) Fraxinus excelsior (Esche) Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen) Malus sylvestris (Wildapfel)</p> <p>Prunus avium (Vogelkirsche) Prunus spinosa (Schlehe) Pyrus pyraeaster (Wildbirne) Quercus petraea (Traubeneiche) Quercus robur (Stieleiche) Rosa canina (Hundsrose) Salix caprea (Salweide) Sambucus nigra (Holunder) Sambucus racemosa (Traubenholunder) Sorbus aucuparia (Eberesche) Sorbus domestica (Speierling) Sorbus torminalis (Elsbeere) Ulmus minor (Feldulme)</p> <p>b) Zum Aufbau naturnaher Ufergehölze:</p> <p>Alnus glutinosa (Erle) Carpinus betulus (Hainbuche) Corylus avellana (Hasel) Fraxinus excelsior (Esche) Prunus padus (Traubenkirsche) Quercus robur (Eiche) Salix alba (Silberweide) Salix aurita (Öhrchenweide) Salix cinerea (Aschweide) Salix fragilis (Bruchweide) Salix purpurea (Purpurweide) Salix viminalis (Korbweide) Ulmus glabra (Bergulme) Viburnum opulus (Wasserschneeball)</p> <p>c) Für Pflanzungen zur Gliederung des Landschaftsbildes an Straßen zusätzlich zu den unter a) genannten Arten:</p> <p>Aesculus hippocastanum (Kastanie) Betula pendula (Birke) Tilia cordata (Winterlinde) Tilia platyphyllos (Sommerlinde)</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4		<p>d) Regionaltypische Obstsorten:</p> <p>Entlang von Straßen und landwirtschaftlichen Wegen:</p> <p><u>Äpfel:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Rote Sternrenette- Rheinischer Bohnapfel- Landsberger Renette- Boskoop (für breite Straßenbankette)- Dülmener Rosenapfel (für breite Straßenbankette)- Biesterberger Renette (für gute Anbau-lagen)- Gelber Edelapfel- Ontarioapfel- Kaiser Wilhelm- Graue Herbstrenette <p><u>Birnen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Köstliche von Charneu- Westfälische Speckbirne (auch Westf. Glockenbirne oder Kuhfuß) <p><u>Pflaumen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Hauszwetsche <p>Für die Anlage von Obstweiden ergänzend:</p> <ul style="list-style-type: none">- Tannkrüger- Jakob Lebel- Weißer Klarapfel- Extertaler- Westfälischer Gülderling- Holzapfel- Holzbirne- Speierling
5.4-1	<p>Anpflanzung eines Gehölzstreifens entlang der westlichen Grenze des NSG 2.1-1 "Werreniederung und Haferbachtal"</p> <p>Gemarkung Pottenhausen Flur 7 Flurstücke 9 tw., 12 tw., 78 tw., 79 tw.</p> <p>DGK 131</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-2	<p>Anpflanzung eines Ufergehölzes entlang eines Teilstückes des südlichen Ufers der Werre im NSG 2.1-1 "Werreniederung und Haferbachtal"</p> <p>Gemarkung Pottenhausen Flur 7 Flurstücke 9 tw., 12 tw., 78 tw., 79 tw.</p> <p>DGK 131</p>	
5.4-3	<p>Anpflanzung eines Gehölzstreifens entlang der westlichen Grenze des NSG 2.1-1 "Werreniederung und Haferbachtal" im Bereich des Haferbachtals</p> <p>Gemarkung Pottenhausen Flur 3 Flurstück 18 tw.</p> <p>Flur 4 Flurstücke 3 tw., 110</p> <p>Flur 8 Flurstück 58 tw.</p> <p>Gemarkung Ohrsen Flur 4 Flurstücke 47 tw., 48 tw.</p> <p>DGK 131, 151</p>	
5.4-4	<p>Anpflanzung eines Gehölzstreifens entlang eines Feldweges im LSG 2.2-1 zwischen dem Schloss Iggenhausen und dem NSG 2.1-1 "Werreniederung und Haferbachtal"</p> <p>Gemarkung Pottenhausen Flur 3 Flurstücke 17 tw., 18 tw.</p> <p>DGK 131</p>	
5.4-5	<p>Anpflanzung eines Gehölzstreifens entlang der südöstlichen Grenze des LSG 2.2-2 "Begaaue"</p> <p>Gemarkung Hardissen Flur 1 Flurstück 60 tw.</p> <p>DGK 133</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-6	<p>Anpflanzung eines Ufergehölzes entlang des Pottenhauser Baches bei Wedderwillen im LSG 2.2-3 "Pottenhauser Bachtal"</p> <p>Gemarkung Pottenhausen Flur 6 Flurstücke 77 tw., 78 tw.,</p> <p>DGK 150</p>	
5.4-7	<p>Anpflanzung von Gehölzstreifen entlang der nördlichen Grenze des LSG 2.2-5 "Krebsbachtal"</p> <p>Gemarkung Ohrsen Flur 2 Flurstücke 22 tw., 26 tw., 28 tw.</p> <p>Flur 3 Flurstück 16 tw.</p> <p>DGK 150, 151</p>	
5.4-8	<p>Anpflanzung von Ufergehölzen entlang des Krebsbaches westlich und östlich der Straße Im Holland im LSG 2.2-5 "Krebsbachtal"</p> <p>Gemarkung Ohrsen Flur 2 Flurstücke 17 tw., 28 tw., 30 tw., 32 tw., 237 tw., 240 tw., tw.,</p> <p>DGK 150, 151</p>	
5.4-9	<p>Anlage einer Obstwiese im LSG 2.2-6 "Siek und Haferbachtal"</p> <p>Gemarkung Ohrsen</p> <p>Flur 3 Flurstück 147</p> <p>DGK 151</p>	
5.4-10	<p>Anpflanzung von Gehölzstreifen entlang der Grenze des LSG 2.2-6 "Siek und Haferbachtal" und entlang des Feldweges Langer Kamp im LSG 2.2-1</p> <p>Gemarkung Ohrsen</p> <p>Flur 1 Flurstücke 45 tw., 456 tw., 457 tw.</p> <p>Flur 3 Flurstücke 66 tw., 68 tw., 112 tw., 114 tw., 129 tw.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-10	Gemarkung Kachtenhausen Flur 2 Flurstück 10 tw., DGK 151, 170, 171	
5.4-11	Anpflanzung einer Baumreihe südlich der Kläranlage im LSG 2.2-1 Gemarkung Ehrentrup Flur 1 Flurstück 351 tw. DGK 152	
5.4-12	Anpflanzung mehrerer Gehölzstreifen entlang der Grenzen des NSG 2.1-3 "Oetternbach" Gemarkung Hardissen Flur 5 Flurstück 79 tw. Flur 6 Flurstücke 27 tw., 28 tw., 73 tw. Gemarkung Heßloh Flur 2 Flurstück 53 tw. Gemarkung Heiden Flur 6 Flurstücke 60 tw., 104 tw. Flur 7 Flurstücke 53 tw., 55 tw. Flur 8 Flurstücke 13 tw., 14tw., 15 tw., 75 tw. DGK 153, 154, 174, 197	
5.4-13	Anpflanzung einer Obstwiese am Lukebartshof im NSG 2.1-3 "Oetternbach" Gemarkung Hardissen Flur 6 Flurstück 82 tw. DGK 153, 154	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-14	<p>Anpflanzung einer Obstbaumreihe entlang der östlichen Grenze des LSG 2.2-6 "Siek und Haferbachtal" und im LSG 2.2-1</p> <p>Gemarkung Ohrsen</p> <p>Flur 1 Flurstücke 84 tw., 162 tw.</p> <p>DGK 171</p>	
5.4-15	<p>Anlage einer Obstwiese im LSG 2.2-1 nördlich von Ehlenbruch</p> <p>Gemarkung Ohrsen</p> <p>Flur 1 Flurstück 113</p> <p>DGK 171</p>	
5.4-16	<p>Anpflanzung eines Gehölzstreifens entlang des Gruttbachweges im LSG 2.2-7 "Gruttbachtal"</p> <p>Gemarkung Kachtenhausen</p> <p>Flur 3 Flurstück 792 tw.</p> <p>DGK 171, 194</p>	
5.4-17	<p>Anpflanzung von Gehölzstreifen zur Entwicklung von Waldmantelgesellschaften nördlich und südlich der Grube 2, östlich und südlich der Grube 3, westlich der Grube 4 und zwischen Grube 5 und 6 im NSG 2.1-5 "Stadenhauser Mergelkuhlen"</p> <p>Gemarkung Ehrentrup Flur 5 Flurstücke 23 tw., 24 tw., 25 tw., 26 tw., 27 tw., 28 tw., 29 tw.,</p> <p>DGK 172</p>	
5.4-18	<p>Anpflanzung eines Ufergehölzes entlang eines namenlosen Gewässers östlich von Ehrentrup im LSG 2.2-1</p> <p>Gemarkung Ehrentrup Flur 2 Flurstück 152 tw.</p> <p>DGK 172</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-19	<p>Anpflanzung eines Gehölzstreifens entlang der westlichen Grenze des LSG 2.2-9 "Werreniederung"</p> <p>Gemarkung Ehrentrup Flur 2 Flurstück 646 tw.</p> <p>Flur 3 Flurstück 107 tw.</p> <p>Gemarkung Müssen Flur 5 Flurstück 54 tw.</p> <p>DGK 173</p>	
5.4-20	<p>Anpflanzung einer Baumreihe aus hochstämmigen Obstbäumen entlang der Oetternbachsiedlung im LSG 2.2-1</p> <p>Gemarkung Heiden Flur 1 Flurstück 195 tw.</p> <p>DGK 173</p>	
5.4-21	<p>Anpflanzung einer Baumreihe aus Kopfweiden in einer Grünlandfläche im Fellen-siek im NSG 2.1-3 "Oetternbach"</p> <p>Gemarkung Heßloh Flur 2 Flurstück 53 tw.</p> <p>DGK 174</p>	
5.4-22	<p>Anpflanzung eines Gehölzstreifens entlang der östlichen Grenze des LSG 2.2-10 "Siek-bach"</p> <p>Gemarkung Heiden Flur 3 Flurstück 44 tw.</p> <p>DGK 174</p>	
5.4-23	<p>Anpflanzung einer Baumreihe aus hochstämmigen Obstbäumen zur Einbindung der Siedlung Heidensche Heide in die Landschaft im LSG 2.2-1</p> <p>Gemarkung Heiden Flur 3 Flurstücke 240 tw., 250 tw., 301 tw.</p> <p>DGK 174</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-24	<p>Anpflanzung eines Gehölzstreifens entlang der Grenzen des LSG 2.2-11 "Siek am Hellwegshof"</p> <p>Gemarkung Heiden Flur 6 Flurstück 67 tw.</p> <p>Flur 7 Flurstücke 39 tw., 49 tw.</p> <p>Flur 8 Flurstücke 28 tw., 30tw., 33 tw.</p> <p>DGK 174, 197</p>	
5.4-25	<p>Anpflanzung eines Gehölzstreifens entlang der nördlichen Grenze des LSG 2.2-12 "Buchenwald und Obstwiesenkomplex bei Hedderhagen"</p> <p>Gemarkung Hedderhagen Flur 2 Flurstück 48 tw.</p> <p>Gemarkung Heiden Flur 4 Flurstück 151 tw.</p> <p>DGK 175</p>	
5.4-26	<p>Anlage von zwei Obstwiesen im LSG 2.2-17 "Wald- und Wiesenkomplex Münterburg"</p> <p>Gemarkung Kachtenhausen Flur 4 Flurstück 17 tw.</p> <p>Flur 8 Flurstück 7 tw.</p> <p>DGK 193</p>	
5.4-27	<p>Anpflanzung eines Ufergehölzes entlang des Gruttbaches im LSG 2.2-7 "Gruttbachtal"</p> <p>Gemarkung Kachtenhausen Flur 3 Flurstücke 88 tw., 89 tw.,</p> <p>DGK 194</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-28	<p>Anpflanzung von Gehölzstreifen zwischen Acker- und Grünlandnutzung in der Feldflur "Bark" westlich von Müssen sowie südlich des Hofes Barkfeld im LSG 2.2-1</p> <p>Gemarkung Billinghausen Flur 9 Flurstücke 4 tw., 6 tw., 12 tw., 14 tw.</p> <p>DGK 195</p>	
5.4-29	<p>Anpflanzung von Gehölzstreifen östlich entlang der Hörster Straße sowie entlang der nördlichen Grenze des LSG 2.2-13 "Rothenbachtal"</p> <p>Gemarkung Müssen Flur 3 Flurstücke 8 tw., 7 tw., 192 tw.,</p> <p>DGK 195</p>	
5.4-30	<p>Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines Feldweges im LSG 2.2-13 "Rothenbachtal"</p> <p>Gemarkung Müssen Flur 3 Flurstück 178 tw.</p> <p>DGK 195</p>	
5.4-31	<p>Anpflanzung einer Obstbaumreihe entlang eines Feldweges in der Feldflur "Barkbreite" südöstlich von Müssen im LSG 2.2-1 "Rothenbachtal"</p> <p>Gemarkung Müssen Flur 3 Flurstück 201 tw.</p> <p>DGK 195</p>	
5.4-32	<p>Anpflanzung von Gehölzstreifen entlang der östlichen Grenze des NSG 2.1-6 "Abgrabung Retlager Bach"</p> <p>Gemarkung Müssen Flur 4 Flurstücke 6 tw., 248 tw., 290 tw., 316 tw., 344 tw., 371 tw.</p> <p>DGK 195, 196</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-33	<p>Anlage einer Obstwiese im LSG 2.2-18 "Hörster Egge"</p> <p>Gemarkung Billinghausen Flur 7 Flurstücke 10 tw., 15 tw.</p> <p>DGK 217</p>	
5.4-34	<p>Anpflanzung von Ufergehölzen entlang des Hörster Baches östlich von Hörste und östlich von Hiddentrup im LSG 2.2-15 "Hörster Bachtal"</p> <p>Gemarkung Hörste Flur 3 Flurstück 146 tw.</p> <p>Flur 15 Flurstück 25 tw.</p> <p>DGK 217</p>	
5.4-35	<p>Anlage von zwei Obstwiesen im LSG 2.2-15 "Hörster Bachtal"</p> <p>Gemarkung Hörste Flur 3 Flurstück 146 tw.</p> <p>Flur 15 Flurstück 1 tw.</p> <p>DGK 217</p>	
5.4-36	<p>Anpflanzung von Gehölzstreifen entlang der westlichen Grenze des LSG 2.2-16 "Retlager Bachtal"</p> <p>Gemarkung Hörste Flur 4 Flurstück 388 tw.</p> <p>Flur 15 Flurstück 61 tw.</p> <p>DGK 218</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.5</p> <p>5.5-1</p> <p>5.5-2</p> <p>5.5-3</p> <p>5.5-4</p> <p>5.5-5</p>	<p>Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen</p> <p>Aufgrund des § 26 (1) Nr. 3 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 5.5-1 bis 5.5-15 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Maßnahmen zur Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie zur Beseitigung störender Anlagen festgesetzt.</p> <p>Entfernen von Grünabfällen aus dem NSG 2.1-2 "Hardisser Moor"</p> <p>Gemarkung Hardissen Flur 4 Flurstück 8 tw.</p> <p>DGK 133</p> <p>Beseitigung einer Zaunanlage aus dem Krebsbach im LSG 2.2-5 "Krebsbachtal"</p> <p>Gemarkung Ohrsen Flur 3 Flurstücke 16 tw., 17 tw., 24 tw.</p> <p>DGK 151</p> <p>Entfernen von Grünabfällen aus dem NSG 2.1-3 "Oetternbach" nördlich der B 66</p> <p>Gemarkung Hardissen Flur 6 Flurstück 71 tw.</p> <p>DGK 153</p> <p>Entfernen von Grünabfällen aus dem NSG 2.1-3 "Oetternbach" aus einem Waldstück nördlich der B 66</p> <p>Gemarkung Hardissen Flur 5 Flurstück 80 tw.</p> <p>DGK 154</p> <p>- entfällt -</p>	<p>Die Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie die Beseitigung störender Anlagen dient der Beseitigung von Gefahren, Störungen, Beeinträchtigungen oder Schäden des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes.</p> <p>Maßnahmen zur Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie zur Beseitigung störender Anlagen sind z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beseitigung von Gartenabfällen oder anderen Abfallablagerungen sowie Bodenauffüllungen oder Bauschutt, - die Beseitigung von Gebäuderuinen oder anderen störenden Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.5-6	<p>Entfernen von Bauschutt, Müll und Grünabfällen aus dem NSG 2.1-5 "Stadenhauser Mergelkuhlen"</p> <p>Gemarkung Ehrentrup Flur 5 Flurstücke 20 tw., 23 tw., 27 tw.</p> <p>DGK 172</p>	
5.5-7	<p>Entfernen von Müll und Grünabfällen aus dem LSG 2.2-8 "Sunderbach- und Bruchbachtal"</p> <p>Gemarkung Wissenstrup Flur 3 Flurstücke 5 tw., 6 tw.</p> <p>Gemarkung Ehrentrup Flur 5 Flurstück 59 tw.</p> <p>DGK 172</p>	
5.5-8	<p>Entfernen von Müll und Bodenauffüllungen aus dem LSG 2.2-9 "Werreniederung"</p> <p>Gemarkung Müssen Flur 5 Flurstück 280 tw.</p> <p>DGK 173</p>	
5.5-9	<p>Entfernung von Müll, Bauschutt und Grünabfällen aus dem NSG 2.1-3 "Oetternbach"</p> <p>Gemarkung Hardissen Flur 6 Flurstücke 84 tw.</p> <p>Gemarkung Heiden Flur 1 Flurstücke 189 tw., 195 tw.</p> <p>Flur 6 Flurstück 98 tw.</p> <p>Gemarkung Heßloh Flur 1 Flurstück 16 tw.</p> <p>DGK 173,174</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.5-10	<p>Entfernen von Müll, Bauschutt und Bodenauffüllungen aus dem LSG 2.2-11 "Siek am Hellwegshof"</p> <p>Gemarkung Heiden Flur 6 Flurstück 67 tw.</p> <p>DGK 174</p>	
5.5-11	<p>Beseitigung einer Kleintierhaltung im NSG 2.1-6 "Abgrabung Retlager Bach"</p> <p>Gemarkung Müssen Flur 4 Flurstück 340 tw.</p> <p>DGK 196</p>	
5.5-12	<p>Beseitigung einer Hütte im NSG 2.1-6 "Abgrabung Retlager Bach"</p> <p>Gemarkung Müssen Flur 4 Flurstück 248 tw.</p> <p>DGK 196</p>	
5.5-13	<p>Entfernung von Grünschnitt und Müll aus dem LSG 2.2-14 "Webelsbusch"</p> <p>Gemarkung Hörste Flur 1 Flurstück 17 tw.</p> <p>DGK 216</p>	
5.5-14	<p>Beseitigung einer Tennisplatzanlage aus dem LSG 2.2-18 "Hörster Egge"</p> <p>Gemarkung Hörste Flur 15 Flurstück 53 tw.</p> <p>DGK 218</p>	
5.5-15	<p>Beseitigung eines Kleintiergeheges aus dem LSG 2.2-16 "Retlager Bachtal"</p> <p>Gemarkung Billinghamen Flur 9 Flurstück 52 tw.</p> <p>DGK 218</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.6</p>	<p>Bereiche für Anreicherungsmaßnahmen</p> <p>Aufgrund des § 26 (1) Nr. 2 und 4 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 5.6-1 bis 5.6-5 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Bereiche für Anreicherungsmaßnahmen festgesetzt.</p> <p>-</p>	<p>Die Bereiche für Anreicherungsmaßnahmen sind Landschaftsräume für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die noch nicht parzellenscharf festgelegt sind.</p> <p>Neben der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes dienen die Maßnahmen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Verbesserung des Lebensraumangebotes für Heckenbrüter und andere Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft, - zur Ergänzung und Vernetzung vorhandener Biotopstrukturen untereinander, - zur Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung naturnaher Biotope.
<p>5.6-1</p>	<p>Pottenhausen - Ohrsen</p> <p><u>Naturraum:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Herforder Hügelland: ebenes bis schwach geneigtes Lößhügelland mit diluvialer Bedeckung. <p><u>Festsetzungen:</u></p> <p>Die folgenden Maßnahmen sind in diesem Bereich umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Hecken: 1600 m, - Anpflanzen von Baumreihen und Baumgruppen: 2400 m, - Anpflanzen von Obstbaumreihen: 800 m. 	
<p>5.6-2</p>	<p>Waddenhausen - Hardissen</p> <p><u>Naturraum:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bega Hügelland: durch Bäche gegliedertes flachwelliges, mit Löß bedecktes Hügelland <p><u>Festsetzungen:</u></p> <p>Die folgenden Maßnahmen sind in diesem Bereich umzusetzen:</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.6-2	<ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Hecken: 1000 m, - Anpflanzen von Baumreihen und Baumgruppen: 3300 m, - Anpflanzen von Obstbaumreihen: 400 m. 	
5.6-3	<p>Heßloh-Heiden</p> <p><u>Naturraum:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Südliches Lipperbergland: flachwelliges, von einzelnen Bergen durchsetztes Hügel- und Riedland, das von Bächen durchflossen wird. <p><u>Festsetzungen:</u></p> <p>Die folgenden Maßnahmen sind in diesem Bereich umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Hecken: 2000 m, - Anpflanzen von Baumreihen und Baumgruppen: 3300 m. 	
5.6-4	<p>Kachtenhausen - Billinghamen</p> <p><u>Naturraum:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Herforder Hügelland: ebenes bis schwach geneigtes Lößhügelland mit diluvialer Bedeckung. <p><u>Festsetzungen:</u></p> <p>Die folgenden Maßnahmen sind in diesem Bereich umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Hecken: 1100 m, - Anpflanzen von Baumreihen und Baumgruppen: 500 m, - Anpflanzen von Obstbaumreihen: 700 m. 	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.6-5	<p>Wellentrup - Hörste</p> <p><u>Naturraum:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Werther – Oerlinghauser Vorberge: Kalksteinzug des Teutoburger Waldes und Hänge des Osning-Vorlandes mit lehmigen Böden. <p><u>Festsetzungen:</u></p> <p>Die folgenden Maßnahmen sind in diesem Bereich umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Hecken: 1600 m,- Anpflanzen von Baumreihen und Baumgruppen: 400 m,- Anpflanzen von Obstbaumreihen: 400 m.	

6. GENEHMIGUNGSVERMERKE

Planbestandteile

Der Landschaftsplan besteht aus folgenden satzungsgemäß festgelegten Teilen:

- der Entwicklungskarte (aufgeteilt in 4 Blätter)
- den textlichen Darstellungen und Erläuterungen der Entwicklungsziele
- der Festsetzungskarte (aufgeteilt in 4 Blätter)
- den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen
- den folgenden Detailkarten:

2.1-1	NSG " Werreniederung und Haferbachtal "	(aufgeteilt in 4 Blätter) M 1:2000
2.1-2	NSG " Hardisser Moor " gemäß FFH-Gebiet DE 3918-301" Hardisser Moor "	(aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:2000
2.1-3	NSG "Oetternbach"	(aufgeteilt in 9 Blätter) M 1:2000
2.1-4	NSG "Grutt- und Sunderbach"	(aufgeteilt in 4 Blätter) M 1:2000
2.1-5	NSG "Stadenhauser Mergelkuhlen"	(1 Blatt) M 1:2000
2.1-6	NSG "Abgrabung Retlager Bach"	(aufgeteilt in 6 Blätter) M 1:2000
2.2-2	LSG "Begaau"	(aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:2000
2.2-3	LSG "Pottenhauser Bachtal"	(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000
2.2-4	LSG "Flugsanddüne bei Waddenhausen"	(1 Blatt) M 1:2000
2.2-5	LSG "Krebsbachtal"	(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000
2.2-6	LSG "Siek- und Haferbachtal"	(aufgeteilt in 5 Blätter) M 1:2000
2.2-7	LSG "Gruttbachtal"	(aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:2000
2.2-8	LSG "Sunderbach- und Bruchbachtal"	(aufgeteilt in 4 Blätter) M 1:2000
2.2-9	LSG "Werreniederung"	(aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:2000
2.2-10	LSG "Siekbach"	(1 Blatt) M 1:2000
2.2-11	LSG "Siek am Hellwegshof"	(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000
2.2-12	LSG "Buchenwald/Obstwiesenkomplex bei Hedderhagen"	(1 Blatt) M 1:2000
2.2-13	LSG "Rothenbachtal"	(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000
2.2-14	LSG "Webelsbusch"	(1 Blatt) M 1:2000
2.2-15	LSG "Hörster Bachtal"	(aufgeteilt in 4 Blätter) M 1:2000
2.2-16	LSG "Retlager Bachtal"	(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000

2.2-17	LSG "Wald- und Wiesenkomplex Münterburg"	(aufgeteilt in 4 Blätter) M 1:2000
2.2-18	LSG "Hörster Egge"	(aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:2000
2.3-1	ND "1 Eiche an der Fröbelstraße 38 in Hagen"	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-2	ND "1 Eiche am Krebsbach bei Ohrsen"	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-3	ND "1 Linde auf dem Hofgrundstück an der Ohrser Straße 130"	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-4	ND "2 Eichen am Waldrand nördlich des Grundstückes Friedhofstr. 30"	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-5	ND "Friedenseiche an einer Weggabelung in Wissentrup"	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-6	ND "2 Eiben in einem Garten in Ehrentrup"	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-7	ND "8 Eichen an der Zufahrt zum Gut Avenhaus"	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-8	ND "Kleine Eiche" am Feldweg zur Münterburg"	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-9	ND "2 Eichen am Leibzuchtgebäude auf dem Hofgrundstück Billinghauser Straße 147"	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-10	ND "1 Weißdornbusch an der Weggabelung bei Sunderbach"	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-11	ND "1 Eiche in der Feldflur östlich des Eggeweges"	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-12	ND "2 Eichen an der Weggabelung südlich Hachheide"	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-13	ND "1 Eiche an der Billinghauser Str."	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-14	ND "2 Linden an der Stapelager Kirche "	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-15	entfällt	
2.3-16	ND "Johannissteine mit alter Tongrube"	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-17	ND "Mergelkuhle Ehrentrup"	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-18	ND " Fossiliengrund Hiddentrup "	(1 Blatt) M 1:2000

Anlagen

- Anlage 1 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG
- Anlage 2 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG / Geologische Aufschlussbereiche und geomorphologische Einzelelemente in Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 03.05.1993 gem. § 27 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-LG) in der Fassung der Bekanntmachung von 26.06.1980 (GV.NW.S. 734) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV.NW.S. 366) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes - BBauG- in der Fassung der Bekanntmachung v. 18.08.1976 (BGBl.I S. 256) beschlossen, den Landschaftsplan Nr. 8 „Lage“ aufzustellen. Der Beschluss wurde am 07.05.1993 ortsüblich bekannt gemacht.

Detmold, 08.05.1993

Der Landrat
gez. Pohlgez. Witte

Stellvertr. Oberkreisdirektor
gez. Vathke

Schriefführer

f.d.R.:

gez. Diekmann

Wiederholung des Aufstellungsbeschlusses

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 20.12.2004 die Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 8 "Lage" gemäß § 27 (1) i.V.m. § 29 (1) des Landschaftsgesetzes beschlossen. Der Beschluss wurde am 10.02.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Detmold, 11.02.2005

Der Landrat
gez. Heuwinkel

Stellvertr. Landrat
gez. Dittmar

Schriefführerin
gez. Otto

f.d.R.:

I.A. gez. Diekmann

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gem. § 27b des Landschaftsgesetzes wurde in der Zeit vom 18.05.1993 bis 02.06.1993 durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 07.05.1993.

Detmold, den 08.05.1993

Der Landrat
gez. Pohl

f.d.R.:

I.A. gez. Diekmann

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Verbände und Stellen

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Verbände und Stellen gem. § 27 Landschaftsgesetz i.V.m. § 2 Abs. 5 Bundesbaugesetz sowie § 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes wurde aufgrund des Schreibens vom 17.05.1993 in der Zeit von 15.06.1993 – 15.09.1993 durchgeführt.

Detmold, 16.09.1993

Der Oberkreisdirektor
I.A. gez. Diekmann

Öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 27.06.05 gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes diesen Entwurf gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Detmold, den 28.06.05

Der Landrat
gez. Heuwinkel

Schrifführer
gez. Arend

F.d.R.:
I.A. gez. Diekmann

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 27 c des Landschaftsgesetzes nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 10.08.2005 in der Zeit vom 29.08.05 bis 30.09.05 einschl. öffentlich ausgelegen.

Detmold, den 01.10.2005

Der Landrat
I.A. gez. Diekmann

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Verbände und Stellen

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der nach §§ 58 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Verbände gem. § 27 a Landschaftsgesetz i.V.m. § 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes wurde aufgrund des Schreibens vom 19.08.2005 vom 29.08.2005 bis zum 30.09.2005 durchgeführt.

Detmold, 01.10.2005

Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Lippe hat in seiner Sitzung am 19.06.2006. gem. § 16 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe g) der Kreisordnung für das Land NW in der zur Zeit geltenden Fassung den Landschaftsplan in dieser Fassung als Satzung beschlossen.

Detmold, 20.06.2006

Der Landrat
gez. Heuwinkel

Schriftführerin
gez. Otto

F.d.R.:
I.A. gez. Diekmann

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, 23.11.2006

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde
I.A.
gez. Bremer

Der Kreistag des Kreises Lippe ist am 18.12.2006 den in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Detmold vom 23.11.2006 enthaltenen Auflagen beigetreten.

Detmold, 19.12.2006

Der Landrat
gez. Heuwinkel

Schriftführerin
gez. Otto

F.d.R.:
I.A. gez. Diekmann

Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Genehmigung des Landschaftsplanes gem. § 28 Abs. 2 Landschaftsgesetz sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind im Kreisblatt, Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, am 27.12.2006 bekannt gemacht worden (KrBl. Lippe Nr. 57, S. 701 f.).

Detmold, 28.12.2006

Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann

Entwurfsbearbeitung

Büro Brinkschmidt u. Kortemeier, Herford
Bearbeiter: Dipl. Ing. Walter Neuling

Überarbeitung: Dipl. Ing. Katrin Dümmler (Kreis Lippe), Dipl. Ing. Silvia Stritzke (Kreis Lippe)

Außerkräftreten bestehender Verordnungen

Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes treten gem. § 73 (1) in Verbindung mit § 42 a (1) Satz 6 LG folgende Verordnungen über die Ausweisung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes außer Kraft:

- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Detmold vom 05.02.1971, Amtsblatt des Kreises Detmold Nr. 8 vom 1. März 1971,
- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Lemgo vom 22.11.1968, Amtliches Verkündungsblatt für den Landkreis Lemgo und seine Gemeinden Nr. 3 vom 30.01.1969,
- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Naturparkbereich des Eggegebirges und Teutoburger Waldes von 27.11.1972, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 157. Jg., Nr. 49 vom 4. Dezember 1972,
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Lippe in den Städten Bad Salzuflen, Barntrup, Blomberg, Detmold, Lage, Lemgo, Lügde, Oerlinghausen sowie in den Gemeinden Dörentrup, Extertal und Leopoldshöhe vom 13.08.1999, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 184. Jg., Nr. 39 vom 27.09.1999, S 265 – 267,
- Ordnungsbehördliche Verordnung des Kreises Lippe zum Schutze von Naturdenkmalen im Kreis Lippe vom 17.12.2001, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden Nr. 7 vom 29. Januar 2002, S. 55 – 70,
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufassung und Erweiterung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 21. Januar 1981 für das Naturschutzgebiet "Hardisser Moor" in der Gemarkung Hardissen und Lieme, Kreis Lippe, vom 13.12.1996, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Nr. 2 vom 6. Januar 1997, S. 10.

Die Außerkräftsetzung der angeführten Verordnungen erfolgt nur für die Bereiche, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegen.